

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG

vormundschaft.

in
n
k
l
u
s
i
o
n
r
e
n
a
m
t
f
u
m
!

4. bis 6. Juli 2016, Köln

Tagungsdokumentation

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Straße 25, 48145 Münster
Telefon: +49 (0) 251 591-0
Fax: +49 (0) 251 5916898
Internet:
www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/
E-Mail: lja@lwl.org

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Telefon: +49 (0) 221 809-0
Fax: +49 (0) 221 809 2200
Internet: www.jugend.lvr.de,
E-Mail: post@lvr.de

Redaktion

Antje Fasse, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: +49 (0) 251 591 5780

Münster, Januar 2017

DOKUMENTATION DES

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAGES

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG

vormundschaft.

in
k
l
u
s
i
o
n

r
e
n
a
m
t
f

e
r
e
n
t
u
m!

4. bis 6. Juli 2016, Kö



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
---------	---

1. Tag - 04.07.2016

THEMEN: INKLUSION UND PARTIZIPATION

Einführungsvortrag

2012 – 2016: Rückblick und Perspektiven Rechtliche und fachliche Entwicklungen in der Vormundschaft	5
Antje Fasse, LWL-Landesjugendamt Westfalen Hans-Werner Pütz, LVR-Landesjugendamt Rheinland	

Vortrag

Behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen unter Vormundschaft	12
Prof. Dr. Karsten Laudien, Ev. Fachhochschule, Berlin	

Vortrag

Die Problematik der Zuständigkeiten für Kinder mit Behinderungen	24
Gila Schindler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Heidelberg	

Arbeitsgruppen I – V

AG I Inklusive Lösung – neue Herausforderungen für die Vormundschaft	39
Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht, Heidelberg	

AG II Das behinderte Kind in der Pflegefamilien. Rechte, Rolle und Aufgaben des Vormunds	45
Kerstin Held, Bundesverband Behinderter Pflegekinder e.V., Papenburg	

AG III Und plötzlich die Diagnose „Behinderung“: Folgen für die Vormundschaft	46
Gila Schindler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Heidelberg	

AG IV Was denkt der Mündel von seinem Vormund?	46
Prof. Dr. Karsten Laudien, Evangelische Hochschule Berlin	

AG V Dauerpflegeverhältnisse, Wunsch- und Wahlrecht, Verbleibens- anordnungen	48
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Frankfurt a.M.	

Vortrag:

Vormundschaft für Kinder mit Behinderungen: Was bringt die (inklusive) Lösung?	80
Kerstin Held, Bundesverband Behinderter Pflegekinder e.V., Papenburg	

2.Tag - 05.07.2016**THEMEN: UNBEGLEITETE
MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE**

89

Vortrag:**Aktuelle Entwicklungen in den Herkunftsländern junger Flüchtlinge**

89

[Anna Hülle, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg](#)**Vortrag:****Daten und Fakten – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und
Ausländerinnen/Ausländer in NRW**

95

[Stefan Pietsch, Jugendamt Eschweiler; Knut Paus, Bundespolizei Eschweiler](#)**Vortrag:****Aufenthaltssicherung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –
Möglichkeiten und Ziele**

130

[Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main](#)**Arbeitsgruppen VI – X**

147

**AG VI Asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren von
unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

147

[Dominik Bender](#)**AG VIII Perspektiven traumatisierter unbegleiteter minderjähriger
Flüchtlinge aus Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sicht**

147

[Dr. Phil. Ulrike Bowi, LVR-Klinikum Düsseldorf;](#)
[Ewgeni Fink, Kaiserswerther Diakonie](#)**AG IX Welche Hilfen sind für junge UMF wichtig?**

148

[Matthias Röder, Jugendamt Main-Kinzig Kreis](#)
[Jochen Mahnke, Jugendhausleiter Main-Kinzig Kreis](#)**AG X Standards in der Vormundschaft für UMF**

151

[Ursula Braun-Kurzmann, SkF Aachen; Horst Hütten, „Amt für Kinder, Jugend und
Schule der Stadt Aachen](#)**Vortrag:****Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – fachliche Standards und
berufliches Selbstverständnis**

166

[Kathrin Löffelhardt, Bundesverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Berlin](#)

3. Tag - 06.07.2016

THEMEN: VIELFALT IN DER VORMUNDSCHAFT ERMÖGLICHEN

Vortrag: Welcher Vormund ist der Richtige? 172
Prof. Dr. jur. Barbara Veit, Georg-August-Universität, Göttingen

Praxisforum Ehrenamtliche Vormünder. Eine ungenutzte Ressource?! 178
Verschiedene Beiträge:

Dr. Miriam Fritsche, Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V., Bremen 178
**Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften – Engagement für
geflüchtete Menschen im Bundesprogramm „Menschen stärken
Menschen“**

Detlef Heddier, Kreisjugendamt Borken 186
**Präsentation des Projektes: „Gewinnung und Schulung von
ehrenamtlichen Vormündern“ des Kreises Borken**

Erdmann Bierdel, Kreisjugendamt Euskirchen 193
**"Ehrenamtliche Vormundschaft - eine ungenutzte Ressource?" aus
der Sicht eines Jugendamtsleiters**

**Vortrag: Gesetzesreformen! Welchen Herausforderungen muss sich
die Vormundschaft bis zum 4. NRW Vormundschaftstag 2020 stellen?** 197
Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo, Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Frankfurt a.M.

Vorwort & Dank!

3. NRW Vormundschaftstag - Vormundschaft.Komm!

Vormundschaft.Komm! – Ein Veranstaltungstitel, der erklärt werden muss? Die Dynamik und die Entwicklungen, die die Vormundschaft in den letzten Jahre >bewegt< haben, sollten im Titel aufgenommen werden, die aktuellen Fachthemen und vor allem die notwendige Vernetzung der Vormundschaft, ... Nicht zuletzt sollte er neugierig machen auf ein vielfältiges Angebot, das die Landesjugendämter in NRW - in Zusammenarbeit mit dem Überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW und mit dem kooperierenden Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft - für Fachkräfte aus der Vormundschaft an zweieinhalb Tagen präsentieren wollten. Um aktuelle wichtige Themenfelder: Inklusion, Partizipation, Qualitätsentwicklung für einen intensiven Fachaustausch zu eröffnen und zur Weiterentwicklung der Vormundschaft anzuregen

Themenschwerpunkte des **1. Veranstaltungstages** waren INKLUSION und PARTIZIPATION. Eine „inklusive Lösung“ und kontrovers diskutierte Vorschläge zu Reformen des SGB VIII und BGB lagen im Juli 2016 schon in verschiedenen Entwurfsfassungen vor. Erkennbar wurde, dass gesetzliche Änderungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und der Rechte und Pflichten von Personensorgeberechtigten und Vormündern ausgearbeitet wurden. Damit einhergehend mussten auch die angedachten Veränderungen der Rechte von Dauer-Pflegeeltern und der Leistungssystematik in der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden. Die Fachbeiträge befassten sich daher mit Fragen danach, welche Aufgaben sich der Vormundschaft bei einer gesetzlichen Weiterentwicklung der (Sozialleistungs-) Ansprüche von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung ihrer Entwicklung, Partizipation und Inklusion stellen werden - und welche „Unwuchten“ es dabei (noch) zu überwinden gilt.

Der **2. Veranstaltungstag** widmete sich vorrangig dem Thema UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE und den fachlichen Herausforderungen, die mit der Wahrnehmung von Vormundschaften für diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Fragen danach, welche Vernetzungen, Spezialisierungen, welches Wissen und Verständnis notwendig sind, um diese besonders schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen zu begleiten und sie in ihrem Interesse zu vertreten, sollten beantwortet werden. Die Beiträge stellten daher Erfahrungen in der Entwicklung von Strukturen, bei Prozessen und guten Angeboten unterschiedlicher Institutionen und Fachdienste vor. Und sie vermittelten auch weiteres Wissen über Rechte, Möglichkeiten und Verfahren - für die Mitwirkung der Vormünder an der Sicherung von Perspektiven, dem Schutz und den Chancen für die Wahl und Gestaltung einer eigenen Zukunft der hier angekommenen Minderjährigen.

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender neuer Reformen und neuer fachlicher Herausforderungen ging es am **3. Veranstaltungstag** um mögliche Inhalte und Ziele einer nächsten VORMUNDSCHAFTSREFORM - angekündigt mit der Themenüberschrift: VIELFALT IN DER VORMUNDSCHAFT ERMÖGLICHEN. Erkennbare Reformbedarfe wurden zum Teil durch die – wegen der Forderungen nach stärkerem Schutz und der Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen initiierte – vorausgegangene Reform der Vormundschaft im Juni 2011 und der hierdurch veranlassten fachlichen Neuausrichtung bei der Aufgabenwahrnehmung angestoßen. Nach fünf Jahren Praxis, nach festzustellenden Veränderungen, mancherorts zu verzeichnender Neuausrichtung, fachlichen Kooperationen oder auch deutlichem Anstieg von Vormundschaften pro Vormund sind weitere Schritte notwendig: Wie können bei einem weiterhin bestehendem faktischen Vorrang der Amtsvormundschaften für Minderjährige die gesetzlichen Verpflichtungen zur Partizipation, zur persönlichen „Förderung der Erziehung und Entwicklung“ und Inklusion von Mündeln besser umgesetzt werden? Welche neuen Überlegungen gibt es neben der „Fallzahl 50-Diskussion“? Wie muss die interessenwahrnehmende unabhängige Vormundschaft fachlich und organisatorisch aufgestellt sein – und welche Aufgaben kann dabei das Jugendamt und der Amtsvormund übernehmen? Es gab Überlegungen und Beispiele, die Entwicklungen und Potentiale aufzeigen.

Vielen **Dank** daher

den großartigen Referentinnen und Referenten, die der Einladung zur Mitwirkung nachgekommen sind und die dieser Veranstaltung durch ihr Wissen, Ihre Ideen und Visionen Leben eingehaucht haben. Danken möchten wir auch herzlich dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW für seine Teilnahme und die unterstützenden Worte zur Begrüßung. Unser Dank geht außerdem an den Überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW für seine Mitwirkung bei der Konzeption und Ausrichtung dieser 3. gemeinsamen Veranstaltung sowie seine freundlichen Begrüßungsworte. Wir danken auch ganz herzlich dem fachlich kooperierenden Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft für seine fachliche Unterstützung und seiner Vertreterin, Frau Kauermann-Walter, für die Begrüßung zu Beginn dieser Veranstaltung! Nicht zuletzt danken wir den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, für Ihr Interesse, für Ihre Rückmeldungen und fachlichen Beiträge während dieser 2 ½ Tage!

Ihre fachlichen Anregungen, die mit dem letzten Tagungsbeitrag – „Welchen Herausforderungen muss sich die Vormundschaft bis zum 4. NRW Vormundschaftstag 2020 stellen?“ – von Herrn Prof. Dr. Ludwig Salgo abgerundet wurden, nehmen wir mit auf den weiteren Weg.

Die Veranstalter

1.Tag: 04.07.2016:

THEMEN: INKLUSION UND PARTIZIPATION

**Zusammenarbeit Vormundschaft,
Familiengericht, Behörden und Mündel**



VORTRAG: 2012 – 2016. Rechtliche und fachliche Entwicklungen in der Vormundschaft

Antje Fasse, LWL-Landesjugendamt Westfalen
und Hans-Werner Pütz, LVR-Landesjugendamt Rheinland



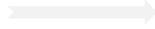
HERZLICH
WILLKOMMEN!



3. NRW - VORMUNDSCHAFTSTAG 2016 VORMUNDSCHAFT.KOMM

Rechtliche und fachliche
Entwicklungen

1. NRW - VORMUNDSCHAFTSTAG 2008



2. NRW - VORMUNDSCHAFTSTAG 2012



3. NRW - VORMUNDSCHAFTSTAG 2016

2011/2012

VORMUNDSCHAFTSREFORM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Entwicklungen 2011 - 2012

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 05.07.2011 in Kraft

(§ 1837 Abs. 2 BGB und § 55 Abs.2 SGB VIII: 05.07.2012)

Zielsetzung: Persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund stärken –
Stärkung der „Subjekt“ – Rolle des Mündels

- Monatlicher Kontakt mit dem Mündel (§ 1793 Abs. 1a BGB)
- Persönliche Förderung der Erziehung (§ 1800 S.2 BGB)
- Jährliche Berichtspflicht über Besuchskontakte (§ 1840 Abs. 1 S.2 BGB)
- Einbeziehung des persönlichen Kontakts in die Aufsicht durch das Familiengericht (§ 1837 Abs. 2 BGB)
- Fallzahlbegrenzung des Amtsvormunds auf 50 Mündel (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)
- Anhörung des Mündels vor Bestellung des Vormunds (§ 55 SGB VIII)



Entwicklungen 2011 - 2012

Bundeskinderschutzgesetz tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Zielsetzung: Verbesserung des Kinderschutzes, insbesondere wird

- durch Artikel 1 wird das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt,
- Artikel 2 ändert den § 8a SGB VIII und fügt mit §§ 8b, **79a** SGB VIII zwei neue Regelungen ein - § 79a SGB VIII = Verpflichtung der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung.



2. NRW Vormundschaftstag



04.07. – 06.07.2012 – „Vormundschaft in Bewegung“

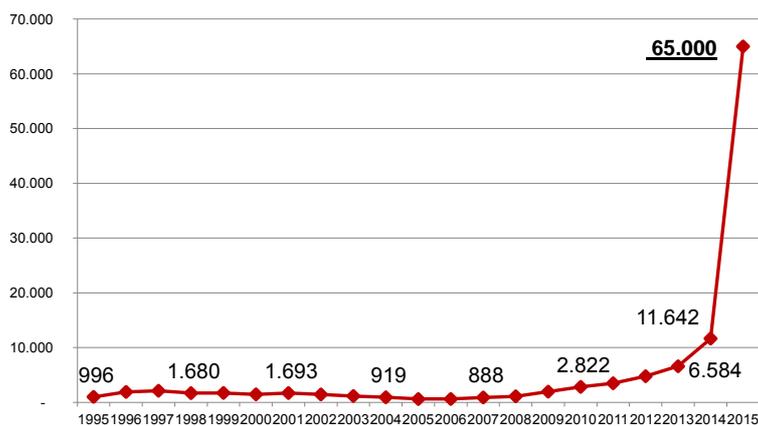
Themen

- Die Ziele **der Reform** – Bewegung in der Amts-/ Vormundschaft?
- **Ein Jahr Reform des Vormundschaftsrechts – Berichte aus der Praxis**
- Sicherheit im Umgang mit der **Besuchskontaktregelung** des § 1793 Abs. 1 a BGB
- Reform des Vormundschaftsrechts – Auswirkungen auf die **persönliche Haftung** des Amts- / Vormunds?
- Monatliche Besuchskontakte des Vormunds – **Auswirkungen auf Pflegekinder und –familien**
- **Auswahl des Vormunds**
- **Kontinuitätssichernde Hilfeplanung**- eine Aufgabe auch für den Vormund?!
- **Kooperationsvereinbarungen zwischen Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten**
- **Fallzahlbegrenzung**, monatliche Besuchskontakte und Gewährleistungsauftrag – Balance der Aufgabenwahrnehmung
- „Was muss die GROSSE Reform der Vormundschaft (noch) bewegen?“



2012 ...

Entwicklung der Inobhutnahmen in Deutschland 1995-2015



Quelle: Statistisches Bundesamt (1995-2014); eigene Berechnung (2015 – gerundeter Fallbestand am 06.01.2016)



Quelle Foto: Oehler_Junge-Fluechtlinge-Elisabethheim



... und das neue Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung (unbegleitet eingereister) ausländischer Kinder und Jugendlicher



Neu geregelt zum 01.11.2015

Regelung in § 42a ff.
vorläufige
Inobhutnahme ...

Vormundschaft

Zuständigkeit
(bes. § 88a)

Kostenerstattung



Weitere rechtlichen Änderungen...

- U.a. Änderungen zum 25.10.2015 durch das neue Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
 - **Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asyl- und Aufenthaltsverfahren** durch Änderungen im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz **abgeschafft**:
§ 12 Asylgesetz (AsylG) n.F. und § 80 AufenthG n.F. sehen Asyلمündigkeit bzw. Handlungsfähigkeit jetzt erst mit 18 Jahren vor - nicht ab Volljährigkeit im Herkunftsland
 - **Folge**: Gesetzlicher Vertreter/Vormund muss Verfahrenshandlungen für Minderjährige im Asyl- und Aufenthaltsverfahren vornehmen.



2016 - was **komm.t**?

Neue Qualitätsentwicklungsaufgaben

z.B. bei

- Vormundschaften für umF / minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
- Entwicklung der „Fall“zahlen
- Persönliche Erziehung und Gewährleistungsverantwortung des Vormunds
- Aufgabenwahrnehmung im Kontext der Hilfen zur Erziehung, anderen Fachdiensten – insbesondere Pflegefamilien
- Partizipation / Beteiligung von Mündeln
- Strukturen der Vormundschaft: Ehrenamt, Vereinsvormünder, Berufsvormünder und Amtsvormünder: 4-Säulen ???!
- Neue fachliche Aufgabenstellungen – Aufenthalts- und Asylverfahren, durch Weiterentwicklung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen
- ...

Neue gesetzliche Regelungen zur Partizipation – Inklusion: Umfassende Novellierung des SGB VIII

- **Stärkung der Kinderrechte** – Rechtsinhaberschaft Hilfeanspruch
- Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der **Beteiligungsrechte** – insbesondere für Kinder und Jugendliche - in § 36 SGB VIII
- **die Große bzw. Inklusive Lösung** – Schaffen eines inklusiven Leistungsrechts im SGB VIII
- die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Änderungen bei der **Betriebserlaubnis/Heimaufsicht**,
- **Ombudschaften**
- die Absicherung der **Rechte von Pflegekindern** in Dauerpflegeverhältnissen sowie
- Weitere gesetzliche Änderungen angestoßen durch die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes im Dezember 2015

Neue fachliche Anforderungen durch Migration und Flucht von Kindern und Jugendlichen nach Deutschland

- Fachliche Anforderungen, strukturelle Veränderungen und Veränderung der Aufgaben –inhalte und ziele
- Zusammenarbeit des Vormunds mit den Systemen der Jugendhilfe, mit Einrichtungen, Fachdiensten – aber auch mit anderen Stellen: Ausländerbehörden, Schulen, Gerichten, Gesundheitsbehörden, Konsulaten und dem BAMF



Und: Neue fachliche und strukturelle Aufgaben durch die „große“ Reform der Vormundschaft:



- Stärkung der Beteiligung des Mündels
- Stärkung der Erziehungsverantwortung des Vormunds – Grundsätze für die Amtsführung
- Regelung des Verhältnisses von Vormundschaft und Pflegepersonen
- Stärkung personeller Ressourcen – Stärkung der Einzelvormundschaft und persönlichen Bestellung
- Vorgaben für Eignung und Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht
- Änderung der Vergütungsregelungen im VBVG
- Qualitätsentwicklung – Aufgabentrennung, Kontinuitätssicherung, Steuerungsverantwortung
- Veränderungen bei Vermögenssorge
- und im Gesetzes“aufbau“
- ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



VORTRAG: Vormundschaften für Kinder Partizipations- und Teilhabeaspekten

Prof. Dr. Carsten Laudien, Ev. Hochschule Berlin



Vormundschaft für Kinder und Jugendliche unter Partizipations- und Teilhabeaspekten

▶ 1 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Inhalt

Vorbemerkungen

Janusz Korczak

Partizipation als sozialpädagogischer Schlüsselbegriff

Partizipation in der Vormundschaft

Zwei Ethikmodelle (M. Brumlick, J. Habermas)

Was sind Mündelinteressen

Wünsche erster und zweiter Ordnung

Wem gehören die Wünsche zweiter Ordnung

Partizipation als Stärkung der Subjektstellung

▶ 2 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Vorbemerkungen

Theorie – Praxis im Workshop (Forschungsprojekt zur Mündelpartizipation)
Theorie bietet nie Rezepte, aber besseres Verständnis und gedankliche Sensibilisierung des Berufsalltages.

Ich spreche als Ethiker und bitte um Geduld für einige komplizierte Sätze – insbesondere wenn es um die Theorie von WeO/WzO geht.

Partizipation ist ein allgemeiner Trend – aus der Sicht des Mündelwohls ist dies eine notwendige Entwicklung.

Meine Hauptthese: ein Wandel von der advokatorischen Vertretung zur Stärkung der Subjektstellung

▶ 3 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Janusz Korczak 1878 – 1942 – „Kinder an die Macht?“

Theoretiker der Kinderpartizipation.

Ausgangspunkt: jedes pädagogischen Verhältnis ist von Macht-Asymmetrie und deshalb von Hierarchien bestimmt.

Allein durch Partizipation kann verhindert werden, dass dies nicht in Gewalt oder Herrschaft umschlägt.

▶ 4 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Janusz Korczak 1878 – 1942 – „Kinder an die Macht?“

Änderung im Generationenverhältnis:
Kinder benötigen, nicht allein eine
Stimme, die für sie spricht, sondern
auch Macht.

Nur wenn sie Macht haben, können
sie sich als Teil des Ganzen
verstehen und wird verhindert, dass
Gewalt und Herrschaft entsteht.

**Partizipation ist also Gewalten- oder
Herrschaftsteilung.**



Janusz Korczak 1878 – 1942 – „Kinder an die Macht?“

„Kinder sollen selbstregieren, wenn
sie es gut tun, wird es ihnen gut
gehen“.

Problem: abstrakte
Gegenüberstellung von
„Kindesinteressen“ und
„Erwachseneninteressen“



Partizipation als sozialpädagogischer Schlüsselbegriff

Partizipation/Teilhabe ist eine moderne Vorstellung - Paradigmenwechsel.
Zumeist wurden sämtliche Personen, die nicht dem Ideal eines öffentlichkeitswirksamen Menschen entsprachen, gerade deshalb von der Teilhabe ausgeschlossen (Kinder, Kranke usw.). Weil man davon ausging, dass sie für sich selbst nicht optimal entscheiden können, bedurfte es keiner weiteren Begründung.

Paternalismus

▶ 7 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Partizipation als sozialpädagogischer Schlüsselbegriff

In der Vormundschaft ist Paternalismus bis heute Teil des Vokabulars.
Die Terminologie (Vormund-Mündel) ist anti-partizipativ schlechthin und sprichwörtlich für ungerechtfertigte Machtverhältnisse.
Dass ein Mündel „partizipieren“ kann oder gar soll, ist wörtlich betrachtet, ein Widerspruch, denn er wird ja Mündel genannt, weil er von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen ist und deshalb einen Vormund hat. Der Vormund sagt ihm „vor“, was für ihn gut ist.

▶ 8 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Partizipation als sozialpädagogischer Schlüsselbegriff

Partizipation entwickelt/sich zu einem umfassenderen Sinn:

- Steht für Verbesserung von Teilhabe-Chancen (ein Terminus der alle Menschen in gleicherweise umfasst)
- Fasst deshalb alle sozialpädagogischen Bemühungen zusammen
- Unterstellt, dass Zugehörigkeit eine Grundbedingung menschlicher Existenz ist (Anerkennung)
- Wurde 1991 zum Strukturprinzip des KJHG – SGB VIII (§§ 8, 9, 11, 36)
- Findet sich in internationalen Kinderrechteübereinkommen

Partizipation in der Vormundschaft

Die Gesetzesreform von 2011/12 ist im Wesentlichen der Verbesserung von Partizipationsbedingungen gewidmet.

- Anhörung bei der Auswahl des Vormundes
- Mündelbegrenzung auf 50
- Monatliche Besuche in dessen üblicher Umgebung
- Einbeziehung in die Hilfeplanung
- Stärkung der Mündelinteressen
- Unabhängigkeit des Vormundes



Partizipation in der Vormundschaft

Für das Mündelwohl bedeutet dies:

P. stellt nicht allein eine/die Erfolgsbedingung für eine gelingende Vormundschaft dar (instrumental), sondern ist selbst Teil des Erfolges (in sich selbst wichtig).

► 11 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Advokatorische Ethik

Seit den 1968er ist P. in allen Bereichen intensiv gefordert.

Bsp. Micha Brumlick, „Advokatorische Ethik“. Er stellte sich in den 70er Jahren die Frage: wie kann man es rechtfertigen, dass man über Menschen entscheidet, die nicht - oder vermeintlich nicht - für sich entscheiden können.

Antwort: wie ein Advokat (Parteilichkeit – d.h. unabhängig von eigenen Überzeugungen, zeitlich begrenzt).

Ist dies die richtige Einstellung für einen Vormund, der die Interessen seines Mündels wahrnehmen soll?

► 12 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Diskursethik

Man kann eine Lösung vielfältig moralisch rechtfertigen:

- Wenn sie die Interessen der Meisten berücksichtigt,
- Wenn sie den Menschenrechten entspricht,
- Wenn sie vernünftig ist, usw.

Habermas: wenn alle, die es betrifft, am Zustandekommen der Lösung – irgendwie - beteiligt waren.

Was sind Mündelinteressen?

- Menschen entwickeln/ändern sich nur, wenn sie es selber wollen.
- Eine gute Lösung ist also eine Lösung, die das Mündel selbst will.
- Die Hauptfrage lautet: wie ist dieser Wille zu verstehen? Darf/muss man ihn beeinflussen.
- Ist dies der Grund, weshalb es an Entscheidungsprozessen teilhaben sollte?
- Ist der Sinn von Teilhabe eine Vergrößerung und Verstärkung der Interessen, Wünsche, Absichten?
- Ist der Vormund in diesem Sinne „Advokat“ des Mündels?



Was sind Mündelinteressen?

- Nein. Der Sinn von Partizipation ist darin nicht erschöpft.
- Was ist, wenn das Kind oder der Jugendliche eine Bank ausrauben will? Gehört es zum Aufgabenspektrum einer
 - **vertrauensvollen Beziehung**, in der der Vormund
 - **parteilich** und
 - **unabhängig** für
 - **die Interessen seines Mündels** eintritt?
- Um das zu verdeutlichen ein kurzer Exkurs über den Willen des Menschen und sein Verhältnis zur Gemeinschaft.

► 15 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Was sind Mündelinteressen?

Es gibt keine menschlichen Interessen, die klar und eindeutig sind. Jeder menschliche Willensakt ist gedoppelt. Er bezieht sich immer auf zwei kategorial verschiedene Gegenstände.

- auf die Erfüllung seiner unmittelbaren Wünsche
- auf Anerkennung

Ein Beispiel.

► 16 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Wünsche/Interessen erster und zweiter Ordnung

- „Ich will die Schule abbrechen!“ (WeO)
- „Will ich jemand sein, die die Schule abbricht?“ (WzO)

Was entspricht dem „authentischen Mündelinteresse?“

▶ 17 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Wünsche zweiter Ordnung

- ▶ Will ich jemand sein, die die Schule abbricht? (WzO)

Was denken die anderen über mich?

Wem – außer mir selbst - liegt an mir?

Wen würde es interessieren, wenn ich die Schule abbreche? Wer fände es gut, wer nicht? Zu wem würde sich mein Verhältnis ändern?

Was geschieht mit mir, wenn ich die Schule abbreche?

Mag ich mich als jemand, der die Schule abbricht? Hängt diese Frage nicht eigentlich davon ab, ob die anderen mich mögen?

Wäre mein Vater/meine Mutter stolz auf mich, wenn ich dies täte?

Kann ich überhaupt darüber urteilen, ob ich diesen Wunsch wirklich habe, ohne zu wissen, was die anderen davon halten?

Wer will ich sein?

▶ 18 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Wem gehören die Wünsche zweiter Ordnung?

Wünsche zweiter Ordnung sind meine Wünsche – aber nur, wenn und weil sie für andere interessant sind.

Der Schulabschluss ist ein soziales Gut – deshalb interessiert er alle – und deshalb auch den einzelnen.

Wünsche zweiter Ordnung sind in uns, weil wir Wesen sind, die von Anerkennung leben.

Wünsche erster Ordnung und Wünsche zweiter Ordnung treten immer zusammen auf und stehen häufig – wie im Beispiel - im Konflikt.

▶ 19 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016



Partizipation als Stärkung der Subjektstellung

Partizipation ist kein bloßes Mittel, sondern selbst ein/das Ziel vormundschaftlichen Handelns.

Jetzt kann man begründen warum.

- Der Vormund – Anwalt des Kindes?
- Das Mündel als Subjekt
- Stärkung der Subjektstellung des Mündels

▶ 20 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Der Vormund – Anwalt des Kindes?

Partizipation ist nicht allein anwaltliches Handeln. Der Anwalt nimmt die Interessen seines Mündels wahr, aber dies geht auch ohne Partizipation. Das bedeutet, dass das Kind/der Jugendliche vom Zwang befreit wird, sich selbst dabei zu entwickeln.

Wenn ich den Mündel in Entscheidungen einbeziehe, ziehe ich das Kind in einen Aushandlungsprozess hinein, in dem es sich mit dem Gegenstand und mit sich selbst beschäftigen muss.

► 21 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Der Mündel als Subjekt

Ein Subjekt ist dadurch gekennzeichnet, dass es mit sich und anderen verantwortlich umgehen kann. Dazu zählt: die Fähigkeit der Teilnahme an Aushandlungsprozessen.

Ausgehandelt werden muss: der Konflikt zwischen meinen Wünschen und meinen Möglichkeiten – realistische Selbstwahrnehmung.

Ausgehandelt werden muss: der Konflikt zwischen meinen Wünschen erster Ordnung und meinen Wünschen nach Anerkennung (WzO).

Der Vormund/in muss daran mitwirken, dass beide Prozesse unterstützt werden.

► 22 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Vormundschaft als Stärkung der Subjektstellung des Mündels

In diesem Sinne lässt sich die Gedanke der Partizipation für die Vormundschaftsbeziehungen zusammenfassen:

Die Einbeziehung des Mündels in die Entscheidungen dient dazu

- die Mündelinteressen besser zur Geltung zu bringen,
- dass sich das Mündel als jemand kennenlernt, der Subjekt der Prozesse ist, aus denen eine Vormundschaft besteht,
- Damit das Kind/Jugendliche dazu befähigt wird, muss es/er an Aushandlungsprozessen teilnehmen, in denen er Klarheit gewinnt, wie sich seine Wünsche/Interessen innerhalb einer Gemeinschaft verwirklichen lassen.
- Partizipation ist deshalb vor allem das Einüben des Aushandels meiner Wünsche erster Ordnung und zweiter Ordnung.

► 23 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

► 24 Laudien Vormundschaftstag NRW

04. Juli 2016

**VORTRAG: Die Problematik der Zuständigkeiten für Kinder
mit Behinderungen**



Rechtsanwältin Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht, Heidelberg



**Die Problematik der Zuständigkeit
für Kinder mit Behinderungen**

Vortrag für den 3. NRW Vormundschaftstag:
Vormundschaft kommt!
in Köln am 4. Juli 2016

Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht,
sojura Kanzlei für soziale Sicherheit

Überblick

- ▶ Das Leistungsproblem: Was bekommt mein Mündel?
- ▶ Das praktische Problem: An wen wende ich mich dafür?
- ▶ Das ideologische Problem: Was bedeutet Inklusion für ein Kind?
- ▶ Das Lösungsproblem: Wie können die Probleme für die Betroffenen befriedigend gelöst werden? Und wie sieht ´s aktuell damit aus?

Das Leistungsproblem: Was bekommt mein Mündel?

Bedarf eines Kindes – mit Behinderung

- ▶ Kinder brauchen
 - liebevolle Fürsorge und Bindung
 - Erziehung und Pflege
 - gemeinsames Spiel und Lernen mit Gleichaltrigen
 - Klare Perspektiven und Kontinuität
- ▶ Kinder mit Behinderungen brauchen
 - geeignete Hilfen, um all das auch in Anspruch nehmen zu können, was ein Kind ohne Behinderung für eine positive Entwicklung benötigt.



Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- ▶ § 1 Abs. 1 SGB VIII:
Jeder junge Mensch hat ein Recht auf **Förderung** seiner Entwicklung und auf **Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.



Pflege, Erziehung und Teilhabe



6

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- ▶ Voraussetzung:
 - Körperliche, geistige oder seelische bestehende bzw. drohende Behinderung
- ▶ Behinderung wird nach modernem Verständnis als „Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit“ verstanden
 - Legaldefinition in § 2 SGB IX
- ▶ Bestehende oder drohende Behinderung muss zur **(wesentlichen) Einschränkung** der Teilhabe an der Gesellschaft führen

Eingliederungshilfe sowohl nach dem SGB XII als auch dem SGB VIII

- ▶ Eingliederungshilfe wird entweder auf Anspruchsgrundlage der §§ 53 ff. SGB XII oder des § 35a SGB VIII jeweils in Verbindung mit dem SGB IX gewährt.



Inhalte der Eingliederungshilfe

- ▶ Eingliederungshilfe unterteilt sich v.a. in
 - medizinische Rehabilitation,
 - schulische und berufliche Eingliederung und
 - **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.**
- ▶ Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfen ist nicht abschließend, weitere Hilfen sind nicht nur denkbar, sondern je nach Bedarf erforderlich.



Die geeignete und notwendige Leistung (§ 53 Abs. 3 SGB XII)

- ▶ Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende **Behinderung zu verhüten** oder eine Behinderung oder deren Folgen zu **beseitigen oder zu mildern** und die behinderten Menschen **in die Gesellschaft einzugliedern**.
- ▶ Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am **Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die **Ausübung eines angemessenen Berufs** oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich **unabhängig von Pflege** zu machen.



Teilhabeleistungen sind gem. § 54 Abs. 1 SGB XII insbesondere:

1. Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur **schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf** einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur **Ausbildung** für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren **sonstigen Beschäftigungsstätten** nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur **Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen** und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.



Konkretisierung in § 55 Abs. 2 SGB IX

- ▶ Leistungen sind insbesondere:
 - 1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten **Hilfsmitteln** oder den in § 33 genannten Hilfen,
 - 2. **heilpädagogische Leistungen** für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 - 3. Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
 - 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 - 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
 - 6. Hilfen zu **selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten**,
 - 7. Hilfen zur **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**.

Art. 23 UN–BRK: Gleiches Recht auf Familienleben

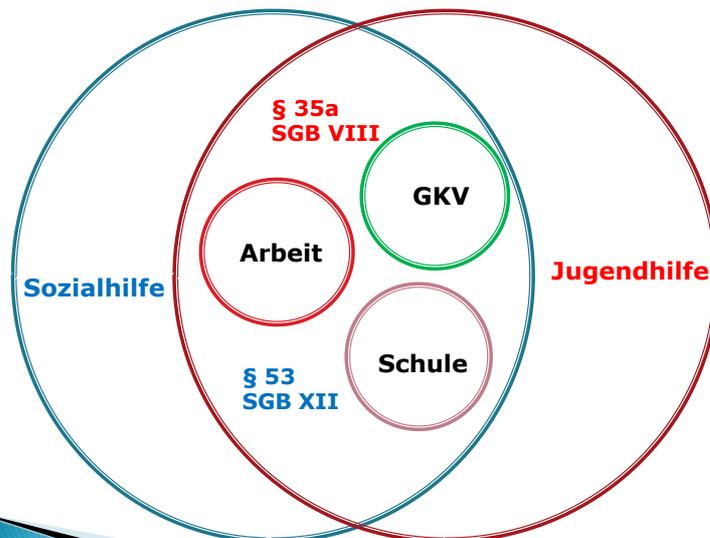
- ▶ Zur Verwirklichung des Rechts auf Familienleben und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern sind Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Es sollen ausreichend **familienanaloge Unterbringungsformen** geschaffen werden.

§ 10 SGB VIII regelt Verhältnis zwischen:

- ▶ **Jugendhilfe und Sozialhilfe**
 - § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe i. V. zur Sozialhilfe – Aber:
 - § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII – Eingliederungshilfe: Bei *geistiger und körperlicher Behinderung* **Vorrang der Sozialhilfe**, §§ 53, 54 SGB XII
- ▶ **Jugendhilfe und Sozialversicherung**
 - § 10 Abs. 1 SGB VIII: **Nachrang der Jugendhilfe**
 - Leistungen der med. Rehabilitation §§ 40, 43 SGB V
- ▶ **Jugendhilfe Arbeitsverwaltung**
 - § 10 Abs. 3 SGB VIII; **Vorrang Eingliederung in Arbeit** nach dem SGB II; ansonsten Vorrang SGB VIII
- ▶ **Jugendhilfe und Schule**
 - § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer, insbesondere der **Schulen**, werden durch das SGB VIII nicht berührt



Verhältnis der verschiedenen (Sozial)leistungsträger

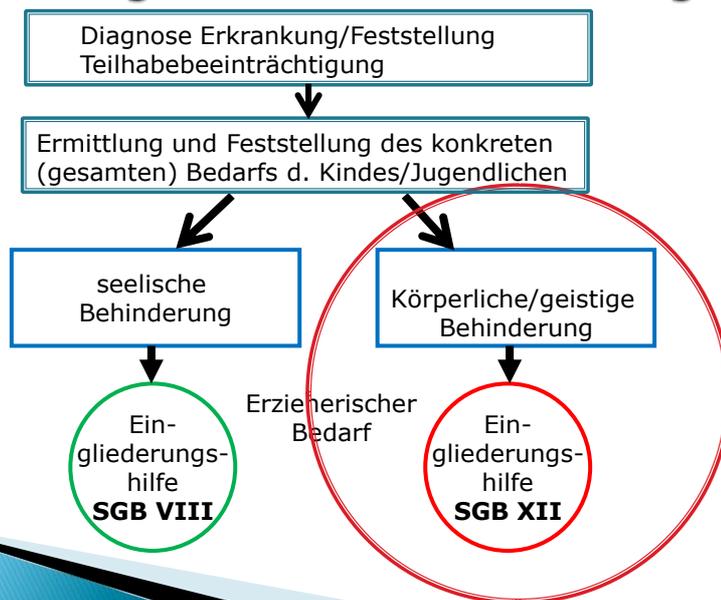


Grundsatzentscheidung BVerwG:

- ▶ Besteht sowohl eine seelische als auch eine körperliche und/oder geistige Behinderung, ist zunächst der individuelle Bedarf zu ermitteln. Eine klare Benennung der geeigneten und notwendigen Hilfen ist zwingend erforderlich.
- ▶ Falls Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, also anlässlich der körperlichen/geistigen Behinderung, notwendig sind und daneben auch sich damit überschneidende Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, greift der Vorrang der Sozialhilfe gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII. **Bei kongruenten Leistungen also Vorrangigkeit der Sozialhilfe.**

ZfJ 2000, 191

Zuständigkeiten bei Behinderung

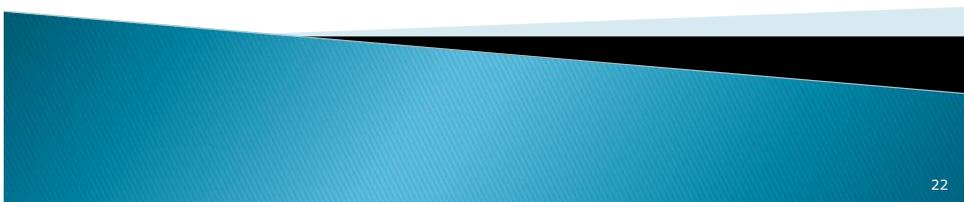


Zuständigkeitsklärung über § 14 SGB IX

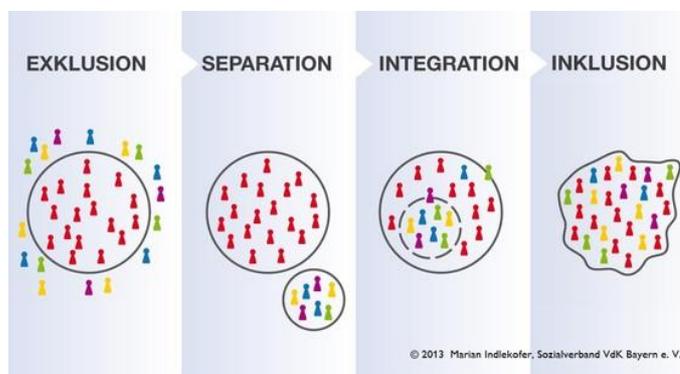
- ▶ Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist [...].
- ▶ Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. [...]
- ▶ Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest.



**Das ideologische Problem:
Was heißt Inklusion
für ein Kind?**

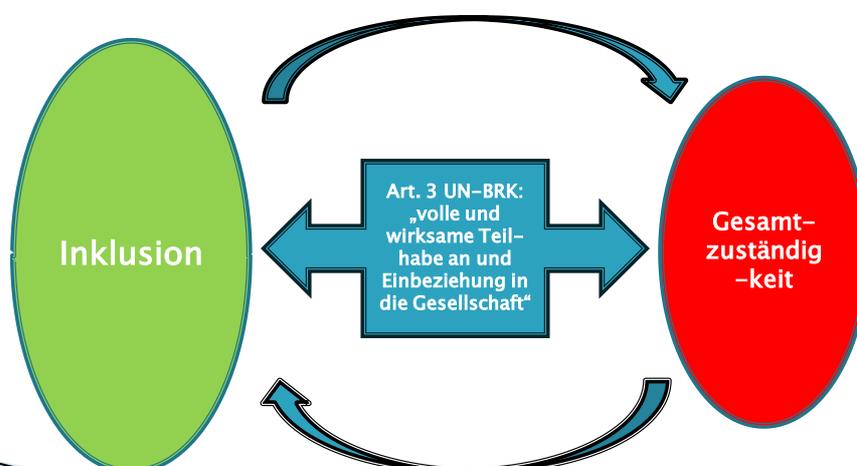


Was heißt denn überhaupt inklusive Kinder- und Jugendhilfe?



23

UN-Behindertenrechtskonvention



26

Das Lösungsproblem: Wie können die Probleme für die Betroffenen befriedigend gelöst werden?

27

Die Diskussion um die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Dr.16/12860, 2009, mit Auftrag vom 24.09.2007):
 - Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen.
- ▶ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode (2009 – 2013)
 - Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im SGB VIII auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin überprüfen. Wir wollen [...] den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen erreichen. Dies gilt insbesondere bei Frühen Hilfen und bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen.

28

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2013)

- ▶ „Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“
- ▶ „Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“



Warten auf die Große Lösung!

- ▶ Aktuell stehen die Zeichen auf „???“
- ▶ Während zuletzt Juli 2016 als Datum zur Vorlage eines Gesetzentwurfs für eine „Inklusive Lösung“ anvisiert wurde, so herrscht im Moment verwirrende Unklarheit.



Umsetzung: Inklusiver Tatbestand in § 27 SGB VIII

- ▶ Teilhabe und Individuelle Förderung werden als übergreifende Ansätze benannt, die Voraussetzungen und Anspruchsinhalt eines einheitlichen Tatbestandes determinieren.
- ▶ Damit soll erreicht werden, dass entwicklungsrelevante Bedarfe nicht getrennt betrachtet werden und ein subjektbezogener Ansatz verwirklicht wird.



Entwurf § 27 Abs. 1 SGB VIII n.F.

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben einen **Anspruch auf** geeignete und notwendige Leistungen zur **Förderung ihrer Entwicklung**, zur **Erziehung** sowie zur Ermöglichung, Erleichterung ihrer **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft **und soweit** sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden

1. **Entwicklung** zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und
2. **Teilhabe an der Gesellschaft**

bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf).



Inhalt des Leistungstatbestands



(Vage) Aussicht für Vormünder

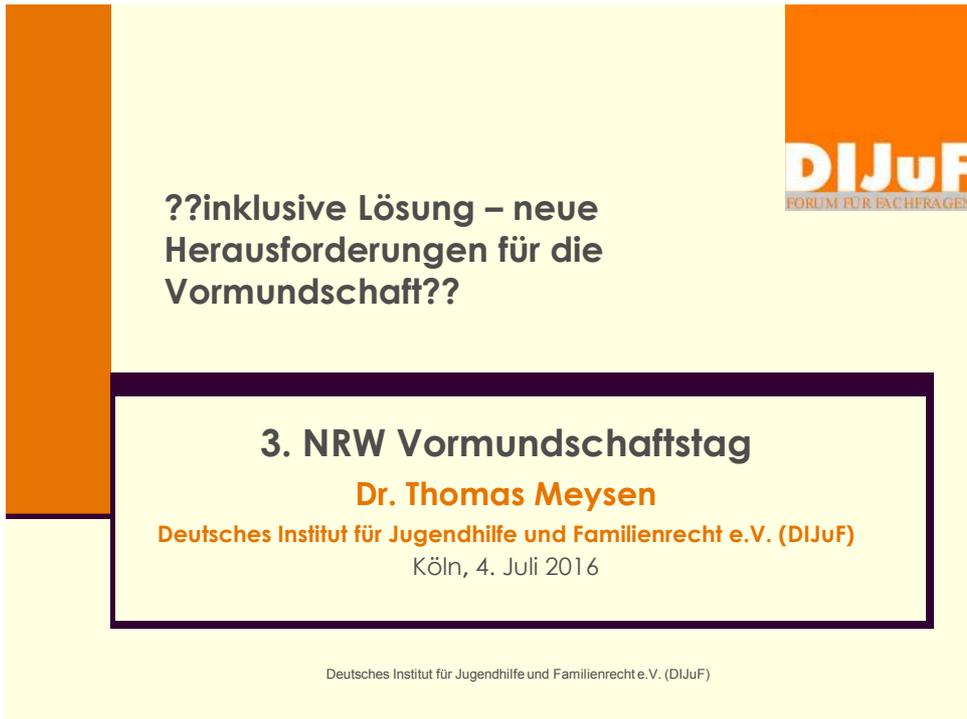
- ▶ Noch ist nicht abschließend geklärt, ob künftig die Jugendämter verlässlicher Ansprechpartner für alle Kinder und Jugendliche sind.
- ▶ Die Verwirklichung eines inklusiven Aufwachsens ist eng mit der Durchsetzung entsprechender Rechtsansprüche verbunden.
- ▶ Eine „Spezialisierung“ der Vormundschaft scheint aus rechtlicher Sicht angeraten.

ARBEITSGRUPPEN I - V¹

AG I:

Inklusive Lösung – neue Herausforderungen für die Vormundschaft?

Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht, Heidelberg



??inklusive Lösung – neue Herausforderungen für die Vormundschaft??

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

3. NRW Vormundschaftstag
Dr. Thomas Meysen
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
Köln, 4. Juli 2016

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

¹ Soweit neben den Präsentationen auch Protokolle und / oder Kernaussagen von den Arbeitsgruppen gefertigt wurden, sind diese hier aufgenommen.

... und plötzlich ist's vorbei

■ junge Volljährige

§ 28 Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

... und plötzlich ist's vorbei

■ Übergangsmangement

§ 40 Übergangsmangement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Leistungsplanung die Klärung, ob Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt nicht geeignet und notwendig, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Leistungsplanung insbesondere durch Beteiligung an der Leistungsplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Leistung zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Leistungsplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

... schon selbstständig ...



■ UMA und Andere

§ 34a Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Jugendsozialarbeit is it!



■ neuer Vorrang auf Weg in Verselbstständigung

§ 36a Hilfeauswahl

(1) [...]

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. **Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

ASD entscheidet

■ Auswahlermessen

§ 36a Hilfeauswahl

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

Bedarfsermittlung beim Kind

■ Entwicklungs- und Teilhabedefizite im Zentrum

§ 36b Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, die den Grundsätzen und Maßstäben nach § 79a Absatz 1 entsprechen.

Bedarfsermittlung beim Kind



■ Entwicklungs- und Teilhabedefizite im Zentrum

§ 36b Bedarfsermittlung

(2) Im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. [...]

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Bedarfsermittlung beim Kind



■ Entwicklungs- und Teilhabedefizite im Zentrum

§ 36b Bedarfsermittlung

(2) [...] Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben vorzusehen. [...]

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Bedarfsermittlung beim Kind



■ Entwicklungs- und Teilhabedefizite im Zentrum

§ 36b Bedarfsermittlung

(2) [...] Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu ein Gutachten für erforderlich, beauftragt er unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen; die Begutachtung richtet sich nach § 17 des Neunten Buches.

AG II:

Das behinderte Kind in der Pflegefamilie Rechte, Rolle und Aufgaben des Vormunds

Kerstin Held, Bundesvorsitzende Bundesverband Behinderter Pflegekinder

Protokoll der AG II vom 04.07.2016

Protokollführung: Heike Wiesmann

1. Kernaussagen

- Es bestehen viele Punkte, die bei behinderten Kindern in der Pflegefamilie unbeachtet sind. Hier zu nennen sind z.B.: Die Verhinderungspflege, Behandlungspflege, Grundpflege und zusätzliche Betreuungsleistungen. Dies bedeutet häufig, dass man um viele Leistungen kämpfen muss, bzw. diese erst gar nicht erhält.
- Besteht eine externe Vormundschaft, sollte jedoch die Gesundheitsvorsorge bei den Pflegeeltern liegen, da sonst in Notfällen nicht angemessen gehandelt werden kann.
- Um sich als Pflegeeltern abzusichern, sofern auch die Vormundschaft besteht, sollte die Vermögenssorge unbedingt extern umgesetzt werden.
- Liegt die gesamte Vormundschaft bei den Pflegeeltern, sollte bei Überforderung die Vormundschaft abgegeben werden.
- Behindertenhilfe und Jugendhilfe versuchen die Verantwortung abzuschieben, da die Zuständigkeit bei Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien strittig ist.

2. Baustellen / Handlungsbedarfe

- Mit dem 18. Lebensjahr erlischt das Pflegeverhältnis und somit auch die finanzielle Unterstützung. Das Projekt „Gastfamilien“ in NRW wird nicht als optimale Lösung angesehen
- Die Eingruppierung nach einem IQ –Test – Ergebnis unter 72; Die Gefahr ist, dass eine mögliche Weiterentwicklung nicht berücksichtigt wird.
- Der § 41 –Sozialhilfe/Leistungsberechtigte sollte im Blick behalten werden sowie § 54(3) SGBXII – Leistung der Eingliederungshilfe

3. Ziele für die Zukunft

- Die Beratung und Nachsorge für Pflegefamilien / Vormünder mit behinderten Kindern ist derzeit noch zu gering

Weitere Informationen zum Thema:

<http://bvkm.de/> (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.)

<http://bbpflegekinder.de/> (Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.)

AG III:

Und plötzlich die Diagnose >>Behinderung<< Folgen für die Vormundschaft

Gila Schindler, Heidelberg / Vergleiche hierzu die Präsentation auf S. 24 ff.

AG IV:

Was denkt der Mündel von seinem Vormund?

Erkenntnisse der Untersuchung zum Verhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihrem Vormund

Prof. Dr. Carsten Laudien, Ev. FH Berlin

Protokoll der AG IV vom 04.07.2016

Protokollführung: Uta Leiting, Bodo König

Was sind die Kernaussagen?

Inhalte überschneiden sich mit dem Vortrag vom Vormittag

1. Partizipation

Der Vormund ist der Anwalt des Kindes. Die Beteiligung des Kindes hat immer eine pädagogische Dimension. Es ist Pädagogik im Alltag. Durch Partizipation wird Realismus erfahren. Mit einem Verbot des Vormundes kann die Subjektstellung gestärkt werden.

Viele Menschen haben Einfluss auf die Mündel, der unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Der Vormund hat eine kleine Rolle im Leben des Mündels, da er den Lebensweg nur in einem kleinen Zeitfenster begleitet. In diesem begrenzten Zeitfenster ist der Vormund allerdings maßgeblich an wichtigen Entscheidungen beteiligt.

2. Wünsche erster und zweiter Ordnung

Wünsche erster Ordnung sind vorrangige, eigene Wünsche, die der eigenen, meist direkten Bedürfnisbefriedigung dienen und wenig reflektiert sind.

Bei den Wünschen zweiter Ordnung möchte man die Erwartungen Anderer erfüllen um damit einen Platz in der Gemeinschaft zu bekommen. Die Wünsche zweiter Ordnung werden von Vielen geteilt.

Partizipation bedeutet, dass bei Durchsetzung der Wünsche Anerkennung erfolgt. Der Vormund hat hier die Aufgabe Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung zu geben.

3. Ergebnisse der Befragung der ev. Hochschule Berlin

Die Ergebnisse wurden in einer PowerPoint-Präsentation dargestellt. (wird von Prof. Dr. Laudien nachgereicht). Die Befragung ist nicht repräsentativ.

Ansonsten gibt es keine Forschungen über Vormundschaften.

Wo sind Baustellen/Handlungsbedarfe?

Die Bezugssysteme überschneiden sich. Es sind verschiedene Gruppen in den Entscheidungsfindungen beteiligt, die im unterschiedlichen Maß Einfluss auf die Entscheidungen haben.

Die Mündel möchten Ansehen in ihrer Peergruppe erhalten. Dies deckt sich nicht immer mit den Grenzen die ein Vormund setzt (z.B. durch Jugendschutz). Es ist wichtig, dass die Beteiligten ihre Meinung vertreten und im Dialog sind. Die

Wünsche aus der Peergruppe können negatives Ansehen in der Gesellschaft hervorrufen.

Partizipation heißt nicht, dass die Kinder/Jugendlichen entscheiden, sondern dass sie an der Entscheidung beteiligt sind. Es ist wichtig, dass sie über den Entscheidungsprozess informiert sind.

Für die Wünsche erster Ordnung sind wir nicht verantwortlich, deshalb muss der Vormund die Wünsche zweiter Ordnung wichtig machen. Die Wünsche zweiter Ordnung der Peergruppe können negativ sein.

Die professionelle Haltung des Vormundes ist, soziale Differenzen auszuhalten. Die Kontinuität des Vormundes stärkt seine Position. In der Lebenswelt der Mündel sind starke Abbrüche, Wechsel und fehlende Bezugspersonen häufig zu erleben. Jede Fallabgabe der Vormünder ist für den Mündel schädlich. Wechsel werden allerdings nicht nur von den Vormündern entschieden (Vorgaben von Oben - Fallzahlen, etc.).

„Wie weiß ich ob ich mein Mündel erreiche?“ – Hierbei ist eine Messung nicht möglich

AG V:

Dauerpflegeverhältnisse, Wunsch- und Wahlrecht, Verbleibensanordnungen

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Goethe-Universität, Frankfurt a.M.

Protokoll der AG V vom 04.07.2016

Protokollführung: Lutz Krischer ,

Übersicht Claudia Simon

Übersicht - Inhalte:

Lebensschicksal Pflegekind

- Auseinanderfallen von Lebens- und Rechtswirklichkeit
- Verhältnis zu Pflegeeltern wächst und zu leiblichen Eltern zerfällt es
- das kindliche Zeitempfinden ist anders (Kinder machen aus Überlebensgründen die Pflegeeltern zu ihren "Eltern", da diese ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen
- Pflegekinder sind i.d.R. eine hochbelastete Gruppe

Ergebnisse eines DJI - Projektes

- durchschnittliche Verweildauer in Pflegefamilien: 5 Jahre und 4 Monate
- nur 11 % sind auf kurze, überschaubare Dauer festgelegt
- 37 % leben in einer zweiten Pflegestelle
- mit Sorgerechtsentzug: 34 % alte Bundesländer, 49 % in den neuen Bundesländern
- Umgangskontakte haben 81 %
- i.d.R. haben die Kinder starke Verhaltensauffälligkeiten

Inpflegegabegründe

- i.d.R. sind alle ambulante Hilfen bei den Eltern ausgeschöpft und daher eine Herstellung der Erziehungsfähigkeit eher unwahrscheinlich
- eher selten ist es eine vorübergehende Krise

Forschung

- Pflegekinder (PK) sind 9 mal häufiger bei Kinder- und Jugendtherapeuten
- erhöhte Sonderschulquote
- häufig traumatisiert
- Rückführungsquoten bei 7,3 - 2,5 %
- 2011 wurden nur 1,3 % unter der unter 6-jährigen Pflegekindern adoptiert

=> Was ist die anzustrebende Perspektive für Kinder, die voraussichtlich langfristig nicht in den Elternhaushalt zurückkehren können ?

Ziele der Fremdplatzierung

- Beruhigung und Erfüllung der kindlichen Bindungsbedürfnisse
- Chance auf neue Erfahrungen
- Heilung der Bindungsstörungen

Störungen des Heilungsprozesses: Angst vor Rückführung und Retraumatisierung bei Besuchskontakten

Problem bei Besuchskontakten: § 1626 BGB besagt, dass Umgang mit den Eltern i.d.R. zum Wohl des Kindes gehört, aber **es kann keine signifikante positive Entwicklung des Kindes im Zusammenhang mit Kontakte bestätigt werden.** Auffällig ist, dass die Gerichte sehr unterschiedlich entscheiden.

Umgangsregelung

- sollte im HPG mit allen Beteiligten geregelt werden
- Klärung der Perspektive bringt Ruhe

- die Regelvermutung (§ 1684 BGB) gilt nur, wenn die Erziehung (Kindeswohl) des Kindes dadurch nicht gefährdet ist (einnässen, zerstörerisches Verhalten, Rückzug und auffälliges Verhalten nach Besuchskontakt, sind ernst zu nehmen)

Frage: - Besuchskontakte mit Personen, die das kindliche Trauma verursacht haben?
- Besuchskontakte während einer Therapie?

(Urteile BVerfG 29.11.2012, 25.04.2015 => keine Gefährdung durch Besuchskontakte und Kindeswille ist zu beachten) Bundeskinderschutzgesetz hat den besseren Schutz von Dauerpflegeeltern geplant

Artikel 20, UN-Kinderrechtskonvention

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung

in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Daraus folgt:

- es wird unterschieden zwischen dauerhafter und vorübergehender Unterbringung (s. § 33 SGB VIII)
- Pflegekinder sind besonders schutzbedürftig
- bereits in der Drucksache 11/5948, S. 72 => wenn qualifizierte Bemühungen der Elternarbeit innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes offensichtlich erfolglos sind, ist mit den Eltern an einer stabilen Lebensperspektive zu arbeiten

So liegt aus der Sicht von Herrn Dr. Salgo eine Disharmonie zwischen BGB (kennt nur die Adoption) und dem SGB VIII (ist für die Gerichte oft nicht relevant) vor

Adoption: Es ist die Möglichkeit zu prüfen (§ 36 SGB VIII), aber oft problematisch, da Eltern oft nicht einwilligen und das Pflegegeld weg fällt und was ist bei Schwierigkeiten in der Pubertät.

Statusverbesserungen für ein Pflegekind:

- offene Adoption (Daten sind allen bekannt, evtl. sogar noch Treffen nach der Adoption)
- Namensänderung
- Pflegeeltern werden Vormund nach § 55 SGB VIII
- Spätadoption
- rechtliche Festlegung: Festlegung auf Dauer

Verbesserungsbedarf wird in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

- **Pflegeeltern als Vormund** (wird bisher mit viel Skepsis gesehen - Rechtsanwalt Hoffmann, OLG sieht dies eher positiv, aber immer eine Einzelfallentscheidung), problematisch, wenn es Schwierigkeiten im Umgang gibt und Pflegeeltern
- Evtl. übernimmt eine **andere Pflegefamilie die Vormundschaft** (kritisch)
- **Adoption erleichtern**
- **Handlungskompetenzen der Pflegeeltern erweitern**, § 1630 BGB besagt, dass einzelne Bereiche des Sorgerechts auf Antrag der Pflegeeltern und / oder leiblichen Eltern als Pfleger übertragen werden können und betrifft dann alle Angelegenheiten aus diesem Bereich
- beim **Umgangskontakt**. Die Regelung im BGB ist eher für Trennung- und Scheidung ausgelegt. Hier ist in der folgenden Reihenfolge zu klären: 1. Schutz des Kindes, 2. Klärung des dauerhaften Lebensmittelpunktes, 3. Regelung des Umgangs

FAZIT:

- Kinder brauchen Kontinuität und Bindung
- Kinder müssen sich binden können
- Pflegekinder sind häufig traumatisiert

- je kleiner die Anzahl derjenigen, die über die Kinder bestimmt, desto besser
- es gibt keine Patentlösungen

AG V - Diskussion:

Es wurde zunächst erhoben, dass die Mehrzahl der Teilnehmer/innen an der AG V dem Bereich der Amtsvormundschaft zuzuordnen sind.

Dr. Salgo führte in einem „Input“ aus, dass im Jahr 2014 insgesamt 69.823 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien 72.204 Kindern in Heimerziehung und sonstigen stationären Hilfen gegenüberstanden.

Bei Pflegekindern handele es sich um eine „hochbelastete Gruppe“, es war vom „Lebensschicksal Pflegekindschaft“ die Rede. Viele der Kinder seien bereits mehrfach fremdplatziert worden oder würden dies in ihrer Kindheit erleben.

Die mittlere Dauer eines Pflegeverhältnisses betrage 5 Jahre und 4 Monate.

Nur 11 % der Pflegeverhältnisse seien zeitlich befristet.

Es gäbe kaum Rückführungen von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie (6,5%).

Kontakte zu leiblichen Eltern fänden bei 58% der Pflegekinder zur Kindesmutter und bei 46% zum Kindesvater statt.

Zwischen 2005 und 2008 hätten sich behandlungsbedürftige Störungsbilder bei Pflegekindern verdoppelt. Häufig gebe es eine früher erfahrene Traumatisierung. So gebe es eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ als Pflegekind einem Facharzt/einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgestellt zu werden.

Bei 80% der Pflegekinder sei zuvor eine Hilfe zur Erziehung (vorrangig sozialpädagogische Familienhilfe) im Einsatz gewesen. Nur bei 1,3 % der Pflegekinder käme es zu einer Adoption.

Als Zwischenergebnis hielt Dr. Salgo fest, dass es „kein Gesamtkonzept“ zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gebe. Es sei grundsätzlich zu überlegen, was die anzustrebende Lebensperspektive für Kinder und Jugendliche sei, die nicht im Elternhaus aufwachsen können. Staatliche Aufgabe sei nicht nur die unmittelbare Gefahrenabwehrung bei Kindeswohlgefährdung, sondern eine „kontinuierliche Hilfeplanung“, die mit dem Tag der Inobhutnahme beginne.

Positiv festzuhalten sei, dass die Aufmerksamkeit für gefährdete Kinder gestiegen sei (Sorgerechtsentzüge 2012: 14370, 2013: 15067, 2014: 17029).

Bei jeglicher Fremdplatzierung von Kinder und Jugendlichen müsse die Befriedigung des Bindungsbedürfnisses berücksichtigt werden. Dieses könnte durch Ängste, Traumata oder auch Besuchskontakte zu früheren Bezugspersonen beeinträchtigt werden.

Ergebnisse aus der Bindungsforschung (Prof. Brisch) hätten keinen signifikanten positiven Zusammenhang zwischen Besuchskontakten und dem Wohlbefinden von „Langzeit-Pflegekindern“ bestätigt. Ein Ausschluss von Besuchskontakten der leiblichen Eltern seien gem. § 1684 BGB aber nur bei einer Kindeswohlgefährdung möglich. Daher sei bei jeder Fremdplatzierung die Frage des Umgangs zu klären (ja/nein, wie häufig, begleitet/unbegleitet, etc.).

Bei traumatisierten Kindern sei wichtiger, therapeutische Hilfen zu beschleunigen, als Umgangsregelungen zu treffen. Es sei darauf zu achten, Kinder nicht durch Umgangsregelungen zu destabilisieren. Ablehnende Haltungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Umgangskontakten zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Bezugspersonen müssten ernst genommen werden.

Im Anschluss ging Dr. Salgo auf die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ein, die einen Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf kontinuierlich sichernder Pflegekinderverhältnisse

aufzeige. In Deutschland gebe es ein „Befristungsdogma“ bei Fremdplatzierungen von Kindern, das historisch begründet sei. Dieses entspreche allerdings nicht dem Art. 20 des Völkerrechtes, der die Kinderrechte in den Vordergrund stelle.

In der Forschung würden „Schwebezustände“ (bei Pflegekindern) inzwischen als Gefährdungstatbestände (Kindeswohlgefährdung) gesehen. Es bestehe daher Reformbedarf bei der Sicherstellung der Kontinuität (vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung schließen sich nicht von vorneherein aus).

Bezüglich der Adoptionen bestehe eine „Disharmonie“ zwischen dem BGB und dem SGB VIII. Als „auf Dauer angelegte Hilfe“ bestimme das BGB ausschließlich die Annahme des Kindes. Der § 36 des SGB VIII normiere folgerichtig, dass bei jeder Hilfe außerhalb der Familie die Annahme als Kind zu prüfen sei. Dies würde bisher aber nicht genügend gewürdigt bzw. geprüft. Deutschland sei bei Adoptionsverfahren international gesehen rückständig. International finde auch eine Annäherung zwischen Pflegekindschaft und Adoption statt.

Es bestehe daher Reformbedarf bezüglich einer familienrechtlichen Absicherung „unterhalb der Adoption“ – und zwar zentriert auf die Bedürfnisse des Kindes und nicht an die Zustimmung des Sorgeberechtigten gekoppelt.

Weiterhin bestehe Reformbedarf bezüglich der Entscheidungsautonomie von Pflegeeltern. Hierzu lägen indes keine verwertbaren empirischen Erfahrungen vor. Zu überlegen sei, die Entscheidungsbefugnis dorthin zu verlagern, wo die Verantwortung liege. Insofern sei eine Ausdehnung der Entscheidungsbefugnisse von Pflegeeltern auf Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu prüfen.

Auch bei der Umgangsregelung bestehe Reformbedarf. Es seien „differenzierte Regelungen“ erforderlich. Rangfolge müsse dabei sein:

- Schutz des Kindes
- Klärung des Lebensmittelpunktes
- Regelung des Umgangs

Im Rahmen der Reformen sollte Richtern eine Verpflichtung zu Fortbildungen aufgegeben werden.

In der Praxis seien folgende Gesichtspunkte in der täglichen Arbeit mit Pflegekindern relevant:

- Kinder brauchen Kontinuität und Bindung
- Die relevante Kinderpopulation ist hochgradig belastet und oft traumatisiert
- Die Auseinanderfallen von rechtlichen Bestimmungen und Lebenswirklichkeit sollten dadurch bedingte Spannungen im Sinne der betroffenen Kinder möglichst abgebaut werden. Eine rechtliche Gestaltung, die dies berücksichtige, sei jeweils zu bevorzugen.
- Je kleiner die Anzahl der für das Kind bestimmenden Personen, desto besser.
- Es gibt keine Patentrezepte für Pflegekinder. Diese bräuchten keine „Konfektionsware“, sondern „Maßanzüge“.

Als Rangfolge der Optionen für Pflegekinder komme gemäß den Forschungsergebnissen in Betracht:

- eine zeitnahe Wiedereingliederung in ein nicht mehr gefährdendes Herkunftsmilieu,
- eine Befristung von Pflegekindschaft,

- eine Anerkennung und Absicherung der sozial-familiären Beziehung als Pflegekind,

... sowie im Bereich der Vormundschaft:

- Einzelvormundschaft
- Vereinsvormundschaft
- Amtsvormundschaft

Dr. Salgo gab abschließend folgende Literaturhinweise:

Gutachten: „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“, Juni 2016, Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen des BMFSFJ, Bezugsquelle: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=86702.html

Mériem Diouani-Streek / Prof. Dr. Ludwig Salgo: Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern; in: RdJB, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung, Berliner Wissenschaftsverlag, Heft 2/2016, S. 176 ff.

Mériem Diouani-Streek: Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Lambertus-Verlag, 2015, Bezugsquelle: ISBN 978-3-7841-2737-8

Interpretation des Protokolls:

1. Was sind Kernaussagen?

- Pflegekinder sind eine hochbelastete Gruppe.
- Es gibt kaum Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie.
- Nur bei wenigen Pflegekindern kommt es zur Adoption.
- Es ist unbestätigt, dass Besuchskontakte bei Pflegekindern sich grundsätzlich positiv auf deren Entwicklung auswirken.
- Kinderinteressen müssen bei der Regelung des Umgangs ernster genommen werden.
- Als auf Dauer angelegte Unterbringungsform kennt das BGB nur die Adoption.
- Eine Befristung von Familienpflege steht im Widerspruch zu Art. 20 des Völkerrechts.

2. Wo sind Baustellen / Handlungsbedarfe

- Es fehlt ein Gesamtkonzept im Sinne einer kontinuierlichen Hilfeplanung (von der Inobhutnahme zur Klärung und Entscheidung einer dauerhaften Lebensperspektive).
- Bei bzw. nach jeder Fremdplatzierung sind eventuelle Umgangsregelungen zu klären bzw. zu entscheiden.

- Das Bindungsbedürfnis von Kindern gebietet eine Sicherstellung größtmöglicher Kontinuität bei ihrer Unterbringung.
- Die Frage der Beantragung einer Adoption ist stärker in den Fokus zu nehmen und praktikable Regelungen (z.B. „offene Adoption“) zu überlegen.

3. Ziele für die Zukunft

- Das neue Bundeskinderschutzgesetz plant den besseren Schutz von Familienpflege
- Es sollte eine stärker an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtete Absicherung des Verbleibs in einer Pflegefamilie erfolgen.
- Die Entscheidungsautonomie sollte dort, wo der Alltag des Kindes geregelt werde, gestärkt werden.
- Umgangsregelungen sind möglichst genau auf die Bedürfnisse von Pflegekindern anzupassen.

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG AG V

Dauerpflegeverhältnisse, Wunsch- und Wahlrecht und Verbleibensanordnungen

Rechte von Vormündern und Pflegeeltern vor dem Hintergrund der 2. Reform

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main

Fachbereich Rechtswissenschaft und Fachbereich Erziehungswissenschaften

salgo@jur.uni-frankfurt.de

Wie viele Pflegekinder gibt es?

- Am Ende des Jahres 2014 lebten in Deutschland **69.823** und Jugendliche in **Pflegefamilien** (0,4% aller Minderjährigen), die den Jugendämtern bekannt waren (*Vollzeitpflege*, § 33 SGB VIII). Am Ende des Jahres 2014: **72.204** Mj. in **Heimerziehung** (§ 34 SGB VIII)
- Zwischen 1991 und 2011 stieg die Anzahl der in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder um 40% an
- Es wurden 2014 für 3.354 Pflegekinder in Vollpflege nach § 44 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis erteilt
- In Verwandtenpflege leben Kinder, die statistisch nicht erfasst sein müssen

Hauptproblem der Pflegekindschaft

„Lebensschicksal Pflegekindschaft“ (Salgo, 1987):

- Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit
- „die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und entfaltet sich gegenüber den Pflegeeltern“ (D.Schwab 1982)
- das kindliche Zeitempfinden (Goldstein/Freud/Solnit 1974)
- idR gehen massive Gefährdungen Fremdplatzierung voraus; dh PK sind eine hochbelastete Gruppe

DJI-Projekt Pflegekinderhilfe 2005 – 2008

Relevante Gesichtspunkte für Vormünder:

- Die **mittlere Dauer** der Pflegeverhältnisse lag zum Untersuchungszeitpunkt der Erhebung bei **fünf Jahren und vier Monaten**
- Die untersuchten Pflegeverhältnisse waren überwiegend auf Dauer angelegt. **Nur 11% der Pflegeverhältnisse waren zeitlich befristet.** Dementsprechend niedrig ist die **Zahl der geplanten Rückführungen (6,5%)**
- **37% der Pflegekinder** lebten bereits in der **zweiten Fremdplatzierung**
- **Sorgerechtsentzüge vorausgegangen: 34 % (alte Bundesländer), 48% (neue Bundesländer)**
- **Umgangskontakte in 81%** der Fälle waren Kontakte mit der Herkunftsfamilie **geplant**; tatsächlich hatten **58%** der Pflegekinder Kontakte zur Mutter, **46%** zum Vater
- Die **Häufigkeit behandlungsbedürftiger Verhaltensstörungen im Verhältnis zur Gesamtheit aller Kinder in Deutschland verdoppelt** erscheint

Inpflegegabegründe

- In ca. 80% der Unterbringungen in Familienpflege gingen Hilfen zur Erziehung wegen Unterversorgung und Deprivationsgeschichten voraus, an erster Stelle SPFH
- Hauptgründe für Inpflegegabe:
 - » Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern
 - » Unzureichende Förderung der Kinder
 - » Gefährdung des Kindeswohls
 - » Unversorgtheit der Kinder
 - » Belastung durch Problemlagen
 - » Belastung durch familiäre Konflikte

Handbuch Pflegekinderhilfe

Gefährdungsrisiken bei Rückführung

- „Da die meisten Pflegekinder vor der Fremdunterbringung Gefährdungsereignissen (zum Beispiel Misshandlung oder Vernachlässigung) ausgesetzt waren, kann eine Rückführung in der nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit des Kindes in der Herkunftsfamilie möglichst weitgehend sichergestellt ist. Ähnlich wie auch ansonsten bei der juristischen Feststellung der Kindeswohlgefährdung, ist die Schwelle noch akzeptabler Risiken bei kleinen Kindern oder aus anderen Gründen besonders verletzbaren Kindern aber aufgrund der Schwere des drohenden Schadens vergleichsweise niedrig anzusetzen“. (S. 637)
- „Eine Erhöhung der Anzahl an Rückführungen für sich genommen (kann) keinesfalls ein akzeptables (fach)politisches Ziel sein“, S. 631, 869
- Bei 30% - 40% der rückgeführten Pflegekinder werden erneute Fremdplazierungen notwendig

Realistische Klärung der Rückkehroption

“Bei einer Inpflegegabe geht es in weniger Fällen um aktuelle Krisen- bzw. Notsituationen, sondern zumeist um länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten. Das wird auch deutlich aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Bezug auf begonnene Hilfen 2006: **In fast 70% der Unterbringung in Pflegefamilien und bei etwas mehr als der Hälfte der Verwandtenpflegen gingen der Inpflegegabe andere Hilfen voraus**“. (DJI Handbuch)

Diese Ausgangslage lässt es nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass innerhalb eines aus einer kindlichen Zeitperspektive vertretbaren Zeitraumes es in der Mehrzahl der Fälle gelingen könnte, diese massiven Defizite auszugleichen.

Pflegekinderforschung

- „Pflegekinder (haben) eine neunmal höhere Wahrscheinlichkeit, einmal einem Kinder- und Jugendpsychiater oder Psychologen vorgestellt zu werden, als Kinder in der Allgemeinbevölkerung“ (Schmid, 2007)
- Für 54% der vier- bis 18-jährigen Pflegekinder werden im CBCL-Elternfragebogen „Verhaltensauffälligkeiten in einem klinisch bedeutsamen Umfang geschildert“ (DJI, 2010)
- Hohe Instabilität von Rückführungen (Diouani-Streek, 2014)

Psychische Belastungen, soziale Beeinträchtigungen von PK

- Zwei- bis dreifache Erhöhung des Anteils psychisch auffälliger Kinder
- Vierfach erhöhte Sonderschulquote
- Die Hälfte bis Mehrzahl aller Pflegekinder hatten vor ihrer Herausnahme aus der Herkunftsfamilie traumatische Erfahrungen machen müssen
- In klinischen Interviews berichten PK von einer Traumaexposition von 92% (Arnold, 2010)
- PK sind eine „Hochrisikogruppe“ (Pérez ua, 2011)
- 80% der Herkunftsfamilien waren auf staatliche Transferleistungen angewiesen

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

Instabilität des Lebensmittelpunktes

- Befragungen über 16-jähriger PK: Hälfte von zwei und mehr, ein Viertel von drei und mehr, ca. 5% von fünf und mehr Trennungserfahrungen betroffen (DJI/DIJUF 2010)
- Rückführungsraten zw. 7,3% und 2,5%
- Kinder unter drei bzw. sechs verbleiben durchschnittlich 71 bzw. 70 Monate in familialer Ersatzerziehung
- 2011: nur für 1,3% der PK unter 6 mündet die Vollzeitpflege in Adoption(spflge)

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

Fokussierung auf soziale Lage der Herkunftsfamilie?!

- Verhältnisse oder/und Verhalten ändern?
- „milieunahe Unterbringung“ (Chantal HH)
- Internationale Forschungsbefunde: Vorrangige Fokussierung auf soziale Lage von Familien hinsichtlich der Prävention von Kindeswohlgefährdungen hat sich als unzureichend erwiesen (Diouani-Streek, 2014)
- „Ein ausschließlich auf den Familienerhalt gerichteter Blick verstellt...den Blick auf in misshandelnden Familien vorfindbare pathologische Familienstrukturen ...“ (Gelles, 1993; Nachweise; **Diouani-Streek**, 2014)

Fehlendes Gesamtkonzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

- Soweit Gefährdungen von Kindern sich nicht mit und über Eltern zurückdrängen lassen, beherrschen hinsichtlich der Gestaltung ihrer künftigen Lebensperspektiven oft Ideologien, schlechtes Gewissen, die „Schatten der Vergangenheit“, Verleugnung, Nicht-Wissen-Können oder Nicht-Wissen-Wollen - bis hin zur Ignoranz - das Handeln der Rechtspolitik, des Bundesverfassungsgerichts, der Fachgerichte und/oder der Behörden (ALESSIO, YAGMUR) uvam
- Was ist die anzustrebende Lebensperspektive für Minderjährige, die voraussichtlich langfristig nicht im Elternhaus erwachsen werden?
- Die „staatliche Gemeinschaft“ steht nämlich bei diesen Minderjährigen nicht nur für die unmittelbare Gefährdungsabwendung in der Pflicht

Zivilrechtlicher Kinderschutz (2008) § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) (...)
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

1995	23 271	
1996	27 822	
1997	31 564	
1998	31 277	
1999	31 431	
2000	31 124	
2001	31 438	
2002	28 887	
2003	27 378	
2004	25 916	
2005	25 664	
2006	25 998	
2007	28 192	
2008	32 253	
2009	33 710	
2010	36 343	
2011	38 481	(für 10 400 [27%] HzE außerhalb der Familie)
2012	40 227	(für 9 600 [24%] HzE außerhalb der Familie)
2013	42 123	(für 10 414 [25%] HzE außerhalb der Familie)
2014	48 059	(für 11 762 [24,5 %] HzE außerhalb der Familie)

Inobhutnahmen 2009 – 2014

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich	darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
				insgesamt	männlich	weiblich
		in %		in %		
2009	33 710	47,8	52,2	1 949	83,2	16,8
2010	36 343	47,8	52,2	2 822	85,6	14,4
2011	38 481	48,3	51,7	3 482	83,3	16,7
2012	40 227	50,1	49,9	4 767	85,9	14,1
2013	42 123	52,7	47,3	6 584	89,0	11,0
2014	48 059	57,0	43,0	11 642	90,3	9,7

Destatis 2015

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts

Gem. §§ 1666, 1666a BGB	2012	2013	2014
insgesamt	28 797	28 298	30 751
davon			
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der KJH bzw. Gesundheitshilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB als Gebot	8 970	8 360	8 446
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB	3 555	3 337	3 678
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorge- berechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2 102	1 534	1 598
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	6 765	7 071	8 497
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 605	7 996	8 532
Sorgerechtsentzüge insgesamt	<u>14 370</u>	<u>15 067</u>	<u>17 029</u>

Jahr	2012	2013	2014
Bestellte Amps pflegschaft	33.489	33.774	32.808
Bestellte Amps vormundschaft	31.619	32.219	35.825

Bestellte Amtsvormundschaften/Ergänzungspflegschaften

ZIELE DER FREMDPLAZIERUNG

- „Angestrebt wird eine Beruhigung des kindlichen Bindungsbedürfnisses, in dem das Kind eine Chance für neue Erfahrungen der Bindungssicherheit mit Pflegeeltern erhält, weil es dort räumlich, körperlich, emotional und sozial in Sicherheit ist und dadurch eine Heilung von Bindungsstörungen beginnen kann. Die Neuerfahrung von kontinuierlicher und längerfristiger Sicherheit in den Pflegekindbeziehungen ermöglicht dem Kind, dass die Pflegeeltern [...] zu neuen Bindungspersonen werden, bei denen das Kind vielleicht zum ersten Mal in seinem Leben ein Gefühl von emotionaler Sicherheit entwickeln kann. Diese Neuerfahrung kann ein Schutzfaktor für spätere Lebensbelastungen werden. [...]
- Die Bindungsentwicklung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern wird gestört durch Angst des Kindes vor Drohung einer Rückführung, erzwungene Besuchskontakte, Umgangsrecht der leiblichen Täter-Eltern mit dem Kind. Alle diese Situationen lösen massive Angst bis Panik beim Kind aus und verhindern eine emotionale Heilung. **Zusätzlich wird der Heilungsprozess gestört durch fehlende rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern [...].“**

BRISCH (2011)

Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1626 Abs. 3 BGB

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Wirkungen von Umgangskontakten

Es konnten keine signifikanten, positiven Zusammenhänge zwischen regelmäßigen Besuchskontakten und dem Wohlbefinden von Langzeitpflegekindern bzw. dem Aufbau oder Erhalt positiver leiblicher Eltern-Kind-Bindungen berichtet werden – im Gegenteil: negative Effekte in Bezug auf Anpassung in der Dauerpflege

(Diouani-Streek, 2014)

Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1684 BGB

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1684 BGB

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

Famliengerichtliche Umgangsregelungen

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611	Merkmale nicht mehr erhoben		
2011	54.980			
2012	54.874			
2013	56.410			

Familiengerichtliche Umgangsregelungen bei Pflegekindern

- Familiengerichtliche Regelungen sind eher selten
- Zumindest lassen sich wenige veröffentlichte Entscheidungen finden
- Durch Steigerung der Umgangsfrequenz möchten einige Gerichte die „Umgewöhnung“ der Kinder an Eltern erzielen („gleitende Übergänge“)
- Zugleich zeichnet sich zunehmend eine familienrichterliche Sensibilität gegenüber traumatisierten Kindern ab
- Während einige Gerichte Weigerungshaltungen der Pflegekinder den Pflegeeltern anlasten, setzen sich andere intensiv mit den Kindern auseinander und berücksichtigen ihre Haltung
- Einige Gerichte setzen den Umgang bei massiven Trennungs- und Verlustängsten aus, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden

Umgangsregelungen

- Pflegekinder sind keine „Scheidungskinder“
- Keine Fremdplatzierung ohne Klärung des Umgangs
- Kein Hilfeplan ohne Umgangsregelung (Ob, Frequenz, Ort etc.)
- Bei günstiger Prognose hinsichtlich Rückkehr kommt Umgang Schlüsselrolle zu
- Die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang gilt nicht für Kinder, die wegen Gefährdungen im Herkunftsmilieu fremdplatziert werden mussten (insbes. bei traumatisierten Kindern)
- Klärung der Perspektive des Pflegeverhältnisses führt zur Entspannung der Umgangskonflikte
- Therapeutische Hilfen für traumatisierte Pflegekinder sind nach den beschleunigt einsetzenden Schutzmaßnahmen sicherzustellen; bei traumatisierten Kindern erst dann und immer unter Einbeziehung der Traumatherapeuten stellen sich die Fragen zur Umgangsregelung

Fragen an die Traumaforschung:

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine erneute Traumatisierung und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch begleitende Maßnahmen – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um Vorgänge im Gehirn handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. Verantwortungsübernahme durch den Trauma setzenden Elternteil ?
- Welche Bedeutung hat ein während einer traumatherapeutischen Aufarbeitung aufgrund richterlicher Anordnung stattfindender Umgang?
- Könnte mit erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Bundesverfassungsgericht: Keine Destabilisierung des (Pflege)Kindes durch Umgang (29.11.2012)

„Die Rechtfertigung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des elterlichen Umgangsrechts setzt im Falle eines in einer Pflegefamilie untergebrachten Kindes auf der einen Seite voraus, dass der Schutz des Kindes dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erfordert, um eine konkrete Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGK 17, 407 <411>), wobei gegebenenfalls auch der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes und die Folgen eines gegen diesen Willen angeordneten Umgangs nicht außer Betracht bleiben dürfen; so kommen eine Einschränkung oder der Ausschluss der Umgangsbefugnis insbesondere in Betracht, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“.

Bundesverfassungsgericht: Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Umgang (25.04.2015)

- 11jähriges Kind lehnt durchgehend und vehement jeglichen Umgangskontakt mit Vater ab
- Angesichts Alters und Beharrlichkeit der Willensäußerung haben Fachgerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bei ihrer Entscheidung am Kindeswillen orientiert: Umgang befristet (auf ca. zwei Jahre) ausgeschlossen
- Trotz Fremdbeeinflussung durch Mutter kann Kindeswille nicht übergangen werden, weil das Kind den Vater als Bedrohung erlebe und das Kind aufgrund des anhaltenden Konflikts seine Beziehung und Bindung zur Mutter als Hauptbezugsperson durch Umgang mit dem Vater gefährdet sehe
- Übergehen der kindlichen Willensäußerung bedeutet Kontrollverlust bezüglich seiner Person; Gefahr des Verlustes seiner Selbstwirksamkeitsüberzeugung; beides könne zu psychischen Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten führen
- Druck auf Mutter nimmt Kind als Zwangsmaßnahme gegen sich selbst wahr und als Bedrohung seines etablierten Familiensystems, würde Loyalität ggü der Mutter erhöhen und negative Wahrnehmung des Vaters als Verantwortlichen für die Bedrängungssituation verstärken

Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

„Im Bereich der Pflegekinderhilfe insgesamt besteht ein gesetzgeberischer Handlungs- bzw. Prüfbedarf sowohl mit Blick auf das BGB als auch auf das SGB VIII, um eine bessere Kontinuitätssicherung für Pflegekinder, insbesondere unter den Aspekten kontinuierlich sichernder Hilfeplanung und Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen, zu erreichen“.

Bundesregierung (16.12.2015)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 20

- (1) Ein Kind, das **vorübergehend oder dauernd** aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der **Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann**, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates**.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte **Kontinuität** der Erziehung des Kindes **sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen**.

Permanency Planning/Kontinuitätssichernde Hilfeplanung

- Nach der UN-KRK sind Minderjährige, die von ihren Eltern getrennt leben, vorübergehend oder auf Dauer herausgelöst werden mussten, besonders schutzbedürftig
- Noch einmal: Mit der akuten Gefährdungsabwendung ist es nicht getan, vielmehr gelten fortwährende Unsicherheitslagen und Schwebestände als zusätzliche erhebliche Gefährdungen für diese bereits hochbelastete Gruppe Minderjähriger, die eigentlich schon genug Bewältigungsaufgaben zu meistern haben

Reformbedarfe

Bereits seit Längerem zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene die deutlich übereinstimmende Tendenz ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, sondern die Rechtsordnungen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung („permanency planning“) fremdplatzierter Kinder beitragen müssen

Regierungsamtliche Begründung zum SGB VIII (1989)

„Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass **die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag“**. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation dadurch am besten gerecht werden können, dass sie **einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption zustimmen**. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, so hat das Jugendamt **den „Schwebezustand“ möglichst bald** durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts **zu beenden**“

(BT-Drucks. 11/5948, S. 72).

§ 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen **persönlichen Bindungen** sowie den **Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie **eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten**. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Disharmonie zwischen SGB VIII und BGB

Nur kennt bislang das Kindschaftsrecht im BGB bis auf die Adoption keine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ außerhalb der Herkunftsfamilie. Hierdurch laufen die sozialrechtlich differenzierten Vorgaben zur Kontinuität sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für Pflegekinder in der Praxis ins Leere, könnte doch nur mittels einer familiengerichtlichen Anordnung eine verbindliche Absicherung eines Pflegekindschaftsverhältnisses erfolgen.

Die Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 wie auch Maßnahmen des FamG gem. §§ 1666, 1666a BGB könnten jederzeit aufgehoben werden

Adoption

§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII normiert bereits seit 1991, dass „**vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der Familie [] zu prüfen [ist], ob die Annahme als Kind in Betracht kommt**“. Mit dieser Verpflichtung schuf der Gesetzgeber eine Rangordnung der rechtlich unterschiedlichen Formen „sozialer Elternschaft“.

Im Ausland, insbesondere in den USA und Großbritannien, also in den Modellgebenden Staaten des Permanency Planning, wird der Vorrang der Adoption vor der langfristigen Unterbringung in Pflege umgesetzt und es werden deutlich mehr Pflegekinder adoptiert, als in Deutschland.

2011: nur für 1,3% der PK unter 6 mündet die Vollzeitpflege in Adoption(spflege)

Annäherung von Pflegekindschaft und Adoption

- Tendenzen zu offeneren Adoptionsformen
- u.U. Umgangsrechte auch nach Adoption
- Anerkennung der Bedeutung der lebensgeschichtlichen Identität bei adoptierten wie bei Pflegekindern
- Subventionierte Formen der Adoption
- Spätadoption
- Rechtlich abgesicherte Formen der Pflegekindschaft auf Dauer
- Namensrechtliche Hilfestellung für Pflegekinder
- Pflegeeltern als Vormund

Auch wenn die Unterschiede zwischen Adoption und Pflegekindschaft nach wie vor bestehen bleiben, verringern sich die früheren Eindeutigkeiten und Unterschiede doch allmählich, sodass durchaus von einer **gegenseitigen Durchdringung** gesprochen werden kann.

Reformbedarf - Adoption

Aktuelle Rechtsstudien zeigen die unzeitgemäße Gestaltung des Adoptionsrechts in Deutschland ebenso auf, wie die Vorteile der Adoption als Kinderschutzmaßnahme nachgewiesen und beachtliche Vorschläge für eine Reform in diesem Bereich entwickelt werden

Bothof, A., Perspektiven der Minderjährigenadoption, Tübingen 2014

Reformbedarf: Familienrechtliche Absicherung unterhalb der Adoption

- Zivilrechtlich müsste dem Familiengericht ein Instrument an die Hand gegeben werden, auch unterhalb der Adoption einen dauerhaften Verbleib mit Zustimmung oder auch gegen den Willen der Eltern anordnen zu können.
- Im Rahmen der Überprüfung der Gefährdung ist nicht nur das Bestehen der ursprünglichen Gefährdung zum Zeitpunkt der Herausnahme des Kindes bzw. der Verbleibensanordnung in den Blick zu nehmen, sondern auch und gerade die durch die beabsichtigte Aufhebung der ergangenen Schutzanordnungen nunmehr entstehenden Gefährdungen.
- Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung durch das Familiengericht auf Dauer ermöglicht. Sie muss ausschließlich kinderzentriert erfolgen und sollte daher nicht an die Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten gekoppelt sein und nur unter der Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB in Frage gestellt werden können.

Reformbedarf: Pflegeeltern als Vormund I

- Eindeutige Tendenz in der Rspr. diese Option ernst zu nehmen
- Pro- und Contra-Lager in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft
- Keine empirische Auswertung der Erfahrungen vor allem der betroffenen Mj. mit solchen Arrangements, aber auch von PE, HE, Behörden und Justiz
- Derzeit schwebt das Damoklesschwert des § 1696 BGB über solchen Arrangements
- Pflegekinderaufsicht des JA bleibt; Hilfeverantwortung im Rahmen der HzE des JA bleibt
- „Vormundschaftliches Wächteramt“ des JA (§53 Abs. 3 SGB VIII) bleibt
- Fürsorge und Aufsicht des FamG bleibt

Reformbedarf: Pflegeeltern als Vormund II

- Keineswegs für alle Fälle von Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft zu befürworten
- Reziproke Modelle unter PE als Vorm?
- Entlastung der PE als Vorm durch ergänzend weiter bestehende Pflegschaften beim JA?
- Bei Erleichterung der Adoption, falls nicht wünschenswert oder möglich: bei zivilrechtlicher Absicherung und Erweiterung der Handlungskompetenz über die Alltagssorge (§ 1688 BGB) hinaus, könnte Wunsch nach Übertragung der Vormundschaft unter PE nachlassen
- Die Diskussion um diese Option sollte weniger ideologisch, schon gar nicht apodiktisch und dogmatisch geführt werden, sondern pragmatisch und immer ausschließlich an der Bedürfnislage des Kindes orientiert sein.

Reformbedarf: Handlungskompetenzen der PE

- Pflegeeltern ohne Handlungsmacht im Innenverhältnis dem Kind oder Jugendlichen, aber auch im Außenverhältnis Dritten gegenüber, können ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Die vorhandenen Wege (§§ 1630 Abs. 3, 1688 BGB) vermögen zumeist nicht die notwendigen Handlungssicherheit zu vermitteln
- Pflegeeltern in der Dauerpflege sollten auch in Angelegenheiten von „erheblicher Bedeutung“ entscheiden können
- Dort wo Verantwortung, dort auch Rechtsmacht
- Soweit der Gesetzgeber die erforderliche zivilrechtliche Absicherung von Dauerpflege einführt, müsste damit eo ipso den Pflegeeltern auch die Entscheidungsmacht in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zufallen (ausgenommen zB Staatsangehörigkeit, Auswanderung und Adoption).

Reformbedarf: Umgang I

Im **Umgangsbereich sind differenzierende Regelungen erforderlich**, ist doch nahezu das gesamte Umgangsrecht sowie das dazugehörige Verfahrensrecht von der Situation des Kindes bestimmt, das bei einem seiner leiblichen Elternteile lebt und mit dem anderen Elternteil Kontakt haben soll. Pflegekinder hingegen konnten bei keinem der Elternteile leben, **mussten sie doch wegen erheblicher Gefährdungen aus der Herkunftsfamilie genommen werden**. Die **Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit von Umgang (§ 1626 Abs. 3 BGB)** ist bei diesen Kindern bereits durch die Notwendigkeit der Fremdplatzierung häufig fraglich und keine Selbstverständlichkeit, können doch diese Kinder durch Umgang retraumatisiert, zumindest in ihrer **Bindungsentwicklung erheblich gestört werden**. **Sicherheit hinsichtlich des Lebensmittelpunktes sowie Aufarbeitung ihrer belastenden Erfahrungen** bieten zumeist unter Beachtung des Kindeswillens neue Chancen für **gewinnbringende Kontakte**

Reformbedarf: Umgang II

Durch eine nicht differenzierte Praxis der Gerichte und Behörden haben Pflegekinder oft keinen Profit vom Umgang mit den Herkunftseltern, weit häufiger Schädigungen durch erhebliche Verunsicherung. Dies liegt auch daran, dass keine Vor- und Nachbereitungen für Kinder, Eltern und Pflegeeltern vorgesehen sind und die ursprünglichen Gründe der Fremdplatzierung aus dem Blickfeld geraten.

Die **Hierarchie der wichtigsten Regelungsaufgaben** bei fremdplatzierten Kindern gerät auch im Umgangskontext immer wieder in Vergessenheit:

1. Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl,
2. Klärung des dauerhaften Lebensmittelpunktes des Kindes und erst dann
3. Regelung des Umgangs.

Bedeutung für die Praxis und Reform der Vormundschaft

- Kinder Brauchen Kontinuität und Bindung
- Die fragliche Kinderpopulation ist hochgradig belastet und oft traumatisiert
- Beim Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit müssen dadurch entstandene Spannungen möglichst abgebaut werden
- Diejenige rechtsförmige Gestaltung, die das berücksichtigt und gewährleistet, ist jeweils zu bevorzugen
- Je kleiner die Anzahl der für das Kind bestimmenden Personen, umso besser
- Es gibt keine Patentrezepte, diese Kinder brauchen „Maßanzüge“ und keine Konfektion
- In der Pflegekinder-, Interventions- und Bindungsforschung, entstand eine empirisch gesicherte Rangfolge der Optionen

Rangfolge der Optionen*

- zeitnahe Wiedereingliederung in ein nicht mehr gefährdendes Herkunftsmilieu
- Befristung der jederzeit beendbaren Pflegekindschaft
- rechtliche Anerkennung und Absicherung der „sozial-familiären Beziehung“ durch
 - Adoption, auch „offene“
 - Schaffung einer auch familienrechtlich anerkannten und abgesicherten Form der Pflegekindschaft
 - Einzelvormundschaft der Pflegeeltern als „Erziehungsvormundschaft“
- Einzelvormundschaft einer ehrenamtlich oder beruflich tätigen Einzelperson
- Vereinsvormundschaft
- Amtsvormundschaft

* Bei jeder Option Elternarbeit



Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2016)

Mérim Diouani-Streek/Ludwig Salgo

Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern und Vorschläge zu ihrer rechtlichen Anerkennung



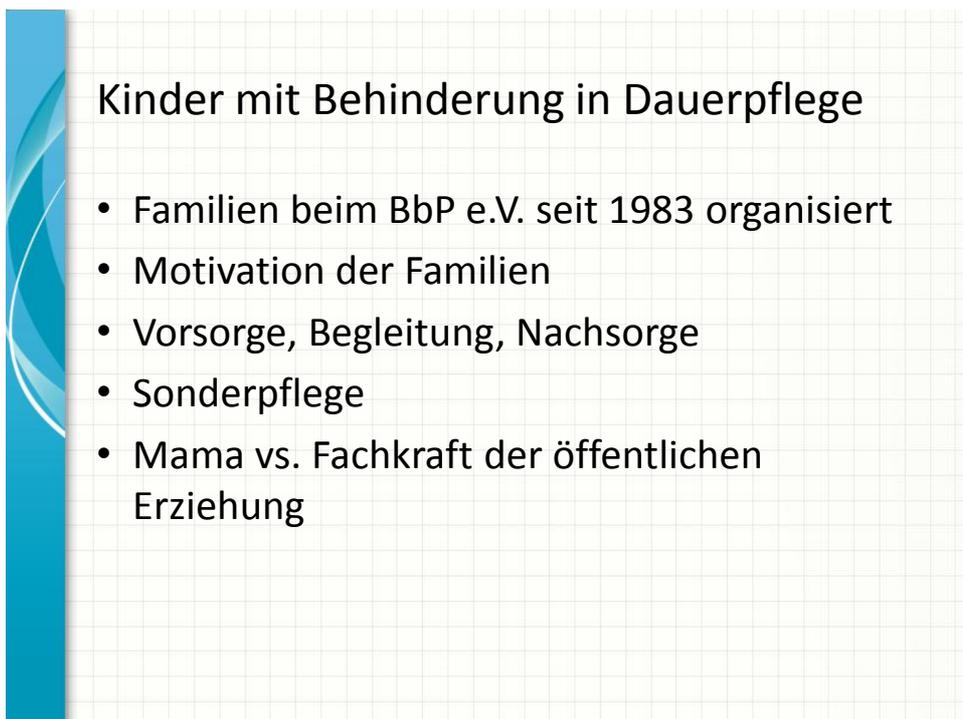


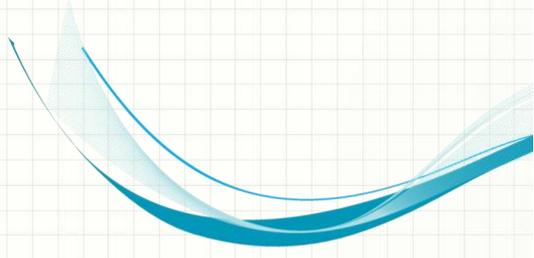


VORTRAG:

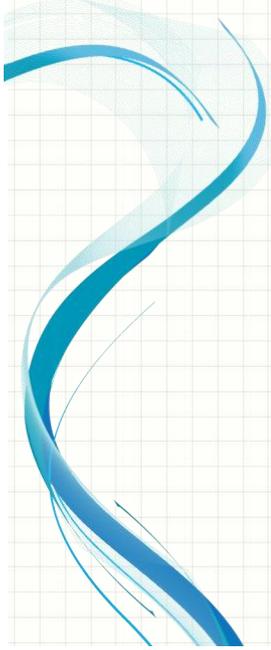
Vormundschaft für Kinder mit Behinderungen: Was bringt die inklusive Lösung?

Kerstin Held, Vorsitzende des Bundesverbandes Behinderter Pflegekinder





Vom Kind aus
denkend....



Inklusion... oder
exklusive Isolation
?



SGB VIII Reform



Willkommen
in der Welt des
ganz normalen
Wahnsinns und
einer
wundervollen
Lebensaufgabe.

Vormünder als Partner am Kind:

1

- Mit Blick auf das Gesamte

2

- Kindeswohl anders komplex

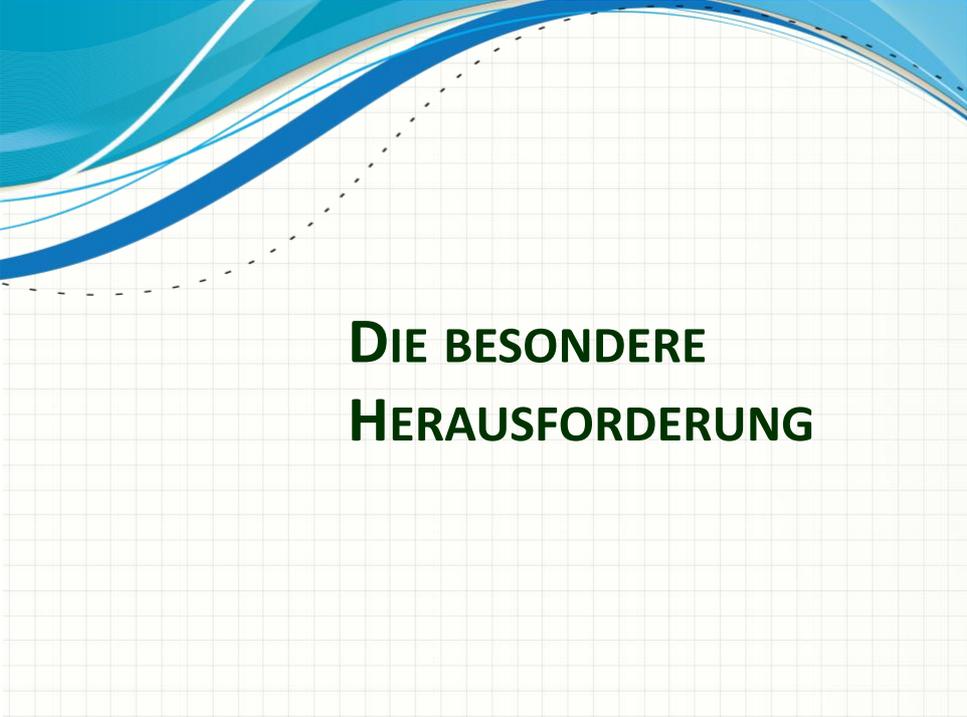
3

- Grundwissen in den Sachbereichen

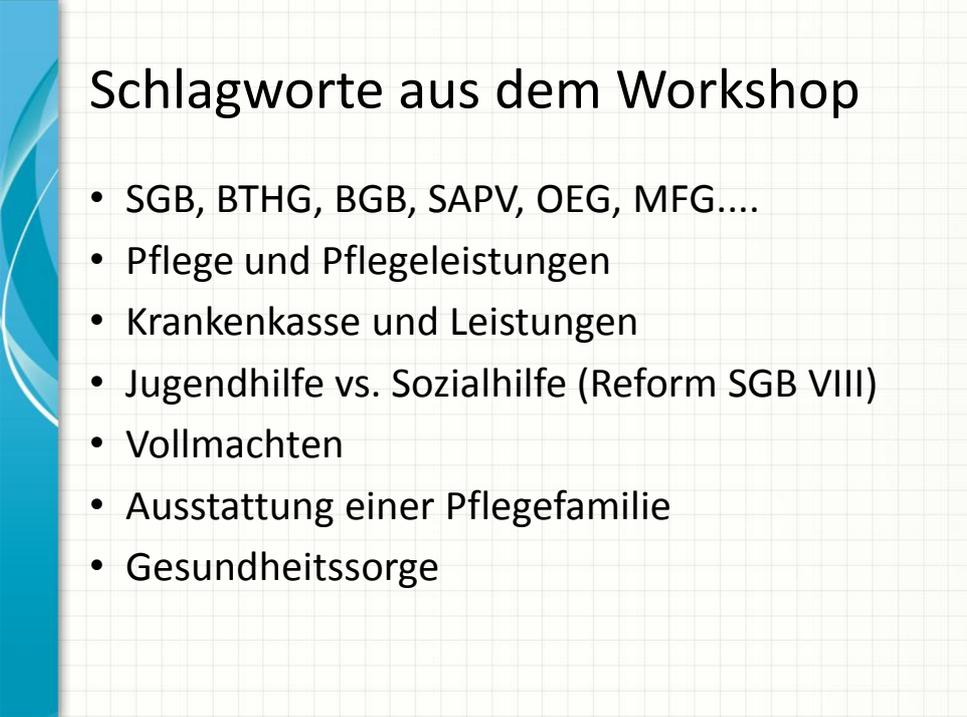
Familie als hohes Gut!

- Wertschätzung
- Prävention
- Absicherung
- Respekt
- Ausstattung
- Beratung
- Nachsorge





DIE BESONDERE HERAUSFORDERUNG



Schlagworte aus dem Workshop

- SGB, BTHG, BGB, SAPV, OEG, MFG....
- Pflege und Pflegeleistungen
- Krankenkasse und Leistungen
- Jugendhilfe vs. Sozialhilfe (Reform SGB VIII)
- Vollmachten
- Ausstattung einer Pflegefamilie
- Gesundheitssorge

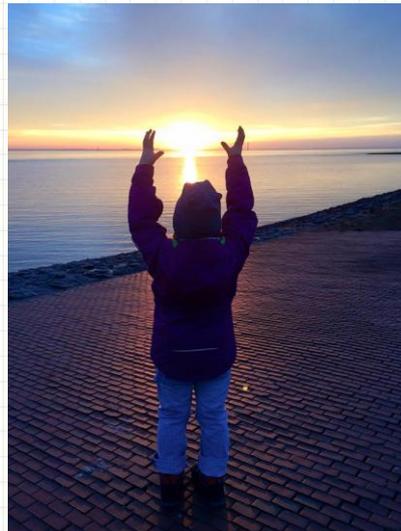
Gesundheitssorge „zum“ Kind!



- Transparenz
- Rechtliche Klarheit
- Unkomplizierte Wege
- Schnelle Entscheidungen
- Dokumentation
- Patientenverfügung
-

Wenn die elterliche Sorge...

- bei den leiblichen Eltern bleibt
- bei einem Amtsvormund liegt
- ein Einzelvormund bestellt wurde
- die Pflegeeltern Vormund sind



Interdisziplinär:

- Päd. Einrichtung
- Jugend- / Sozialhilfe
- Fachärzte / Klinken
- Therapeuten
- Versorger (Hilfsmittel)
- Eltern, Pflegeeltern
- Fachberatung
-



Fachweiterbildung für Vormünder





Ende des 1. Veranstaltungstages





2.Tag: 05.07.2016

THEMEN: UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Fachliche Standards und berufliches Selbstverständnis



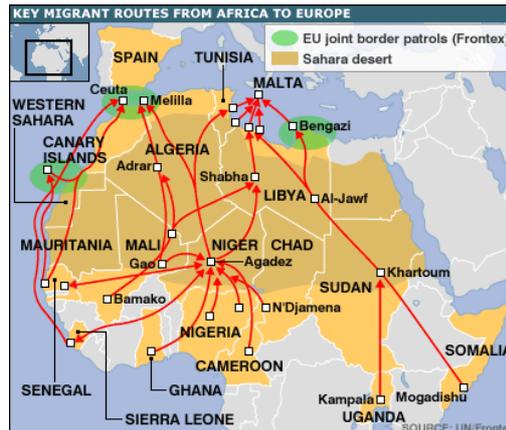
VORTRAG:

Aktuelle Entwicklungen in den Herkunftsländern junger Flüchtlinge

Anna Hülle, Bundesamt für Migration und Flucht, Berlin



Information zu afrikanischen Herkunftsländern: Somalia, Eritrea und Guinea



Anna Hülle
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Gliederung

- Meine Tätigkeit
- Zahlen
- Generelle Information
- Eritrea
- Somalia
- Guinea
- Fragen



Meine Tätigkeit

- Herkunftsländer Informationen
- Afrika-Fokus
- Bearbeitung von Anfragen
- Unterstützung von anderen Referaten
- Training für besonders Schutzbedürftige
- Zusammenarbeit mit Partnern: EASO, UNHCR,...
- Teilnahme an Fact-Finding Missions
- Informationsaustausch mit EU-Behörden



Zahlen

Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland:

	Eritrea (1)	Somalia (2)	Guinea (3)
2016	323	219	42
2015	1.349	793	117
2014	992	568	88



Generelle Information

- Bevölkerungspyramiden in Afrika
- Perspektivlosigkeit
- Viele unbegleitete Minderjährige aus Afrika
- Mehr Jungen als Mädchen
- Binnen-Migration (innerhalb des Kontinents)
- Fluchtwege und Fluchtdauer
- Was passiert unterwegs?



Eritrea

- Demografie: 42% unter 14 Jahren, 190 Studierende auf 100,000 Einwohner, 5 Kinder pro Familie, vorwiegend auf dem Lande lebend
- Politische, wirtschaftliche und soziale Situation
 - Isoliert
 - „Diktatur Afrikas“
 - Einkommen aus Auslandssteuer
 - Kaum ausländische Investoren, wenig Berufsmöglichkeiten für Jugendliche
 - Keine Pressefreiheit, mangelnde Loyalität wird bestraft
- Kultur & Familie
 - Kinder unterschützen ihre Eltern
 - Flucht -> Folge für die Familie
 - Hirtenjungen, Mädchen helfen im Haushalt
- Fluchtgründe (Push-Faktoren)
 - Nationaldienst
 - Zwangsheirat
 - Genitalverstümmelung
 - Perspektivlosigkeit (keine Universität)
 - Kinderprostitution
- Fluchtrouten
 - Heimliche Flucht, Hoffnungsträger
 - Flucht durch den Sinai: Organ und Menschenhandel
 - Eritrea –(Äthiopien)-Sudan-Libyen-Europa oder Richtung Israel



Somalia

▪ Demografie: 6 und mehr Kinder, Hohe Kindersterblichkeit, 44% unter 14 Jahren

▪ Politische, wirtschaftliche und soziale Situation

- 3 Länder
- Systematische Gewalt
- Keine Kontrolle über das Land: politisches Vakuum
- Dürre- und Flutkatastrophen
- Abhängig von Nothilfe
- Weltweit mit die höchste Arbeitslosenrate

▪ Kultur & Familie

- Großfamilien leben zusammen
- Genitalverstümmelung teilweise durch Großeltern
- Clan Struktur: schützt und kämpft gegeneinander
- Patriarchalische Gesellschaft

▪ Fluchtgründe (Push-Faktoren)

- Rekrutierung durch Al-Shabaab
- Prekäre Sicherheitslage
- Fehlende Grundversorgung
- Perspektivlosigkeit
- Zwangsheirat
- Genitalverstümmelung
- Kinderarbeit
- Häusliche Gewalt
- Menschenhandel

▪ Fluchtrouten

- In der Vergangenheit oft gen Jemen, Dadaab in Kenia, Sudan,
- Somalia – (Äthiopien)-Sudan-Libyen-Europa oder Richtung Israel



Guinea

▪ Demografie: Durchschnittsalter unter 17 Jahre, 41% unter 14, 930 Studierende auf 100.000 Einwohner, 5 Kinder

▪ Politische, wirtschaftliche und soziale Situation

- Ebola
- Viele natürliche Ressourcen, extrem armes Land
- Sehr hohe Korruptionsrate

▪ Kultur & Familie

- Viele Kinder und Jugendliche haben während der Ebola Epidemie ihre Eltern verloren
- Familien können sich nicht alle Kinder leisten und geben diese weg
- Frauen weniger gebildet und abgesichert (informellen Sektor)
- Polygame Ehen
- Kinder oft von Großeltern erzogen
- Patriarchalische Gesellschaft
- Heirat wird als Einigung zweier Familien gesehen

▪ Fluchtgründe (Push-Faktoren)

- Genitalverstümmelung
- Schlechte finanzielle Situation -> Menschenhandel, Zwangsarbeit
- Perspektivlosigkeit (kaum Mädchen in der Schule)
- Zwangsheirat (bis zu 76% vor dem 18. Lebensjahr)
- Erhöhte Vergewaltigungsraten während der Ebola Epidemie

▪ Fluchtrouten

- Durch Mali, Algerien, Marokko nach Spanien, viele Mädchen verschwinden im Maghreb, Kinder arbeiten illegal in Spanien, um Geld für die Weiterreise zu verdienen, die route geht oft über Marokko und Algerien nach Spanien



Vielen lieben Dank...

Kontakt

Anna Hülle
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Referat 223 - Migrationsanalysen (Afrika)
Frankenstrasse 210
90461 Nürnberg
Tel. +49 (0) 911 943 24502
Email: anna.huelle@bamf.bund.de



VORTRAG:

Daten und Fakten – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer in NRW

1. Teil: Stefan Pietsch, Jugendamt Eschweiler
2. Teil: Knut Paus, Bundespolizei Eschweiler

Jugendamt der Stadt Eschweiler

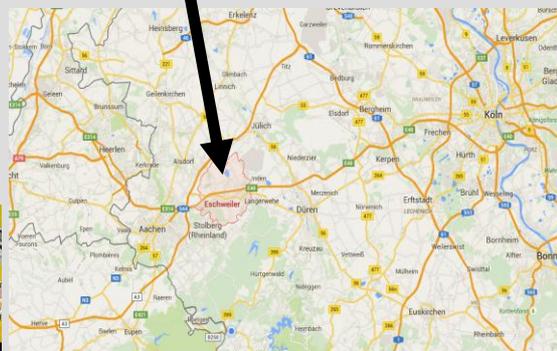
Daten und Fakten – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländer in NRW



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Eschweiler?!



58.000 Einwohner

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Unsere Situation

Kommune	Relation umA/Bevölkerung
Aachen	304 %
Dortmund	204 %
Eschweiler	193 %
Köln	132 %
Düsseldorf	98 %

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



...aber:



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Integration in den Wohnungsmarkt

Ca. 50 Jugendliche drängen in den nächsten zwei Jahren auf den Eschweiler Wohnungsmarkt



Konzeption neuer Hilfen

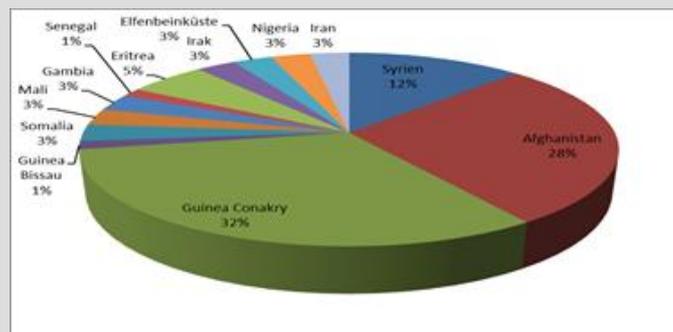
Entwicklung alternativer Wohnkonzepte

„Nachbetreuungen“ organisieren

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



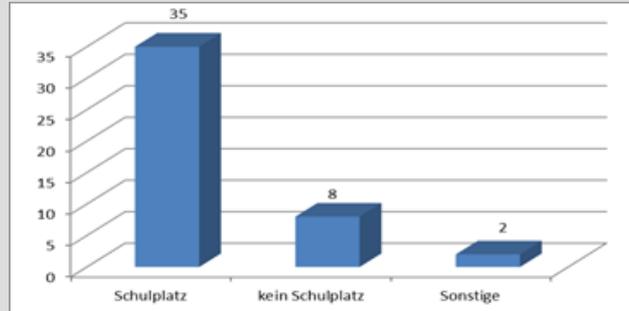
Westafrikanische Jugendliche



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Schulische- u. Berufliche Integration



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Angebotsplanung

Platzangebote anpassen



Vom Clearing zum Regelangebot?

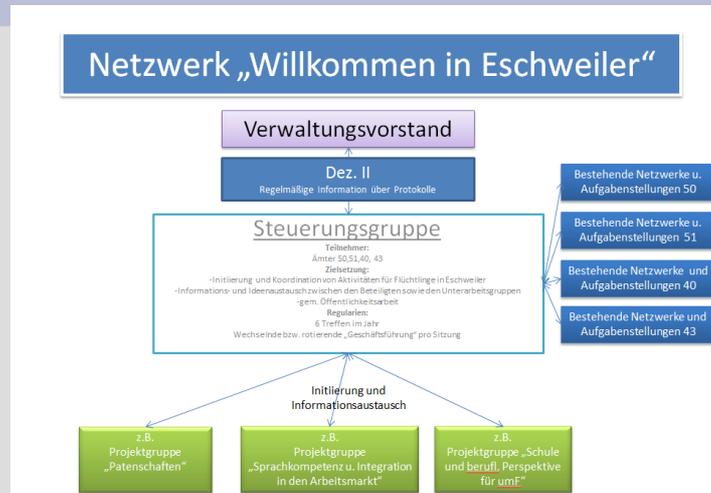
umF ./ „klassisches“ HzE-Angebot

„Der Blick in die Glaskugel“

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Integrierte Planung und Steuerung



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Ein Paar Thesen zum Schluss...

Bitte weniger „Statistik“
im umA-Bereich!

Gerade jetzt brauchen wir
Jugendhilfeplanung!

Die Jugendhilfe hat eine
maßgebliche
Verantwortung bei der
Integration dieser
Menschen!

Die umF
Herausforderung als
„Blaupause“ für die
„große Lösung?“

In langfristigen
„Inklusionsketten“
denken!

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Quellenangaben

- Folie 2: Karte von Eschweiler- <https://www.google.de/maps/@>
- Folie 2: Kraftwerk Weisweiler-www.rwe.com
- Folie 2: Eschweiler Karneval-www.eschweiler.de
- Folie 4: Fachpflegefamilien für umF des Haus St. Josef-http://www.hsj-eschweiler.de/aktuelles/news/2015/06/11/pflegefamilien-f%C3%BCr-unbegleitete-minderj%C3%A4hrige-fl%C3%BCchtlinge/

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



2.Teil: Knut Paus, Bundespolizei Eschweiler



Die Migrationslage in der EUREGIO –

Erfahrungen aus der Arbeit der Bundespolizei



Agenda

- Bildergalerie zur Flucht
- Weltweite Migration und Migrationsrouten
- Lagebild Illegale Migration, Aufenthalt und Asyl
- Lagebild unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
- Änderung des SGB 8, Inobhutnahme und Verteilung von UMF
- Fluchtgründe und Einzelschicksale
- Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundespolizei im Asylverfahren
- Runde Tische für Flüchtlingsarbeit
- Dubliner Übereinkommen - funktionieren sie?



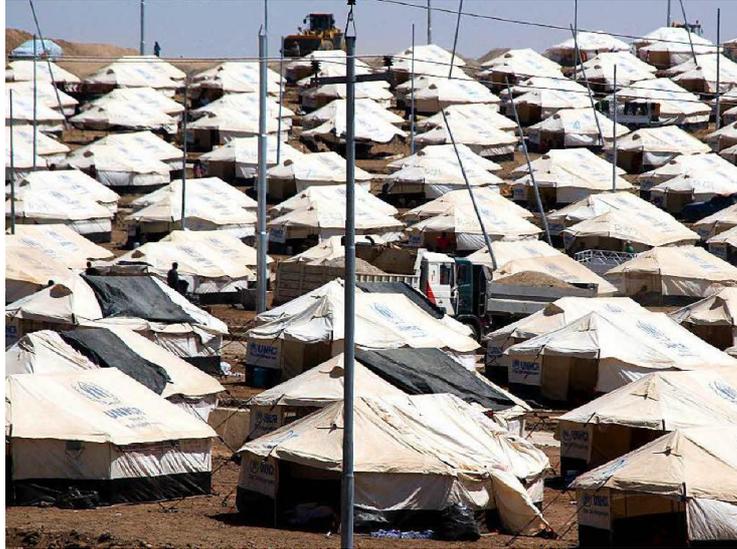
Aleppo vor dem Krieg



Aleppo zerstört - kann man hier Leben



Flüchtlingslage in der Türkei



Müllkippe in Afrika –
Menschen suchen nach etwas Brauchbarem, um zu überleben!





Slums auf dem Balkan - kann man hier leben?



Slums auf dem Balkan - kann man hier leben?



Krankenhaus in Serbien -
 Kann man hier überleben?



178 Menschen starben von Januar bis Juli 2015, weil sie nicht behandelt werden konnten!



Menschen auf dem
 beschwerlichen Weg der
 Flucht durch die Wüste



Flüchtlinge warten in Libyen auf eine Möglichkeit, nach Europa zu kommen



Überladenes Flüchtlings-schiff im Mittelmeer



Flüchtlingsboot
im Mittelmeer
vor Lampedusa

Schiffsfriedhof auf Lampedusa





Ungarn an der Grenze zu Serbien (AFP / Saba Segesvari)



Grenzzaun Ungarn 2016 nach dem Bau der Grenzanlage

Foto: Gémes Sándor/SzomSzed



Europa an seinen Außengrenzen- Der Zaun in Ceuta



Flüchtlinge in Griechenland

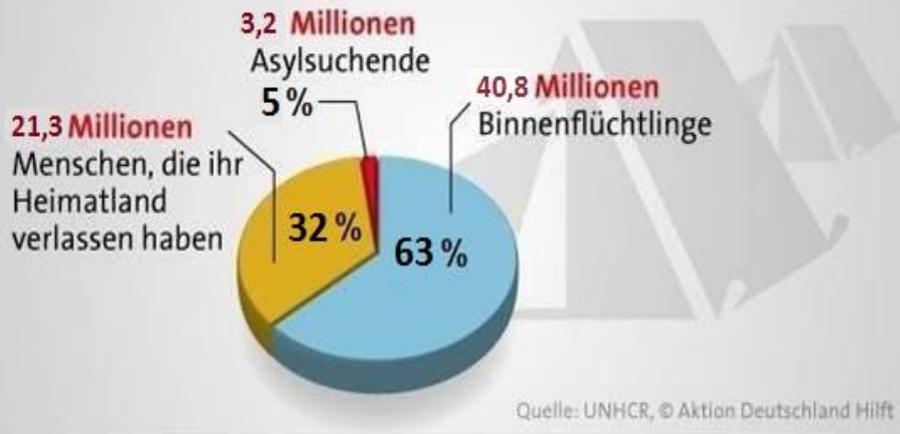




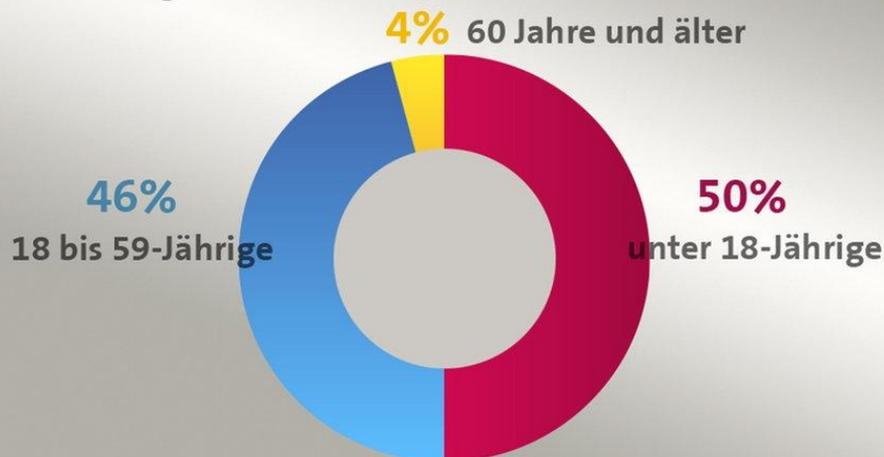
Weltweite Migration

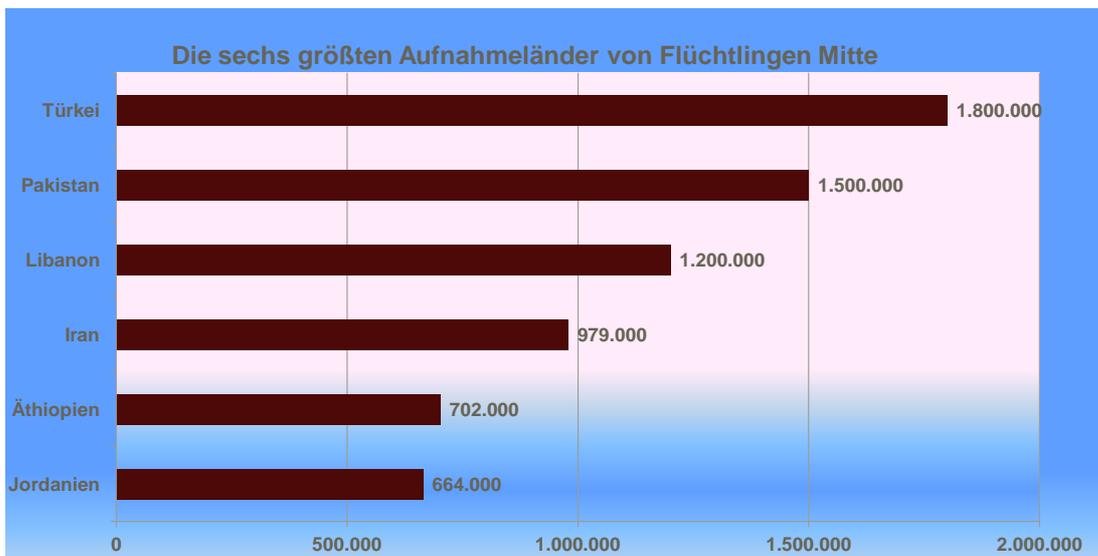
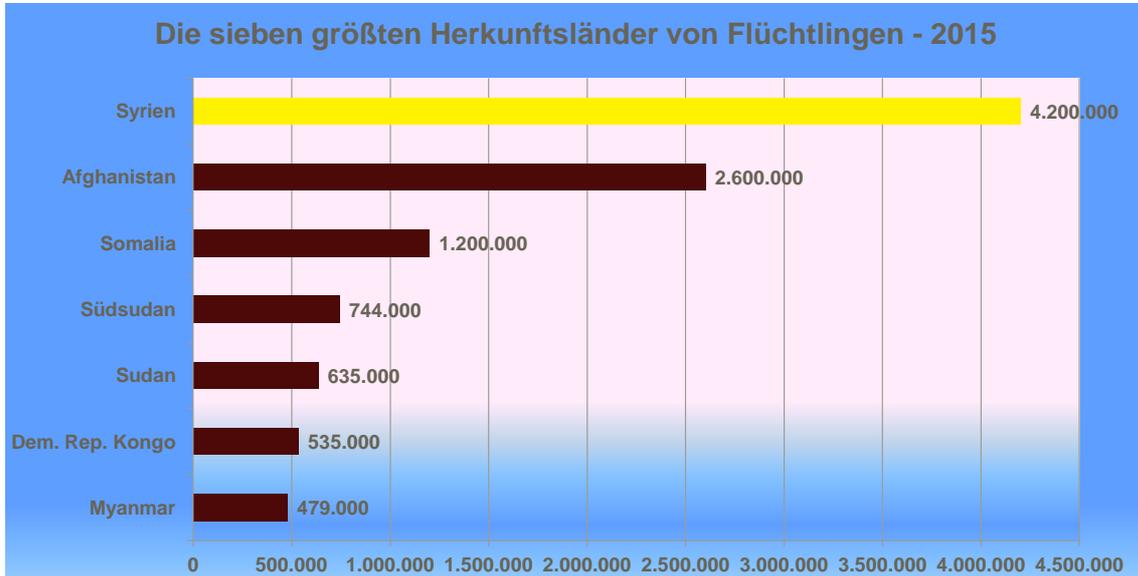
FLÜCHTLINGE WELTWEIT (Stand Ende 2015)

65 Millionen Menschen auf der Flucht



Flüchtlinge nach Alter

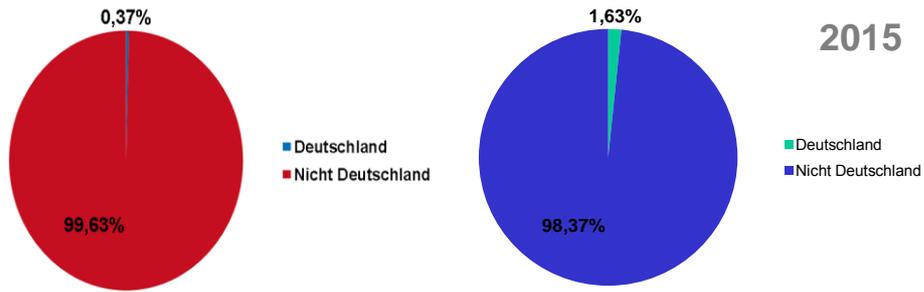






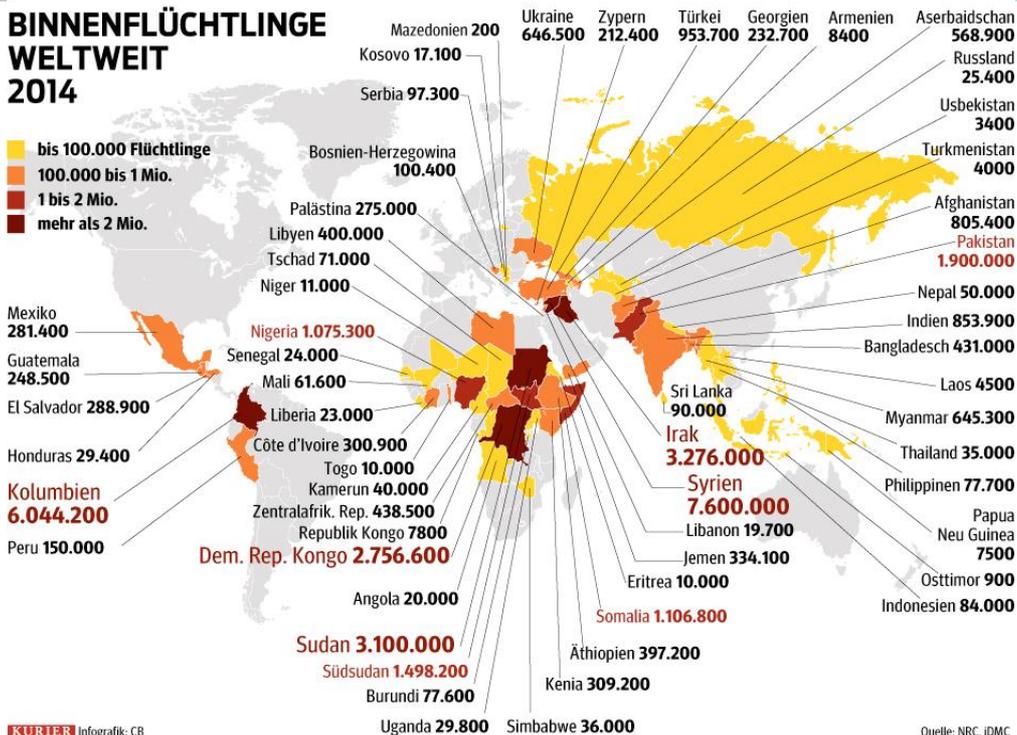
Weltweite Migration

Über 65 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Hierher flüchteten sie:



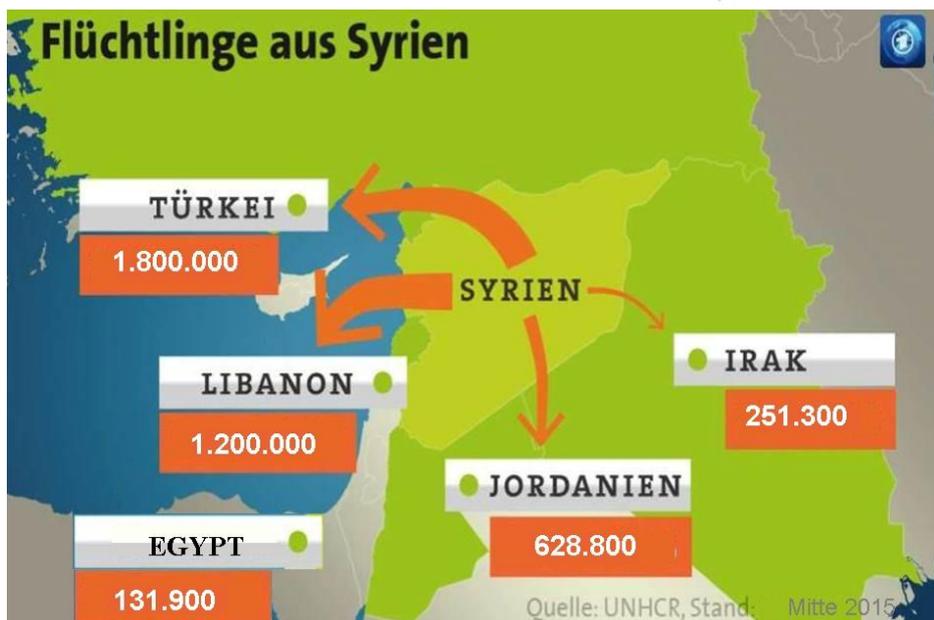
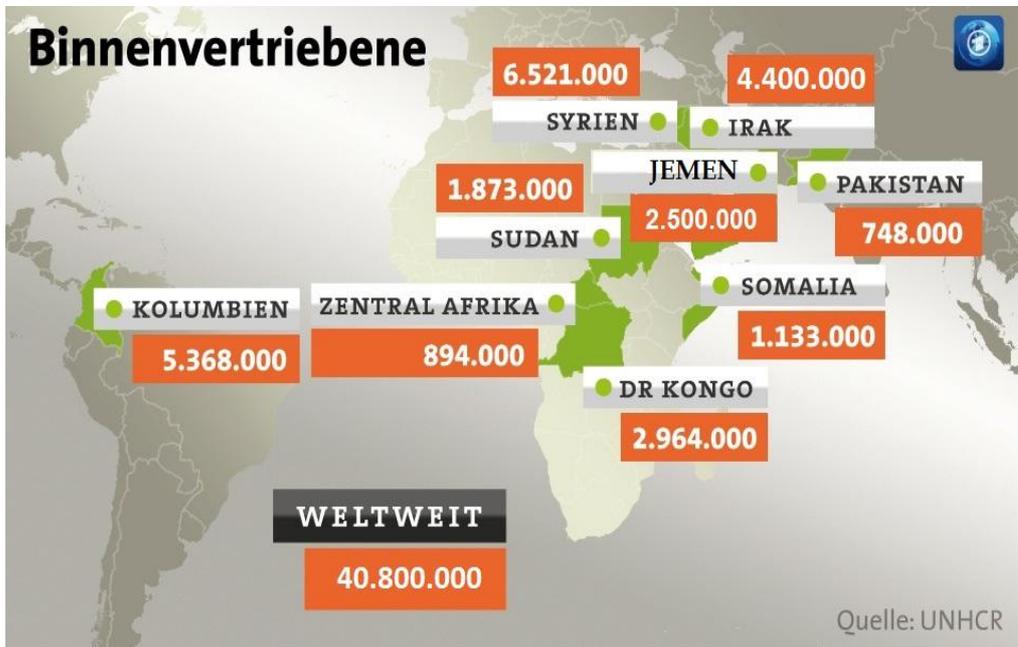
BINNENFLÜCHTLINGE WELTWEIT 2014

- bis 100.000 Flüchtlinge
- 100.000 bis 1 Mio.
- 1 bis 2 Mio.
- mehr als 2 Mio.



KURIER Infografik: CB

Quelle: NRC, IDMC





- 21.12.2014: Die italienische Küstenwache hat die Kontrolle über die "Carolyn Assens" übernommen und in einen Hafen gesteuert. An Bord sollen 1.000 Flüchtlinge gewesen sein. Der Kapitän hatte das Schiff verlassen und den Autopiloten eingeschaltet.



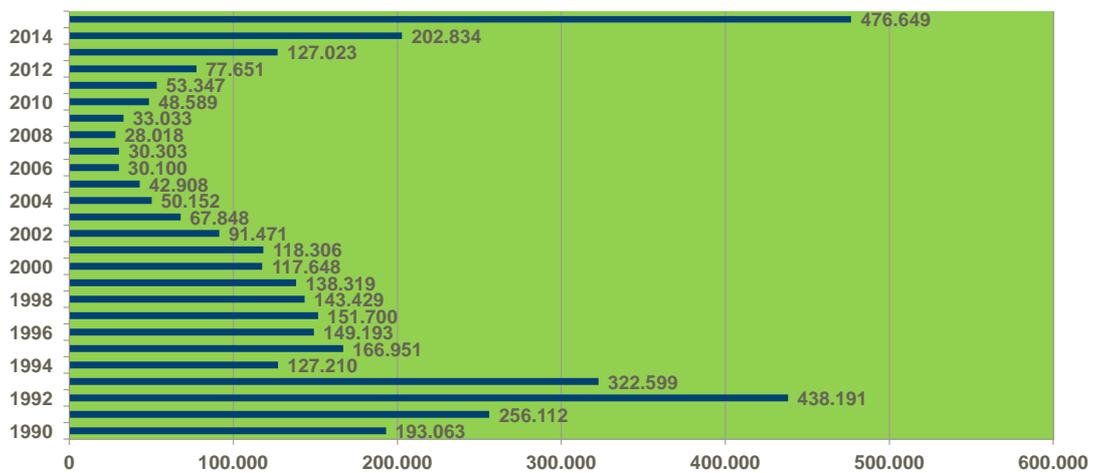
- Syrische Flüchtlinge verlassen in Italien ein Schiff, das von der Küstenwache abgefangen wurde.

31.12.2014: Die italienische Küstenwache hat die Kontrolle über die "Blue Sky M" übernommen und in einen Hafen gesteuert. An Bord fanden die Sicherheitskräfte 900 Flüchtlinge.
 Die Schleuser verlangten 6.000 - 7.000 Dollar/Person = ca. 6 Mio. US-\$



Flüchtlinge auf dem Schiff "Blue Sky M" | © Nunzio Giove/AFP/Getty Images

Anzahl der Erst- und Folgeasylanträge in Deutschland seit 1990

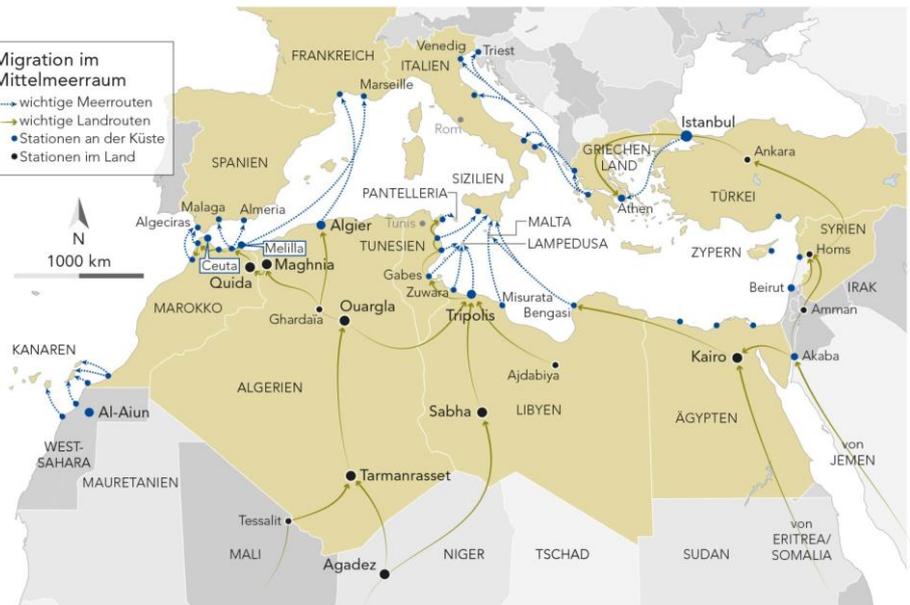




Weltweite Migrationsrouten



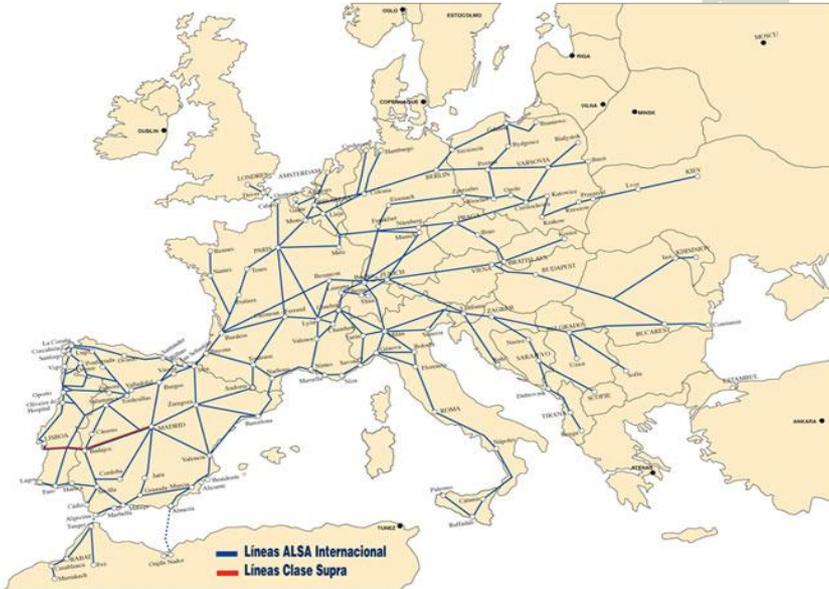
Migration im Mittelmeerraum
 - wichtige Meererouten
 - wichtige Landrouten
 - Stationen an der Küste
 - Stationen im Land



Migrationsrouten im Mittelmeerraum nach Europa



Migrationsrouten über Autobahnen, Zugstrecken über Aachen nach Deutschland



Migrationsrouten über Autobahnen, Zugstrecken über Aachen nach Deutschland



Migrationsdruck an der Südgrenze



Dublin

15.06.1990 Beschluss

01.09.1997

Dublin II 01.03.2003

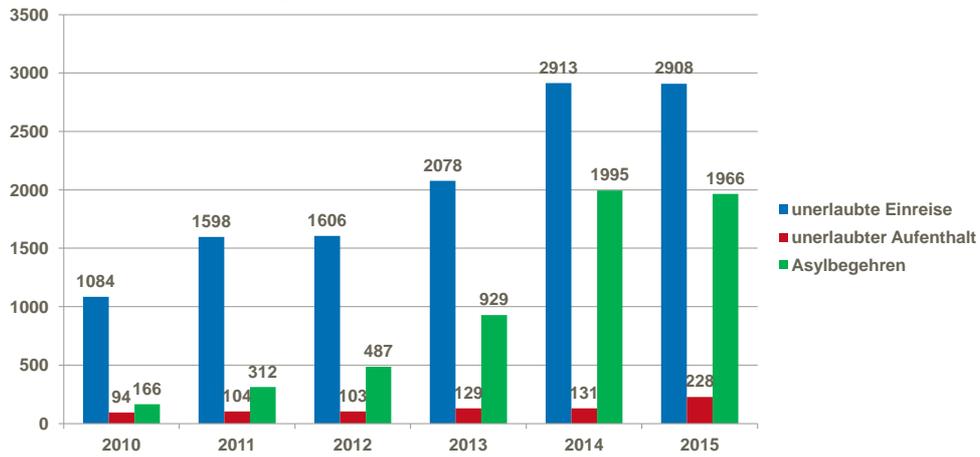
Dublin III 19.07.2013



2015
Aug-Okt.
Aussetzung
für SYR



Lagebild Illegale Migration, Aufenthalt, Asyl in Aachen

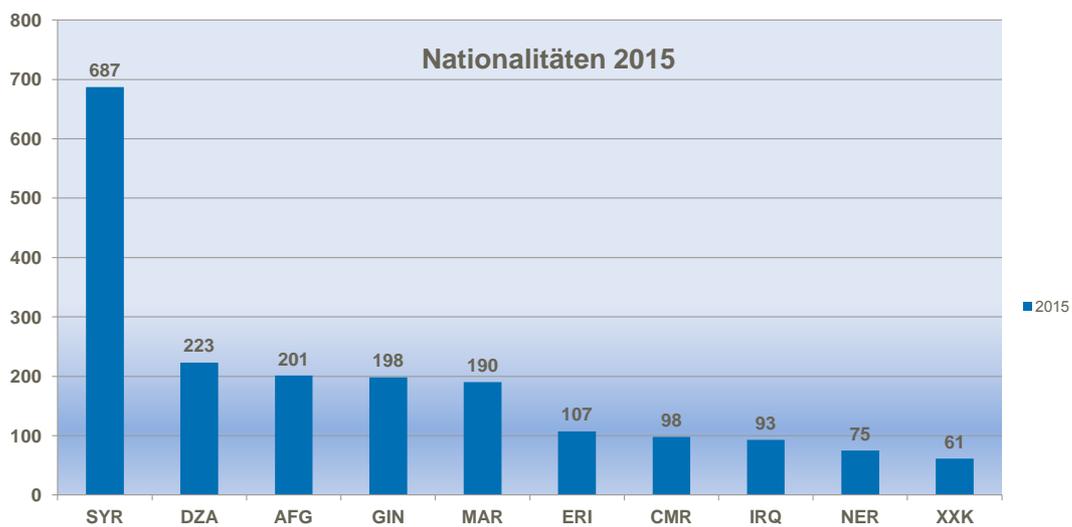


Entwicklung der Feststellungen von erlaubten Einreisen und unerlaubten Aufenthalten, sowie der Anzahl Asylbegehren in den Jahren 2010 bis 2015

Lagebild Illegale Migration an der Grenze zu NL und B in Aachen

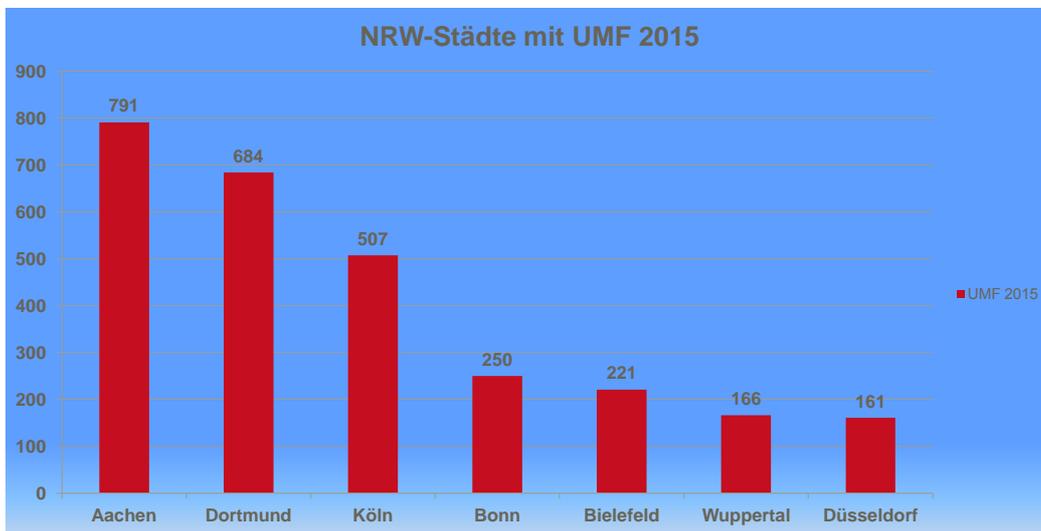


Lagebild Illegale Migration

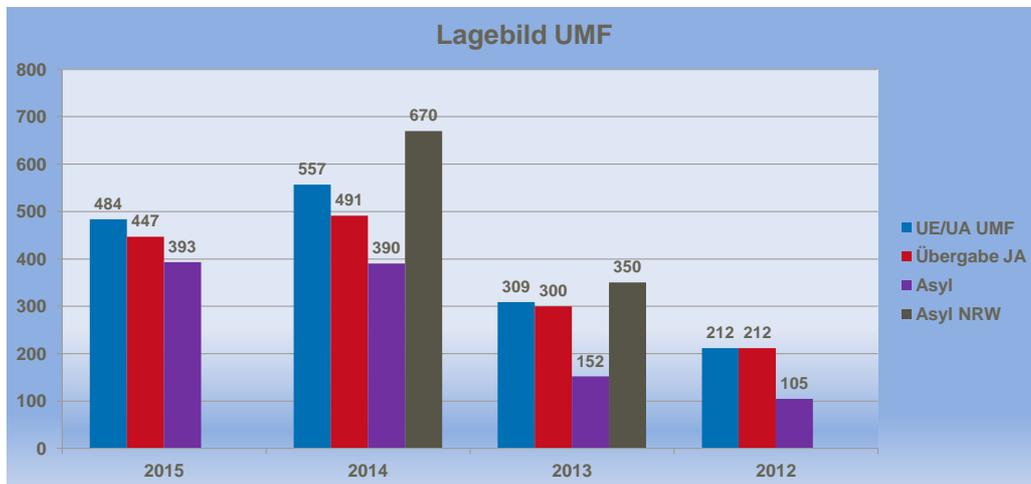




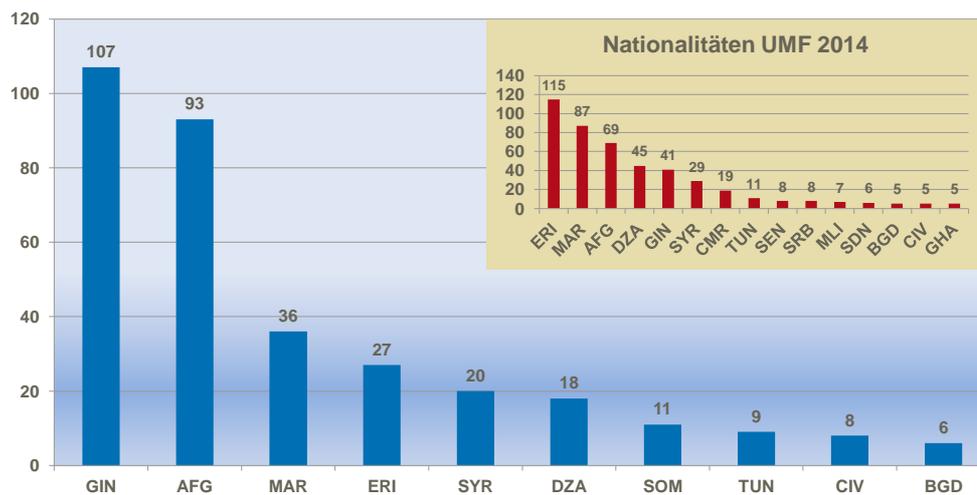
7 Städte in NRW betreuen fast alle UMF

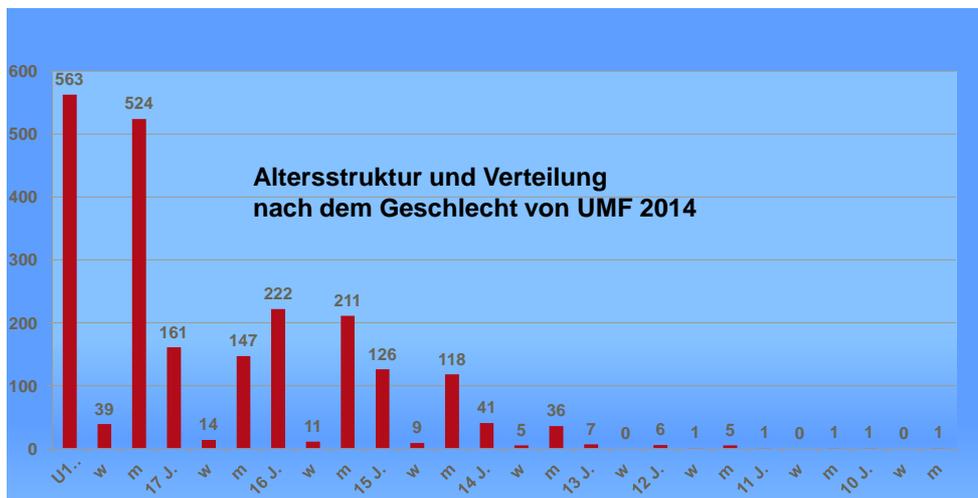


Lagebild unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Aachen



Nationalitäten von UMF 2015





Fluchtgründe

- Flucht vor Krieg, Bürgerkrieg und bewaffneten Konflikten
- Diskriminierung und Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe bis hin zur ethnischen Säuberung
- Verfolgung wegen des Geschlechts
- Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion
- Verfolgung wegen politischer Betätigung
- Sklaverei, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, körperliche Misshandlung, schwere Menschenrechtsverletzungen bis hin zu grausamer Folter
- wirtschaftliches und soziales Elend
- Krankheiten ohne Heilungsaussichten
- Hoffnungslosigkeit
- Hoffen auf besseres Leben, Wunsch nach Ausbildung, Unterstützung der Verwandten in den Herkunftsländern



Weitere Fluchtursachen

- Es gibt so gut wie keine legalen Zugangsmöglichkeiten nach Europa.
- Weltweite Waffenlieferungen in Krisengebiet, deshalb flüchten Menschen.
- Bisher keine aktive Politik zur Lösung von regionalen und überregionalen Konflikten betreibt, deshalb flüchten Menschen.
- Mangelnde Zahlungsmoral von Ländern, den UNHCR mit den zugesagten Mitteln für Flüchtlingslager auszustatten, deshalb flüchten Menschen.
- Entwicklungshilfe, die es den Ländern nicht ermöglicht, durch eine gesunde Wirtschaft den Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, deshalb flüchten Menschen.
- Handelsabkommen, die gerade Entwicklungsländer benachteiligen.
- Der wachsende Klimawandel, der ganze Regionen ökologisch zerstört und den Menschen die Lebensgrundlage raubt, deshalb flüchten Menschen.
- mangelnder politischer Wille in Europa, das Thema Flüchtlinge als gemeinsame europäische Aufgabe zu lösen, deshalb fliehen Menschen in bestimmte Länder.



Ein Schicksal

Alizafar 15 Jahre (Eritreerin)

- Ihre Eltern haben sie als Baby in den Sudan gebracht.
- Mutter starb, als sie 7 Jahre alt war. Vater ist auch tot.
- Wird mit 14 Jahren im Sudan vergewaltigt. Als die Schwangerschaft bekannt wurde, wurde das Kind abgetrieben. Eine 25-30 Zentimeter lange und 5 Zentimeter breite Narben am Bauch ist Beleg für den brutalen Eingriff. Flieht über das Mittelmeer nach Italien und weiter über Frankreich und Belgien nach Aachen.
- Sie wurde zuerst bei einer Pflegefamilie untergebracht. Ist schwer traumatisiert. Musste medizinisch behandelt werden.
- Hat erfolgreich einen Deutschkurs absolviert und besucht jetzt eine Schule.

Ist seit Januar 2015 als Flüchtling anerkannt.



Einzelchicksal

**UNIKLINIK
RWTHAACHEN**

Karim (17 Jahre)

- Flüchtling aus Afghanistan, Taliban wollten ihn rekrutieren
 - Vater getötet, weil er Sohn deckte
 - Gefahren auf der Flucht
 - Bei Grenzübertritt beschossen worden
 - In Griechenland 3 Monate Lager
 - Schlauchboot – fast ertrunken (wie andere)
- Aktuelle Symptome:
 - Ein- und Durchschlafprobleme, Alpträume
 - Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme
 - Quälende Erinnerungen an Traumata, Schuldgefühle, Heimweh
 - Angst vor Abschiebung („Dann bring ich mich lieber um!“)

Seite 4



Einzelchicksal

**UNIKLINIK
RWTHAACHEN**

Baran (16 Jahre)

- Flüchtling aus Afghanistan
 - Vater war Dolmetscher für die Amerikaner
 - Getötet von Taliban, die auch Baran töten wollen
- Aktuelle Symptome
 - Schlafstörung
 - Aggressive Durchbrüche gegen Gegenstände
 - Konflikte mit Betreuern
 - Schuldgefühle, weil er Familie zurückgelassen hat

Seite 5

Einzelschicksal

**UNIKLINIK
RWTHAACHEN**

Laura (16)

- Flüchtling aus Nordafrika
 - Sexuelle Gewalt durch Schlepper
 - Drohung: *Wenn du was sagst, stirbst du!*
- Aktuelle Symptome
 - Schlafstörung, Alpträume
 - Bildhafte Erinnerungen an Übergriffe
 - Angst, davon zu berichten
 - *Ich möchte nur vergessen*

Seite 6

Kommunikation und Sprachmittlung als wichtiger Bestandteil

- Entscheidend für die Arbeit mit Flüchtlingen ist die Kommunikation und damit die Sprachmittlung.
- Schon beim Antreffen der Flüchtlingen durch die Bundespolizei wird versucht, mit englisch, französisch, spanisch die Nationalität und damit die Sprache zu ermitteln, um das Anliegen zu erfahren. Die Maßnahmen und Verfahren zu erläutern und damit schließlich den Flüchtlingen Ängste zu nehmen.
- Wichtig ist die richtige Sprache zu ermitteln. Dazu gibt kartografische Übersichten zu den Sprachverteilungsgebieten
- Es gibt einen Dolmetscherpool bei der BPOL, der weitestgehend alle Sprachen und Dialekte abdeckt.
- Darüber hinaus gibt es Aachen und StädteRegion einen gemeinsamen Dolmetscherpool, der über: <https://www.unserac.de/themen/fluechtlingshilfe-in-unserer-region/dolmetscher/liste-aller-dolmetscher.html> abrufbar ist.



Altersbestimmung von UMF

- Erfahrungen der Bundespolizei bei der Altersfeststellung: Es auch zu beachten, dass das scheinbare Alter erheblich von dem tatsächlichen Alter abweichen kann. Ursachen können u.a. sein:
 - die Strapazen der Flucht
 - eventuell erlittene Folter
 - Traumatisierung
 - Schlafentzug
 - Ernährungsmängel
- Wenn die UMF zu Ruhe gekommen sind, verändert sich ihr Äußeres wieder und erscheinen wieder jünger.

Dieser Prozess kann auch längere Zeit in Anspruch nehmen.



Inobhutnahme und Verteilung von UMF gemäß §§ 42a und 42b SGB 8

Jugendamt schätzt bezüglich der Inobhutnahme und Verteilung ein:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen einer Verteilung entgegensteht,
- ob sich Verwandte des Kindes oder Jugendlichen im Inland aufhalten,
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsamen Inobhutnahme oder Verteilung mit anderen UMF erfordert,
- ob der Gesundheitszustand dessen Verteilung innerhalb von 14 Tagen nach Inobhutnahme ausschließt.

➤ Gerade der 3. Anstrich ist aus Sicht der BPOL zu beachten. Viele UMF sind mit anderen UMF gemeinsam über einen längeren Zeitraum geflüchtet. Dadurch haben sich besondere Beziehungen entwickelt. Eine Trennung dieser UMF könnte zu einer neuen "familiären Entwurzelung" und zu Traumatisierungen führen!



Inobhutnahme und Verteilung von UMF gemäß §§ 42a und 42b SGB 8

Eine Verteilung von UMF ist ausgeschlossen, wenn:

- das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Verteilung gefährdet würde,
- der Gesundheitszustand dessen Verteilung innerhalb von 14 Tagen nach Inobhutnahme nicht zulässt,
- dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person möglich ist,
- die Verteilung nicht innerhalb eines Monats nach der Inobhutnahme nicht möglich ist.

➤ Eine Verteilung der UMF setzt auch voraus, dass in den Kommunen entsprechende Netzwerke, bestehend aus kompetenten Behörden, Organisationen und Ehrenamtler, bestehen und diese sich ausreichend auf diese Aufgabe vorbereiten können (Bsp. Netzwerk in Aachen und der StädteRegion Aachen sowie der Stadt Eschweiler).

➤ Einrichtung von Kompetenzzentren in Kommunen mit guten Erfahrungen in der Betreuung von UMF, z.B. Aachen betreut derzeit ca. 700 UMF!



Runde Tische für Flüchtlingsarbeit

- Runder Tisch für menschliches Handeln im sozialen Netzwerk bei der Bundespolizeiinspektion Aachen (seit Februar 2014)
- Arbeitsgruppe junge Flüchtlinge bei der Stadt und StädteRegion Aachen
- Bündnis für Flüchtlinge beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen (seit Dezember 2014)
- Runder Tisch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Eschweiler mit Landesjugendamt



Aachener Bündnis für Flüchtlinge Arbeitsgruppen für die Flüchtlingsarbeit

Arbeitsgruppe 1: Koordination der Zusammenarbeit im Netzwerk, Leiter Bernhard Verholen, v.verholen@caritas-aachen.de, 0241/477 83-0

Arbeitsgruppe 2: Übergang Jugendhilfe-Asylbewerberleistungsgesetz, Übergang Schule/Beruf, Leiterinnen Silke Peters Silke.Peters@staedteregion-aachen.de, 0241/5198-4603 und Sevim Dogan sevim.dogan@mail.aachen.de, 0241/432-50410

Arbeitsgruppe 3: Psychosoziale Notfallversorgung, Trauma-Beratung, Organisation von Sprachmittlung und Gesundheit, Leiter Knut Paul, fluechtlingsbueundnis-aachen@gmx.de, 02405/4903291

Die Themen: Spendenakquise und Verteilung, Alltagsberatung, Organisation der Begleitung bürgerschaftlichen Engagements im Lebensraum, Bildung und Sprache, Beschaffung von Wohnraum werden arbeitsgruppenübergreifend behandelt.



Dubliner Übereinkommen - funktionieren sie?

- Martin Schulz (SPD), Präsident des Europäischen Parlaments, bei einem außerordentlichen EU-Gipfel am 23. April 2015: "Die Verantwortung für Menschen auf der Flucht müsse fair auf alle Staaten der Europäischen Union verteilt werden."
- Das sei derzeit offenbar nicht der Fall, denn 70 Prozent aller Asylbewerber würden in fünf Mitgliedstaaten untergebracht.
- Bundeskanzlerin A. Merkel: Das EU-Asylsystem und die Dublin-Regeln müssen langfristig geändert werden - ein radikaler Paradigmenwechsel für Deutschland!
- Dublin verkompliziert das Asylsystem - es bedarf einer Neuregelung und einer gerechten Verteilung der Asylsuchenden!

Die Ziele von Dublin - Beschleunigung der Asylverfahren und die klare Zuständigkeit für die Entscheidung im Asylverfahren wurden bisher nicht erreicht!



Fazit Frontex vom 10.06.2016

Die Seeanlandungen auf den GRC Inseln bewegen sich weiterhin auf einem geringen Niveau.
Angesichts der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung der EU-TUR Erklärung durch GRC, insbesondere die Bearbeitung von Asylanträgen, erscheint das bereits für Anfang Juli angestrebte Ziel der Bearbeitung von 200 Asylanträgen pro Tag eher optimistisch.
Die Grenzüberwachungsmaßnahmen der Staaten auf der Balkanroute verhindern die Weiterreise von Migranten ohne erforderlichen Grenzübertrittsdokumente nach Westeuropa nicht vollständig.
Die Balkanroute über HUN hat sich in Bezug auf die illegale Migration nach Europa wieder etabliert. Die Ankündigung HUN, eine dritte Transitzone zu errichten, könnte eine Sogwirkung für eine Migration an die SRB-HUN Grenze entfalten.



**Danke für die
Aufmerksamkeit**

VORTRAG:

Aufenthaltssicherung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Möglichkeiten und Ziele, Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Aufenthaltssicherung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Möglichkeiten und Ziele

Dominik Bender, Rechtsanwalt in Frankfurt
ra-bender@online.de

Köln, den 5.7.2016
- 3. NRW Vormundschaftstag -

Gliederung der Darstellung

- 1. Übersicht über die gesetzgeberischen Aktivitäten**
- 2. Thesen zur aktuellen Situation von UMF in Bezug auf die Aufenthaltssicherung**
- 3. Übersicht über die verschiedenen Wege der Aufenthaltssicherung**

Viel los im Migrationsrecht...

- Neubestimmungsgesetz (01.08.2015) „NeubestG“
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) „Asylpaket I“
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (01.11.2015) „UMF-Gesetz“
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (05.02.2016) „DatenAVG“
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016) „Asylpaket II“
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (17.03.2016) „Köln-Gesetz“
- ...demnächst: Integrationsgesetz; weitere SHS (Algerien, Tunesien, Marokko); Gesetz zur Umsetzung des GEAS; Dublin-Reform

Gliederung der Darstellung

1. Übersicht über die gesetzgeberischen Aktivitäten
2. Thesen zur aktuellen Situation von UMF in Bezug auf die Aufenthaltssicherung
3. Übersicht über die verschiedenen Wege der Aufenthaltssicherung

1. Die Asylantragstellung sollte kein Automatismus, sondern wohl überlegt sein

- Großes Leitthema vor vier, fünf Jahren
- Grund: zügige Asylverfahren, schlechtere Erfolgsaussichten für UMF als zur Zeit
- Der Grundsatz hat weiterhin volle Berechtigung, auch wenn im Ergebnis z.Zt. in den meisten Fällen alles für eine Asylantragstellung spricht
- Clearingverfahren „verteidigen“ – das „Gefahrenabwehrrecht“ muss zurücktreten

2. Das „richtige“ Papier während der Clearingphase ist die Duldung

- Duldung
- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)
- Ankunftsnachweis
- Aufenthaltsgestattung
- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
- Vorladung zur nächsten Vorsprache
- Bescheinigung über die illegale Einreise
- Pässeinbehaltungsbescheinigung

und dann gegebenenfalls nach einer Fortbildung...
zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 AsylG untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, sodass ihnen auch kein Ankunftsbescheid ausgestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags entstehen. Dieser kann im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF gestellt werden. Die Vergabe eines Termins zur Antragstellung durch das BAMF ist nicht erforderlich. Mit Zugang des Antrags beim BAMF entsteht wie bisher die Aufenthaltsgestattung. Die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation der oder des Minderjährigen ist durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Notvertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 3 SGB VIII bzw. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen möglichst zeitnah einzuleiten und voranzutreiben; nach bereits erfolgter Vormundbestellung ist es Sache des Vormunds, Möglichkeit und Notwendigkeit ausländerrechtlichen Vorgehens zügig im Interesse des Betroffenen (weiter) zu prüfen.

Vor Stellung eines Asylantrags besteht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Absatz 1a AufenthG, sofern sie oder er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Über die Duldung ist nach § 60a Absatz 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen.

Zu Nummer 40

7

3. Bei Herkunft des UMF aus einem sicheren Herkunftsstaat sollte kein Asylantrag gestellt werden

Gründe:

- **Absolutes Arbeits-, Ausbildungs- und ggfs. auch Praktikumsverbot ab Asylantragstellung bis zur Entscheidung, bei negativer Entscheidung auch darüber hinaus (§ 61 Abs. 2 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG; Asylantrag muss nach dem 31.8.2015 gestellt worden sein)**
- **Sperrwirkung des wegen Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages (§ 11 Abs. 6 AufenthG)**

4. In den anderen Fällen spricht z.Zt. im Zweifel alles für eine Asylantragstellung

Gründe:

- Oftmals lange Bearbeitungsdauern (Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren)
- Aktuell steigende Schutzquoten für UMF (insbesondere auch wegen der sog. Verelendungsformel im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG)
- Veränderungen/Verschlimmerungen in Herkunftsländern, neue Entwicklungen in Bezug auf den Antragsteller

TOP	Herkunftsland	Schutzquote UM
1	Afghanistan	88,48%
2	Syrien	98,25%
3	Eritrea	99,14%
4	Irak	98,85%
5	Somalia	93,06%
6	Ungeklärt	91,03%
7	Albanien	0,00%
8	Belgien	33,33%

Schutzstatus gemäß	
Anerkennungen Art. 16a u. Fam-Asyl	
Flüchtlingsschutz § 3 I AsylIG	
Subsidiärer Schutz § 4 I AsylIG	
Abschiebungsverbote §60 V/VII AufenthG	

5.

**Das Bundesamt macht die schriftliche
Asylantragstellung einfach!**

6. Vorbereitung und Begleitung zu der Anhörung sind Pflicht!

20.07.2015

Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)

Referat 410
410-7406-30/15

Nach Art. 25 Abs. 1 b VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (UM) anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Anhörung des UM findet bereits nach derzeitiger Weisungslage grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Erscheint der Vormund auch zu diesem Termin nicht, ist in der DA-Asyl das weitere Vorgehen geregelt, das sich nach der Fallgestaltung richtet.

6. Vorbereitung und Begleitung zu der Anhörung sind Pflicht!

Beispiel für die Wichtigkeit der Vorbereitung auf die Anhörung:

- Verelendungsformel i.B.a. § 60 Abs. 5 AufenthG
 - Bsp.: afghanische UMF, die im Iran aufgewachsen sind und keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
 - Bsp.: Onkel in Mogadischu
- Syrische Schutzsuchende

7. Als qualifizierter, fachkundiger Vertreter kommt ein Mitvormund in Frage

- OLG Frankfurt, Beschluss vom 2.6.2016, Az. 6 UF 121/16
- abrufbar unter www.hefam.de
- Leitsatz u.a.: „Ein Amtsvormund ohne spezielle ausländer- und asylrechtliche Kenntnisse kann regelmäßig nicht beurteilen, welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ausländerrechtlichen Status für den Minderjährigen zu klären und zu sichern, um im Interesse des Mündels bestmöglich zu handeln.“

8.

**Bei Ablehnung als des Asylantrages als
„einfach unbegründet“ ist die
Erhebung der Klage ein „Muss“**

9. Auch die „Klage aufs bessere Recht“ ist in manchen Fällen ein „Muss“

- Asylpaket II: Ausschluss des Elternnachzuges zu subsidiär schutzberechtigten UMF von Mitte März 2016 bis Mitte März 2018
- Geänderte Entscheidungspraxis des Bundesamtes bzgl. syrischer Schutzsuchender: „Es gibt nur noch subsidiären Schutz.“
- Chance auf Elternnachzug oft nur mit Flüchtlingsstatus

(Anmerkung: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG kann auch direkt bei der Ausländerbehörde beantragt werden.)

10. Keine Angst vor dem Verwaltungsgerichtsverfahren!

- Kein Anwaltszwang!
- Keine Gerichtskosten!
- Klage kann per Fax oder auch persönlich erhoben werden!
- Klageerhebung auch ohne Begründung möglich!
- Größere Herausforderung als Klageerhebung: Stetige zuverlässige Erreichbarkeit für BAMF sicherstellen (§ 10 AsylG)
- Prozesskostenhilfe beantragen, Rechtshilfefonds im Blick behalten (Diakonie, Caritas, Flüchtlingsrat NRW)!

10. Keine Angst vor dem Verwaltungsgerichtsverfahren!

Referentenentwurf
Bundesministerium des Innern
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Bearbeitungsstand: 01.10.2015 19:21 Uhr

§ 83d AsylG neu

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren finden §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.

11. Dublin ist z.Zt. kein Angstthema

- **Freundliches Gesicht von Dublin:**
Familienzusammenführung
- **Angsteinflößendes Gesicht von Dublin: z.Zt. „außer Kraft“**
aufgrund von
 - EuGH, Urteil vom 06.06.2013, Az. C-648/11
 - Art. 8 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO)
- **Allerdings: Aktueller Dublin IV-Entwurf sieht**
weitestgehend Behandlung von UMF wie Erwachsene vor

11. Dublin ist z.Zt. kein Angstthema

5. **Haben Sie Familienangehörige (Ehegatten, Kinder, Geschwister) und Verwandte (Onkel, Tante, Großeltern) in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat?**

Antwort: Nein Ja

Wenn ja:

5.1. Wen?

Antwort: Vater, Mutter, Ehegatte, Kinder Bruder,
 Schwester, Großvater, Großmutter, Onkel, Tante

11. Dublin ist z.Zt. kein Angstthema

Bei UMF, die bereits einen Asylantrag in einem anderen Europäischen Land gestellt haben (und das Asylverfahren dort läuft noch oder wurde negativ beendet), sollte in Deutschland dringend vor Volljährigkeitseintritt Asyl beantragt werden

12. Die Fallgruppe der sog. Anerkannten muss besondere Aufmerksamkeit genießen

- BVerwG: „Einmal Flüchtling, nie mehr Flüchtling“
- Aktuell aber nur Ablehnung mit Abschiebungsandrohung
- Wird sich durch das Integrationsgesetz u.U. ändern!

13. Die Frage, wer sich um den Elternnachzug kümmert, ist offen

- Einerseits: Ziel der Wiederherstellung der Familieneinheit, Kind ist antrags- und klagebefugt, es ist (auch) sein Recht
- Andererseits: Die Eltern(teile) sind im Ausland, sie sind erwachsen und können ihr Visumverfahren grds. selbst führen

14. Eine Beschleunigung des Asylverfahrens ist nur sehr schwer möglich

- Abschaffung der schriftlichen Asylverfahren
- Priorisierung bestimmter Herkunftsländer
- „Wenn alle auf Zehenspitzen stehen, sieht keiner besser.“
- Erfolg von Untätigkeitsklagen ist keinesfalls sicher

14. Eine Beschleunigung des Asylverfahrens ist nur sehr schwer möglich

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin Dr. Fuchs als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 2016 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger Entscheidung in diesem Verfahren, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

14. Eine Beschleunigung des Asylverfahrens ist nur sehr schwer möglich

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 30. Mai 2016 durch Richterin am VG Vorschulze als Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird für die Dauer von acht Monaten ausgesetzt.

15. Integration wird belohnt!

- **Integration ist eine wichtige Alternative zur Aufenthaltssicherung, wenn das Asylverfahren scheitert oder von vornherein kein Asylantrag gestellt wird**
- **Zahlreiche Verbesserungen in jüngster Zeit:**
 - **§ 25a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende) wurde 2015 reformiert**
 - **§ 60a Abs. 2 S. 4-6 AufenthG (Ausbildung als Duldungsgrund) wurde 2015 eingeführt und durch das Integrationsgesetz zu Gunsten der Betroffenen und Betriebe erneut reformiert**

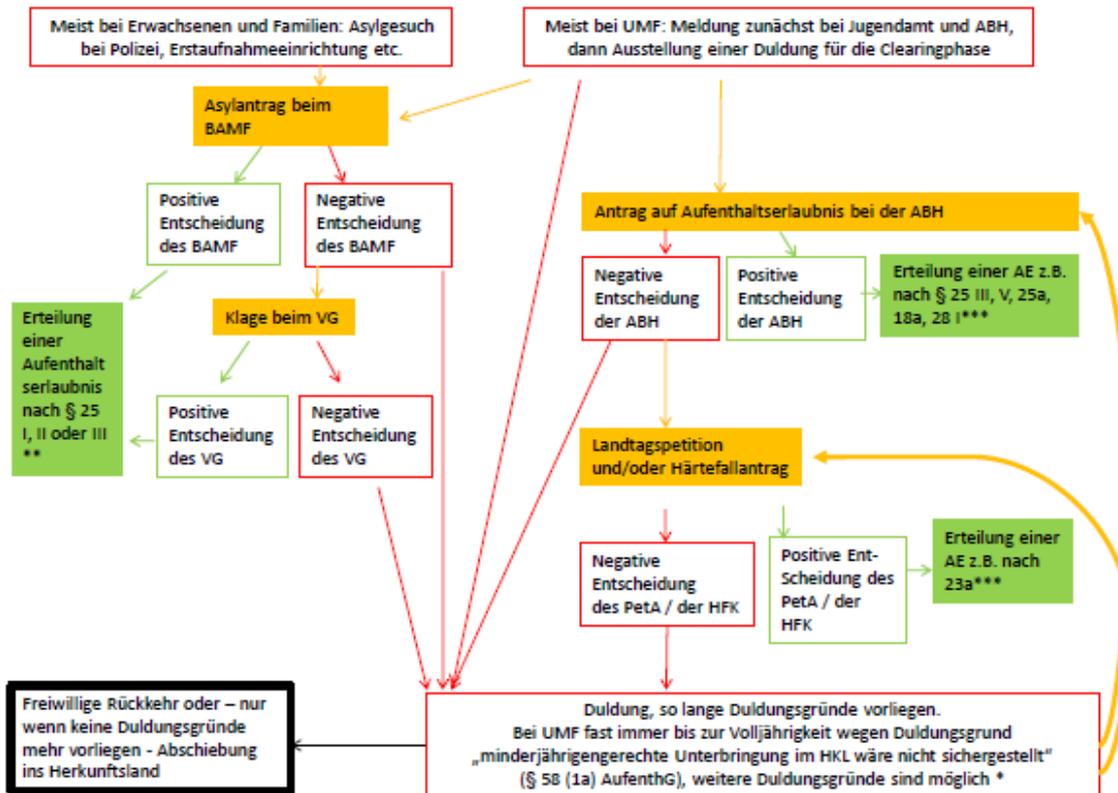
16. „Geht nicht, gibt's nicht!“

- Bsp.: § 60a Abs. 2 AufenthG (Duldung aus besonderen humanitären oder persönlichen Gründen)
- Bsp.: § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug „sonstiger“ Familienangehöriger bei besonderer Härte)
- Bsp.: § 23a AufenthG (Härtefallverfahren bei der HFK NRW)
- Bsp.: § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG: „In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswitzweck erteilt werden.“

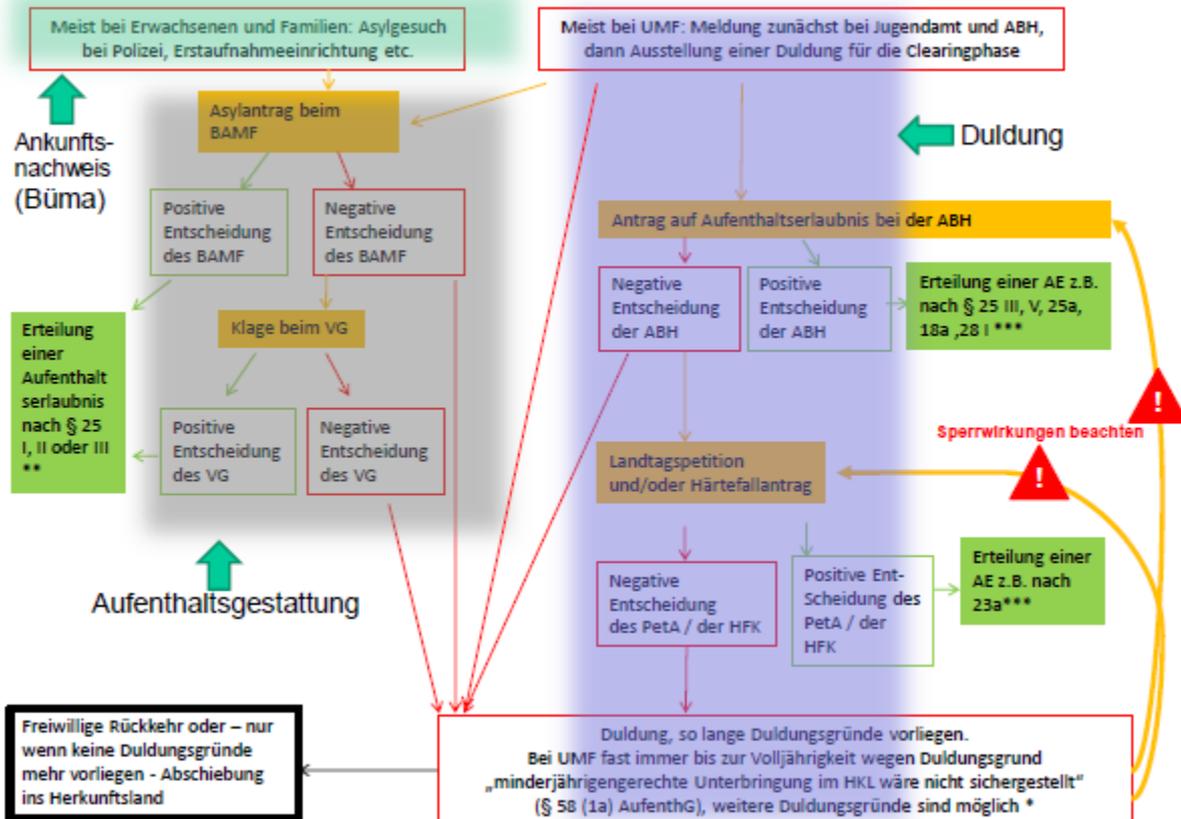
Gliederung der Darstellung

1. Übersicht über die gesetzgeberischen Aktivitäten
2. Thesen zur aktuellen Situation von UMF in Bezug auf die Aufenthaltssicherung
3. Übersicht über die verschiedenen Wege der Aufenthaltssicherung

Mögliche Wege von der Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis (vereinfacht, z.B. ohne Dublin)



Mögliche Wege von der Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis (vereinfacht, z.B. ohne Dublin)





AG VI

Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M. und Maria Bethke, Flüchtlingsberatung, Diakonie Gießen.

Vgl. hierzu die Präsentation zum Vortrag von Herrn Bender.

AG VIII

Perspektiven traumatisierter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sicht

Dr. phil. Ulrike Bowi, Ewgeni Fink

Kurz-Protokoll:

Kernaussagen

- Die Zusammenarbeit zwischen dem LVR-Klinikum Düsseldorf (Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie) und der Clearingstelle Kaiserswerther Diakonie wurde vorgestellt. Es wurde als ein Konzept dargestellt, welches eine gute Zusammenarbeit und Flexibilität der Klinik auszeichnete.
- Besonders positiv wurde die Sprechstunde durch die Klinik innerhalb der Einrichtung als hilfreich angesehen. Dadurch konnte die Anzahl der Krisensituation verringert werden.
- Das Konzept der Jugendhilfeeinrichtung war fachlich wie auch personell breit aufgestellt.
- Die Dokumentation seitens der Einrichtung und der Klinik ist extrem wichtig, da die Kooperationspartner auf dem aktuellen Stand sein müssen, um effektiv mit den Jugendlichen arbeiten zu können, da so neue traumatische Situationen vermieden werden können und um Veränderungen im Gesamten zu erreichen.

Baustellen / Handlungsbedarfe

- Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren sehr erstaunt, bzw. teils frustriert, da sie eine komplett andere Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien in ihrem beruflichen Umfeld erleben. Es fand eine größere Diskussion über die Missstände statt.
- Trotz schwersttraumatischer Jugendliche wird man vertröstet, vorschnelle Entlassungen vorgenommen. Ein deutlicher Apell besonders an Frau Bowi war, von den positiven Ergebnissen zu berichten und diese als Standard einzufordern, so dass flächendeckend eine bessere Situation für die traumatisch belastenden Flüchtlinge geschaffen werden kann.

¹ Soweit Protokolle und / oder Kernaussagen von den Arbeitsgruppen gefertigt wurden, sind diese hier neben den Präsentationen der Arbeitsgruppen-Leitungen aufgenommen worden.

- Der Begriff Psychiatrie muss für die Flüchtlinge neu definiert werden, da dies oftmals eine völlig andere Bedeutung für sie darstellt und Abwehr hervor ruft.

Ziele für die Zukunft

- Eine flächendeckende verbesserte Kooperation / Flexibilität zwischen den Jugendhilfeeinrichtungen und den Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Weitere Informationen zum Thema:

In der Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie wird in nächster Zeit ein Fachartikel über die Kooperation zwischen der LVR Klinik Düsseldorf und der Clearingstelle erscheinen.

AG IX

Welche Hilfen sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wichtig?

**Matthias Röder, stellv. Leiter des Jugendamtes Main-Kinzig-Kreises,
Sebastian Weber, Einrichtungsleiter**

Protokoll vom 05.07.2016 von Thorsten Fries , Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Fachservice Jugend und Familie, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Teilnehmer/innen an dieser Arbeitsgruppe : ca. 30

Herr Röder und Herr Weber begrüßen die Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe.

Herr Röder gibt zunächst einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation im Main-Kinzig-Kreis. Dort sind momentan ca. 400 unbegleitete minderjährige Ausländer/innen untergebracht.

Es entstand eine Vervielfachung der Aufnahmen im Zeitraum Ende 2015 bis Sommer 2016. Nach der derzeitigen Rechtslage (Balkanroute geschlossen) werden die Einrichtungen am Jahresende 2016 voraussichtlich nicht mehr ausgelastet sein.

Was ist zu tun?

1. Das Erkennen der Bedarfe der Jugendlichen:

Es ist äußerst wichtig, wie die Jugendlichen hier ankommen können, was sie in den ersten Monaten erleben und welche Kompetenzen wir ihnen mitgeben, damit sie möglichst in diesem Land handlungsfähig werden. Wichtig ist, dass sie so viele Kompetenzen erwerben, dass sie sich orientieren können. Da es junge Menschen sind geht es auch um Freizeit, Erziehung und persönliche Entwicklung. All das soll gewährleistet sein.

Die jugendlichen minderjährigen Ausländer/innen brauchen ein genaues Hinsehen und Ergründen, was für sie nötig und möglich ist, denn je mehr man über den jungen Menschen weiß, umso präzisiert kann man nach dem Betreuungskonzept suchen, dass für ihn passt. Das gilt auch für die Folgezeit.

Herr Röder schildert, dass vier verschiedene Verselbständigungsstufen definiert wurden. Wenn die Jugendlichen eine höhere Verselbständigungsstufe erreicht haben, können sie in eine andere Einrichtung oder Außenwohngruppe wechseln, die ggfls. einen geringeren Be-

treuungsschlüssel erfordert. Oder sie wechseln in die ambulante Betreuung, wenn eine eigene Wohnung gefunden wurde. Plätze mit intensiver pädagogischer Betreuung werden so möglichst schnell wieder frei.

2. Kooperative Leistungserbringung zur Nutzung aller verfügbaren Ressourcen (Kurssystem):

Herr Röder erläutert, dass eine stationäre Betreuungsform entwickelt wurde, die verschiedene Ansätze der Jugendhilfe miteinander kombiniert. Der stationäre Rahmen konzentriert sich auf die Zeiten am Morgen, am Abend, die Nachtzeiten und das Wochenende.

An Werktagen wird tagsüber eine Kombination aus sozialer Gruppenarbeit und Jugendarbeit genutzt. Dies ist der sogenannte Startkurs.

Je Kurs werden die Jugendlichen an verschiedenen Standorten betreut. Diese Leistungsmodule werden von unterschiedlichen Trägern der Erziehungshilfe erbracht und es sind ausreichend Fachkräfte eingesetzt. Ergänzt wird dieses Angebot durch Anbieter der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kommerzielle Bildungsträger und andere Dienstleister.

3. Verselbstständigungsmonitoring, Selbsteinschätzungsbogen :

Herr Röder erklärt, dass bei der derzeitigen Fallbelastung priorisiert werden muss und die personellen Möglichkeiten möglichst optimal eingesetzt werden.

Dies muss sich an den individuellen Bedarfen der Jugendlichen orientieren. Kontinuierliche Informationen werden dafür benötigt. Es wurde deshalb das Verselbstständigungsmonitoring entwickelt.

Um die Entwicklung der Jugendlichen im Auge behalten zu können, wurde in Kompetenzbereiche unterschieden:

- ▶ Sprachkompetenz,
- ▶ Alltagskompetenz,
- ▶ Wohnen und Lebensplanung,
- ▶ Gesundheit und Psyche, Schule.

Die jeweiligen Fachkräfte in den Einrichtungen bewerten in diesen Bereichen monatlich die individuelle Entwicklung gemeinsam mit den Jugendlichen.

Daneben gibt es ein eigenes Monitoring, das für die Jugendlichen vom Jugendamt entwickelt wurde. Ein Selbsteinschätzungsbogen, der mit Symbolen arbeitet, wird von den Jugendlichen selbst ausgefüllt. Auch hier gibt es verschiedene Bereiche : Die Jugendlichen bewerten, wie sie sich persönlich fühlen, wie sie über das Wohnen oder die Wohnverhältnisse denken, welche Einschätzungen sie über ihre Zukunft haben.

Die erstellten Bögen der Einrichtungen und der Jugendlichen werden im Rahmen der Hilfeplanung im Sozialen Dienst besprochen. Amtsvormundschaft und Sozialer Dienst treffen sich wöchentlich und tauschen diese Informationen aus.

Die Selbsteinschätzungsbögen fragen die Vormünder ab, entweder persönlich oder die Jugendlichen füllen sie in ihrer Gruppe aus und sie werden weitergegeben.

4. Planungs-und Steuerungssystem im Jugendamt (Planungsboard) :

Um eine Übersicht über belegte, freie und frei werdende Plätze zu haben, erläutert Herr Röder, wurde ein Planungsboard im Jugendamt entwickelt. Dort ist jeder Jugendliche mit einer Planungskarte aufgeführt. Es wird erfasst, welche Art der Unterbringung und Betreuung angestrebt wird, in welcher Einrichtung der Jugendliche aufgenommen werden könnte. Entsprechend wird nach freien Plätzen gesucht und die Belegung geplant.

Zuerst gab es dafür ein digitales System. Dieses wurde laut Herrn Röder zu unübersichtlich. Jetzt dienen Planungskarten aus Papier zur Planung am Planungsboard. In den Büros wurden für das Planungsboard meterweise Pinnwände befestigt, auf denen die Einrichtungen und Plätze eingezeichnet sind.

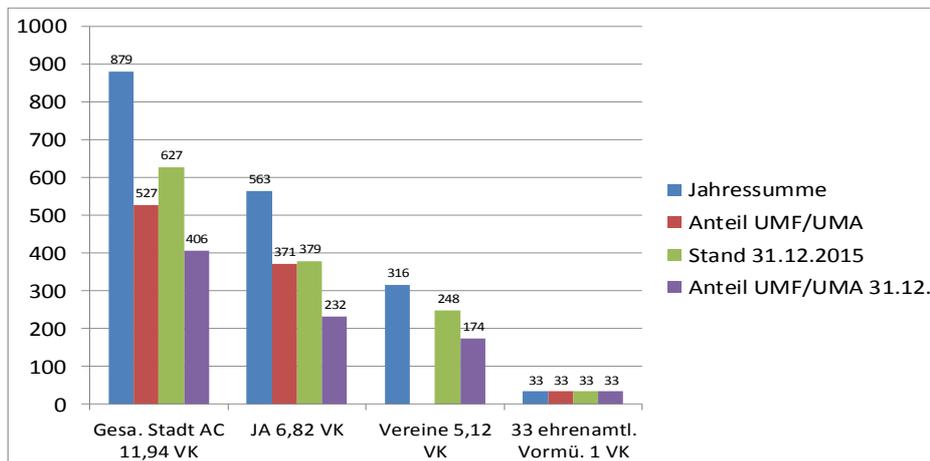
Nach einer eingehenden Fragenrunde zu dem Gehörten , beendet Herr Röder die gelungene Arbeitsgruppe.

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA in der Stadt Aachen

Ursula Braun-Kurzmann, Sozialdienst kath. Frauen,
Aachen

Horst Hütten, Fachbereich Kinder, Jugend und
Schule, Stadt Aachen

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Daten und Fakten 2015



Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Daten und Fakten 2015 JA

	Stand 31.12.	Anteil UMF	Anteil UMF in %
2012	162	42	25,92 %
2013	218	97	44,49 %
2014	319	194	60,81 %
2015	388	242	62,37 %

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Bereiche

- **allgemeine Standards => Grundsatz: diese gelten auch für UMF/UMA**
- **Konzept monatlicher Kontakt mit Ampelliste**
- **Kooperationstreffen Rechtspfleger, Familienrichter (Rahmenbedingungen)**
- **Kooperationsstandards Vormundschaften – ASD – PKD – Beistandschaften**
- **Konzept - Matching - ehrenamtliche Vormünder**
- **Besonderheiten für UMF/UMA**

- **Konzept Anhörung vor Bestellung**
- **kein Gespräch ohne Dolmetscher**
- **Handkasse**
- **Hilfstabelle Erstkontakt**
- **HxE auch bei Verwandtenpflege**

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Allgemeine Standards

- allgemeine Standards => Grundsatz: diese gelten auch für UMF/UMA

- › Aufenthalt
- › Erziehung
- › Pflege
- › Vermögenssorge

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Allgemeine Standards

- allgemeine Standards, z.B. Aufenthalt

Arbeitsschritt	Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich	Was ist zu tun	Was ist zu dokumentieren	Was ist das erwartete Ergebnis	Wer ist zu informieren / zu beteiligen	Wie häufig, wie lange, in welchem Zeitrahmen
Aufenthaltsbestimmungsrecht Ausübung des ...	Vormund Pfleger	Lebensumstände prüfen durch Gespräche mit... Berichte von... - Personensorge Inhaber - Minderjähriger (m) - Sozialdienst (Jugendamt / freier Verband) - Soziales Umfeld - Betreuender Einrichtung	Informationen bezüglich der Lebensumstände und der Entscheidungsgrundlagen Entscheidung	Notwendige Informationen zur Entscheidung liegen vor	Personensorgerechtlshaber Minderjähriger (r) Sozialdienst andere	einmalig wiederholt 8 Stunden sofort
Aufenthaltsbestimmungsrecht Ausübung des ...	Vormund Pfleger	Aufenthalt bestimmen und ggfls geeigneten Ort suchen in (bei) - Familie (Minderjährige) - Verwandten - Einrichtungen - Pflegefamilien Erklärung abgeben (schriftlich und / oder mündlich) gegenüber Minderjähriger (m) und Personensorgerechtlshaber zu 1. Verbleib an bisherigem Ort ggfls Verbleib sichern z.B. durch - Abgang von Mietvertrag - Finanzielle Absicherung (Vermögenspflegschaft) - Ayrntzung 2. Wechsel an einen anderen Ort ggfls unter Beteiligung von - Familiengericht - Gerichtsvollzieher - Polizei - Pädagogischem Betreuer - Sozialdienst (Jugendamt / freier Verband) - Personensorge Inhaber - Verwandte - Freunde - Schule - Betrugssystem Unterschriften / Zustimmungen ggfls ersetzen lassen (Gericht, Pfleger)	Erklärung und deren Adressaten Eingeforderte und durchgeführte Maßnahmen und deren Ergebnis	Aufenthalt ist bestimmt Erklärung ist abgegeben Minderjährige (r) hält sich an festgelegtem (bestimmten) Ort auf	Einrichtung Familien Personensorgerechtlshaber Minderjähriger (r) Sozialdienst andere Beteiligte	einmalig 6 Stunden sofort einmalig 8 Stunden innerhalb einer Woche

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Konzept monatlicher Kontakt

The screenshot shows a detailed form for setting up visitation contacts. It includes sections for:

- 1. OBM (Child):** Name, birth date, and other personal details.
- 2. Vormund (Guardian):** Name, birth date, and contact information.
- 3. Einreichung der erforderlichen Besuchskontakte gemäß § 1793 BGB:** Details on visitation frequency and conditions.
- 4. durchgeführte Hausbesuche:** A table with columns for 'Datum' (Date), 'Ort' (Location), and 'Dauer (in Minuten)' (Duration).

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

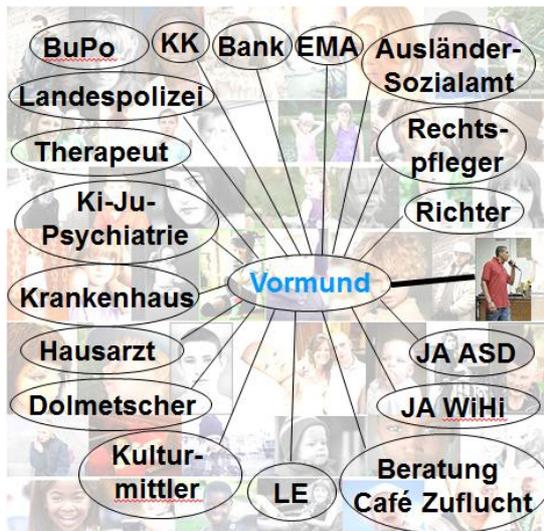
Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Konzept monatlicher Kontakt

69		Hd. Fälle: 47		8.65833333		22		99								
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	zähl. Punktzahl	zeitl. Abstand in Tagen	Hausbesuch fällig in Monaten	Nächster HB geplant am	nächster HB fällig am	Ampel	Vormundschaft beendete am	Bemerkungen	Anzahl durchgeführte HB	1. HB	2. HB	3. HB	4. HB	5. HB
2000	Kind1	15 91	1						23 02 16		1	23 02 16	10 05 16			
2000	Kind2	15 91	2			09 08 2016			23 02 2016		2	23 03 16	10 05 16			
1997	Kind3	12 91	1			15 05 2016			12 02 2016		1	15 03 16				
2003	Kind4	12 91	1			24 06 2016					3	08 03 16	06 04 16	24 04 16		
2015	Kind5	11 91	2			05 08 2016					6	10 03 16	18 03 16	05 04 16	28 04 16	02 05 16
2009	Kind6	12 91	1			23 06 2016					1	24 03 16				
2007	Kind7	16 91	2			11 07 2016					2	14 03 16	11 04 16			
1996	Kind8	14 91	2			27 07 2016					3	19 01 16	10 02 16	27 04 16		
2014	Kind9	12 91	2			27 07 2016					3	19 01 16	10 02 16	27 04 16		
2000	Kind10	16 91	1			30 06 2016					1	31 03 16				
2007	Kind11	12 91	0						08 03 2016		0					
2008	Kind12	12 91	0						02 02 2016		0					
2011	Kind13	13 91	0						04 02 2016		0					
1998	Kind14	15 365	10			29 03 2017					1	29 03 16				
2014	Kind15	13 91	2			12 07 2016					1	12 04 16				
2012	Kind16	07 61	1			14 06 2016					2	03 03 16	14 04 16			
1998	Kind17	11 91	0						09 02 2016		0					
1998	Kind18	16 91	1						21 03 2016		1	19 02 16				
1998	Kind19	16 91	1						21 03 2016		1	19 02 16				
2013	Kind20	11 91	2			27 07 2016					2	09 02 16	27 04 16			
1999	Kind21	16 91	2			27 07 2016					3	09 02 16	04 03 16	27 04 16		
2015	Kind22	16 91	1			15 06 2016					2	17 02 16	16 03 16			
2015	Kind23	13 91	1			08 07 2016					3	11 02 16	01 03 16	08 04 16		
2014	Kind24	18 61	1			12 06 2016					2	16 02 16	12 04 16			
1998	Kind25	11 91	2			27 07 2016					2	26 01 16	27 04 16			
2003	Kind26	17	MORVID								0					
2004	Kind27	17	MORVID								0					
2000	Kind28	18 91	1						28 01 2016		1	22 01 16				
2007	Kind29	12 91	2			20 07 2016					1	20 04 16				
2006	Kind30	10 91	1			23 06 2016					1	24 03 16				
1998	Kind31	16 91	1			01 06 2016					1	02 03 16				
2015	Kind32	15	MORVID						04 04 2016		0					
2004	Kind33	14	MORVID						04 04 2016		0					
2002	Kind34	13 91	0			29 01 2016					0					
2008	Kind35	16 91	2			19 07 2016					2	02 02 16	19 04 16			
2000	Kind36	11 91	2			19 07 2016					1	19 04 16				
1999	Kind37	16 91	1						09 02 2016		1	01 02 16				

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationspartner



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

- Grundsatz

**Ich kenne meinen Kooperationspartner und
ich weiß, welche Aufgaben er hat
(Aufgabenprofile, Arbeitsplatzbeschreibungen)
und
wie er sie erledigt (Standards)**

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

- Arbeitskreise

- ⇒ Überregionaler AK Vormundschaften NRW

- ⇒ städteregionaler AK Vormundschaften (JÄ in der Städteregion Aachen)

- ⇒ regionaler AK Vormundschaften
(Vormundschaftsvereine in der Stadt Aachen/professionelle Vormünder
in der Stadt Aachen und JA Stadt Aachen)

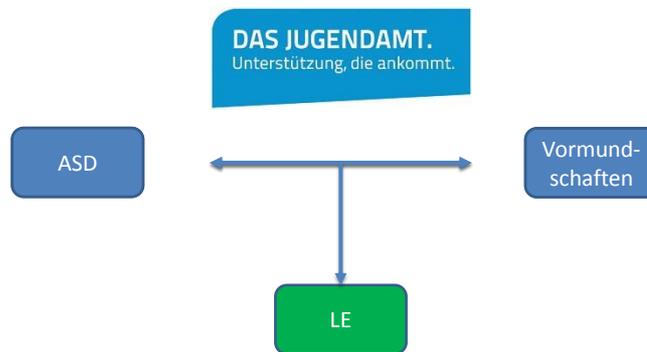
Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationstreffen



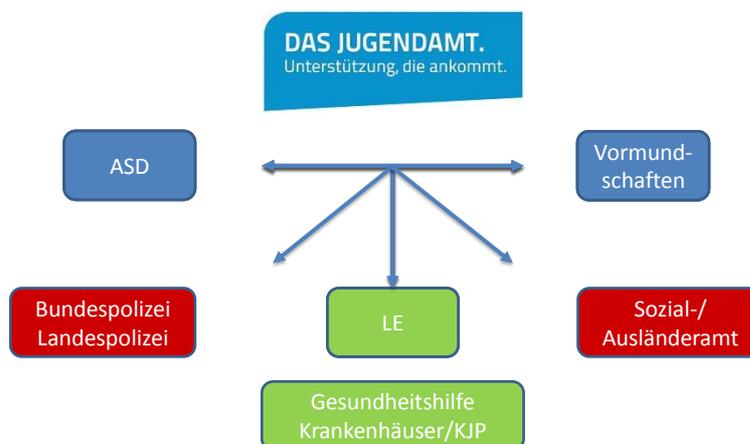
Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationstreffen



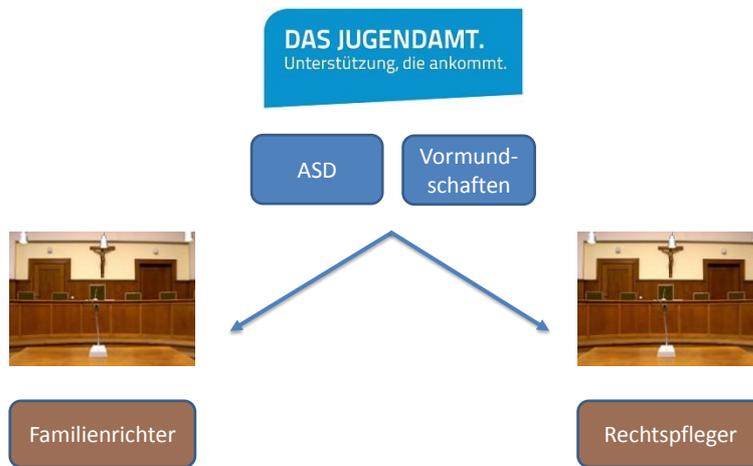
Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationstreffen



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationstreffen



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

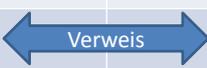
Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit Hilfeplanung

ASD	Vormundschaften
Antragsbearbeitung Steuerungsverantwortung Bescheid	Antragstellung Widerspruchs- und Klageberechtigung
Auswahl des Leistungserbringers	Wunsch- und Wahlrecht
Hilfeplangespräche Einladung, Moderation, Protokollierung, Fortschreibung	Hilfeplangespräche Teilnahme, Zustimmung, Mitentscheider

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit
Mitwirkung gerichtliches Verfahren

ASD	Vormundschaften
Mitteilung § 8a SGB VIII Antrag § 1666 BGB	
Beschluss	
	Bescheinigung
Teilnahme am Termin	Teilnahme am Termin
Stellungnahme	 Stellungnahme

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit
Antrag geschlossene Unterbringung

ASD	Vormundschaften
	 Antrag § 1631b BGB
Stellungnahme	
	 Beschluss
Einrichtungssuche Hilfeplanung	Beteiligung
Bescheid Unterbringung	Widerspruch Beteiligung

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit

Herausnahme

ASD	Vormundschaften
Antrag	Weiterleitung →
Beschluss	Weiterleitung →
	← Weiterleitung Antrag
	← Weiterleitung Beschluss
Planung und Umsetzung	Teilnahme?

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit

Persönliche Angelegenheiten

ASD	Vormundschaften
	Asylantrag
	Anhörung Bundesamt
	Passangelegenheiten
	Meldung Meldebehörde
	Einwilligung med. Behandlung, OP

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

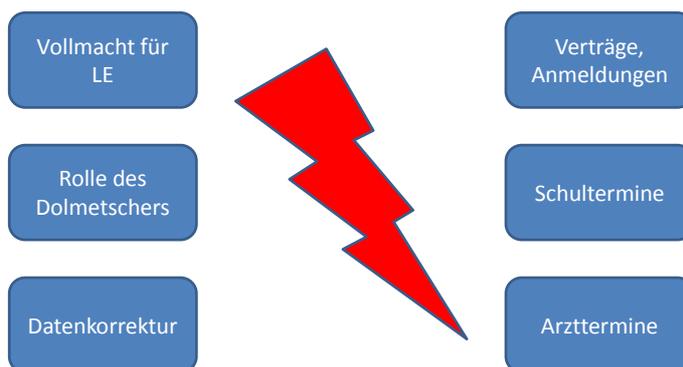
Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit
Persönliche Angelegenheiten

ASD	Vormundschaften
	Vollmacht
	Anmeldung Schule, Vereine etc.
	Kontoeröffnung, Mietvertrag, sonstige Verträge
	Beauftragung Rechtsanwalt
	Monatlicher Kontakt

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

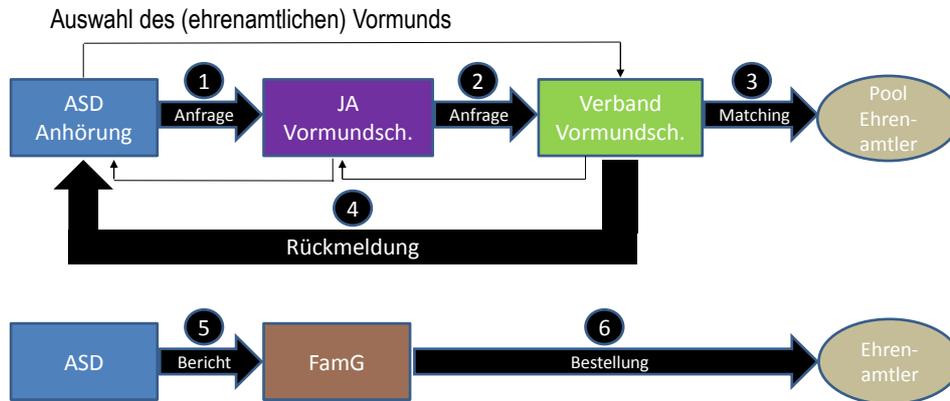
Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA

Kooperationsstandards intern, Rollenklarheit
Klärungsbedarfe



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Konzept – Matching – ehrenamtliche Vormünder



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

- **Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation – Ehrenamtler**

z.B.

- › Ehrenamtliche Vormünder
- › Paten
- › nicht alleine lassen
- › schulen, begleiten, „pflegen“

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

- **Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation – Ehrenamtler**
 - › **Nutzen:**
 - › **sehr gute Betreuung und Begleitung**
 - › **besserer Zugang zu weiteren unterstützenden Systemen für Schulbegleitung, Ausbildungsstellen, Arbeit, Freizeitgestaltung, Wohnungssuche, Versorgung mit Dingen des täglichen Lebens**
 - › **bessere Chance der Integration**

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

- **Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation**
 - › **Kooperationsbereitschaft mit neuen, dritten, z.T. systemfremden Partnern**
 - › **Dolmetscher/Sprach-/Kulturmittler/Nicht-Fachkräfte**
⇒ **Erklärung des JH-Systems, der Verfahren, der Abläufe**
 - › **Differenzierung**
 - › **Herkunft, Fluchtgeschichte, Erwartungen, Bedarf => Ziele, Beziehungsaufbau**

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

• Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation

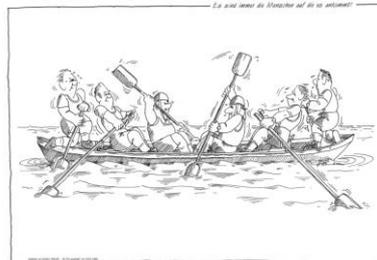
- › **Konfliktmanagement**
=> andere Kultur => andere Konfliktlösungsstrategien
- › **Flexibilität**
=> das „normale“ HzE/EGH-Raster reicht nicht
- › **Bereitschaft/Fähigkeit zu Innovation/Kreativität**
=> neue Angebote kreieren
=> gemeinsam mit LE und freien Trägern / Ehrenamtlern

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Kooperation

• Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation

Die Grundhaltung in der Kooperation sollte geprägt sein von der Erkenntnis, dass wir alle gemeinsam in einem Boot sitzen und auf gemeinsame Lösungen angewiesen sind!



Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA Bereiche

- Konzept Anhörung vor Bestellung
- kein Gespräch ohne Dolmetscher
- Handkasse
- Hilfstabelle Erstkontakt
- HzE auch bei Verwandtenpflege

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016

Standards in der Vormundschaft für UMF/UMA



**Vielen
Dank!**

Ursula Braun-Kurzmann, SKF Aachen / Horst Hütten, Stadt Aachen, 05.07.2016



VORTRAG:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Fachliche Standards und berufliches Selbstverständnis

Kathrin Löffelhardt, Bundesverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, B-UMF, Berlin



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Fachliche Standards und berufliches Selbstverständnis

- Seit 1998 setzt sich der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) für die Rechte von Jugendlichen ein, die ohne sorgeberechtigte Begleitung nach Deutschland kommen.
- Als gemeinnütziger Verein ist der BumF finanziert über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Projektmittel.
- Der Verband setzt sich aus Geschäftsstelle und Vorstand, ehrenamtlichen Landeskoordinatoren sowie mehr als 380 Organisations- bzw. Einzelmitgliedern zusammen.

Ziele

- Verbesserung der Aufnahmesituation
- Gesellschaftliche Beteiligung
- Fachtagungen und Schulungen
- Vernetzung der Fachöffentlichkeit
- Politische Überzeugungsarbeit



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Rechtliche Neuerungen

Seit 01.08.2015 (Neubestimmung des Bleiberechts ...)

Seit 24.10.2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsg)

Seit 28.10.2015 (VO zum
Asylverfahrensbeschleunigungsg)

Seit 01.11.2015 (UMF Verteilungsg)

Seit 01.01.2016 (Neubestimmung Aufenthaltsbeendigung)

Seit 05.02.2016 (Datenaustauschverbesserungsg)

Seit 06.02.2016 (BÜMA VO)

Seit 17.03.2016 (Erleichterte Ausweisungsg und
Einführung beschleunigter Asylverfahreng)

Seit 14.04.2016 (Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Integration von Asylsuchenden in den
Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- Ort : Geschäftsstelle Berlin
- Personelle Situation : 9 Mitarbeitende in Teilzeit und Projektfinanzierung
- Finanzierung : Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ,Aktion Mensch,
UNO Flüchtlingshilfe und Heidehof Stiftung
- Aktuelle Projekte:
- **KIWA**
- **Auf eigenen Füßen stehen**
- **In erster Linie Kinder**
-

...was denn nun??????

UMF ?

a	b	d	e	g	h
c		f		i	
k	l	n	o	q	r
m		p		s	
t	u	w	x		z
v		y			

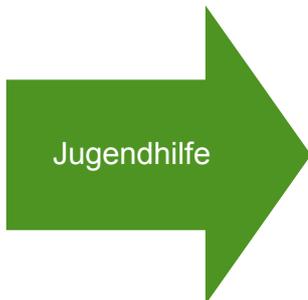
UMA ?

MUF ?

UM ?

XRLX?

Who cares?



UMF

Ende des 2. Veranstaltungstages

3 Tag: 06.07.2016

**THEMEN: VIelfALT DER VORMUND-
SCHAFT ERMÖGLICHEN**

Ziele der Vormundschaftsreform



VORTRAG: Welcher Vormund ist der Richtige?

Prof. Dr. jur. Barbara Veit, Georg-August-Universität, Göttingen

Welcher Vormund ist der Richtige?

RECHTLICHE AUSWAHLKRITERIEN

Prof. Dr. Barbara Veit

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG 2016

Einleitung

Ideal und gesetzliche Ausgangslage: Der Mündel soll den **für ihn besten** Vormund erhalten

Praxis: **Automatismus** der Bestellung des Jugendamts zum Vormund (84 % aller Vormundschaften und Pflegschaften wurden 2014 vom Jugendamt geführt)

Prof. Dr. Barbara Veit

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG 2016

2

Grundkonzept des Gesetzes

Auswahl eines Vormunds erfolgt in zwei Schritten:

1. Prüfung, welche Person überhaupt für das Amt **geeignet** ist (§ 1779 Abs. 2 S. 1 BGB)
2. Unter **mehreren geeigneten Personen** Auswahl derjenigen, die zur Führung der Vormundschaft am besten geeignet ist

Eignung zur Führung der Vormundschaft

Bezugspunkt der Eignungsprüfung: **Aufgaben des Vormunds**

- Mündel lebt im Haushalt des Vormunds: Auswählende Person muss vor allem **erziehungsgerecht** sein (vgl. § 1793 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Mündel lebt nicht mit dem Vormund zusammen (Regelfall): Auswählende Person muss geeignet sein, die Pflege und Erziehung des Mündels in der Pflegestelle zu **fördern** und zu **gewährleisten** (§ 1800 S. 2 BGB) sowie den persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten (§ 1793 Abs. 1a S. 1 BGB)

Eignung zur Führung der Vormundschaft

Eignungskriterien (§ 1779 Abs. 2 S. 1 BGB):

- Persönliche Verhältnisse
 - ❖ Gesundheitliche Verfassung
 - ❖ Alter
 - ❖ Persönliche und berufliche Lebensumstände
- Vermögenslage
- Sonstige Umstände
 - ❖ Fachliche Eignung
 - ❖ Kooperations-, Förder-, Bindungsfähigkeit
 - ❖ Fähigkeit zur Empathie für die Bedürfnisse des Mündels

Auswahl unter mehreren

Auswahl der **am besten geeigneten** Person für den einzelnen Mündel

Bei der gerichtlichen Ermessensentscheidung zu berücksichtigende **Kriterien** (§ 1779 Abs. 2 S. 2 BGB):

- Mutmaßlicher **Wille der Eltern**
 - ❖ Hintergrund: Vorrang der Eltern bei der Verantwortung für ihr Kind (Art. 6 Abs. 2 GG) und staatliche Schutzpflicht für die Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
- **Persönliche Bindungen** des Mündels
 - ❖ Kriterium kann insb. für die Pflegeeltern streiten
- **Verwandtschaft oder Schwägerschaft** mit dem Mündel
 - ❖ Kein Vorrang von Verwandten oder Verschwägerten mehr seit 1998, aber Recht, in Betracht gezogen bzw. berücksichtigt zu werden (beachte Art. 6 Abs. 1 GG)
- **Religiöses Bekenntnis** des Mündels

Subsidiaritätsgrundsatz

Vorrang der Einzelvormundschaft gegenüber Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a Abs. 1 S. 2, 1791b Abs. 1 S. 1 BGB, § 56 Abs. 4 SGB VIII)

Hintergrund: Nur eine **natürliche Person** kann für den Mündel sorgen wie Eltern für ihr Kind

Auswirkungen:

- Intensive Ermittlungen des Familiengerichts erforderlich (§ 26 FamFG)
- Anhörung des Jugendamts (§ 1779 Abs. 1 BGB)
- Pflicht des Jugendamts, geeignete Personen und Vereine vorzuschlagen und ggf. seine eigene Entlassung anzuregen (§§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 4 SGB VIII)

Zwischenfazit:

- Grundkonzept des Vormundschaftsrechts ist de lege lata am **ehrenamtlichen Einzelvormund** ausgerichtet
- Automatismus der Jugendamtsbestellung zum Vormund kollidiert hiermit

Modernisierung des Auswahlverfahrens

Grundlage: **Eckpunktepapier des BMJV** vom 13.10.2014 (abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte%20weitere%20Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Vorschläge:

- Ersetzung der Amts- und Vereinsvormundschaft durch eine **Vormundschaft des Mitarbeiters von Jugendamt oder Verein**
- Der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft sollte unangetastet bleiben, in Betracht kommt aber ein **Gleichrang aller beruflich tätigen Vormünder**
- Effektivierung des Auswahlverfahrens durch **Konkretisierung der Mitwirkungspflicht des Jugendamts** in §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 4 SGB VIII und/oder Aufnahme ins BGB
- Bei Fehlen einer geeigneten Einzelperson **vorläufige Vormundschaft des Jugendamts**, währenddessen intensive Weitersuche durch Familiengericht und Jugendamt

Normen

Art. 6 Abs. 1 und 2 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
 (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1779 Abs. 1 und 2 BGB

Auswahl durch das Familiengericht

- (1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.
 (2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Normen

§ 1791a Abs. 1 BGB

Vereinsvormundschaft

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

§ 1791b Abs. 1 S. 1 BGB

Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

- (1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

Normen

§ 1793 Abs. 1 und 1a BGB

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. [...] Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

§ 1800 BGB

Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Normen

§ 53 Abs. 1 SGB VIII

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

§ 56 Abs. 4 SGB VIII

Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.

§ 26 FamFG

Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.



PRAXISFORUM EHRENAMTLICHE VORMÜNDER - Eine ungenutzte Ressource!?

Verschiedene Beiträge



**Dr. Miriam Fritsche, Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.,
Bremen¹**

**Thema: Gastfamilien – Vormundschaften – Patenschaften
Engagement für geflüchtete Menschen
im Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“**



Gastfamilien – Vormundschaften – Patenschaften

Engagement für geflüchtete Menschen

im Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“

Dr. Miriam Fritsche
06.07.2016

¹ Aus der Power Point Präsentation von Frau Dr. Miriam Fritsche wurden von den Herausgebern der Dokumentation die Texte nicht aber die z.T. darin enthaltenen Designs hier aufgenommen; dies bitten wir zu entschuldigen, es fehlen daher u.a. die darin enthaltenen Logos des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V.

Gliederung

- Engagement für geflüchtete Menschen
 - ... zwei Phasen der Hilfe und Unterstützung
 - ... ausgewählte Forschungsbefunde
- Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“
- ... inwiefern „1:1-Begleitung“?
- Projekt des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V.
- als Beispiel: Münchner Mentoren e.V.

9 Folien

Engagement für geflüchtete Menschen: Zwei Phasen der Hilfe und Unterstützung

- **1. Phase: Erstorientierung geben und erhalten**
 - Notversorgung
 - spontan und selbstorganisiert
 - „neue Willkommenskultur“
- **2. Phase: Zukunftsperspektiven erschließen**
 - Beziehungen zwischen Geflüchteten und „Locals“
 - stabile Lebenssituation schaffen
 - inhaltliche, konzeptionelle und organisatorische Einbettung

Engagement für geflüchtete Menschen: Ausgewählte Befunde

- Wer engagiert sich?
- Selbstbeschreibung:
- Motive?
- Anlässe?
- Ziele?

Engagement für geflüchtete Menschen: Ausgewählte Befunde

- **Wer engagiert sich?**
mehr Frauen als Männer | 20-30 Jahre oder 60+ | hohe Bildungsabschlüsse
- **Selbstbeschreibung:**
humanistisch | ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden | politisch interessiert
- **Motive?**
- **Anlässe?**
- **Ziele?**

Engagement für geflüchtete Menschen: Ausgewählte Befunde

- **Wer engagiert sich?**
mehr Frauen als Männer | 20-30 Jahre oder 60+ | hohe Bildungsabschlüsse
- **Selbstbeschreibung:**
humanistisch | ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden | politisch interessiert
- **Motive?**
soziale Nähe zu Betroffenen | Werte (häufig religiös kodiert)
- **Anlässe?**
Freund*innen und Bekannte mit Migrationserfahrungen oder -hintergrund | Medienberichte
- **Ziele?**
„humanitäre Situation verbessern“ | „etwas in der Gesellschaft bewegen“ | auch: „öffentliche Einrichtungen tun zu wenig“

(nach BIM 2015; Han-Broich 2015; Mutz u.a. 2015)

Programm „Menschen stärken Menschen“

- **Was?**
Unterstützung geflüchteter Kinder und Jugendlicher (und ihrer Familien!)
- **Wie?**
partnerschaftliches „Zusammen“ von Geflüchteten und „Locals“:
Patenschaften – Einzelvormundschaften – Gastfamilien (1:1-Begleitung)
- **Besonderheit:** Telefon-Hotline
- **Zielgruppen:**
ehrenamtlich Tätige & Fachkräfte
- **Ziele:**
 - Qualifizierung
 - professionelle Begleitung
 - Wissenstransfer
 - Vernetzung



... inwiefern „1:1-Begleitung“?

- **Inhalte:**
Alltagsbegleitung, Hilfe beim Zurechtkommen (Ämter), gemeinsame Freizeitgestaltung, Bildungs- und Qualifizierungsprozesse (Deutschlernen und mehr), Praktikumsplätze, Wohnungssuche ...
- **Initiativen und Netzwerke:**
z.B.: „Start with a Friend e.V.“
www.start-with-a-friend.de
- **Prinzipien:**
- **Prinzip der „Gleichwertigkeit“:**

... inwiefern „1:1-Begleitung“?

- **Inhalte:**
Alltagsbegleitung, Hilfe beim Zurechtkommen (Ämter), gemeinsame Freizeitgestaltung, Bildungs- und Qualifizierungsprozesse (Deutschlernen und mehr), Praktikumsplätze, Wohnungssuche ...
- **Initiativen und Netzwerke:**
z.B.: „Start with a Friend e.V.“
www.start-with-a-friend.de
- **Prinzipien:**
Kontinuität, Individualität, Freiwilligkeit
- **Prinzip der „Gleichwertigkeit“:**
Orientierungs- und Unterstützungsbedarf der Geflüchteten ---
Lebenssituation und Ressourcen der Unterstützenden

Projekt des Kompetenz-Zentrums

„Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften als neue Angebote für UMF“



Projekt des Kompetenz-Zentrums

„Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften als neue Angebote für UMF“



Projekt des Kompetenz-Zentrums

„Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften als neue Angebote für UMF“

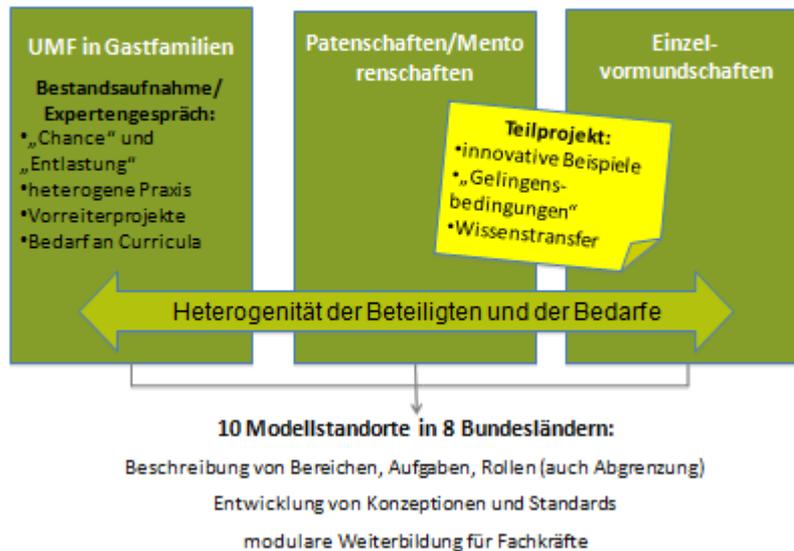


Dr. Miriam Fritsche | Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.

7

Projekt des Kompetenz-Zentrums

„Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften als neue Angebote für UMF“



Dr. Miriam Fritsche | Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.

7

Beispiel: Münchner Mentoren e.V.

- wendet sich an Menschen, die ehrenamtlich als **Vormund*innen, Pat*innen und Gastfamilien** für junge Geflüchtete aktiv sind oder werden wollen
- Akquise, Schulung, Fortbildungen, Beratung, Supervision, Erfahrungsaustausch
- frühzeitiger **Beziehungsaufbau** im Übergang
- Konzept: Patenschaft zwischen jungem Menschen und Gasteltern als Voraussetzung für Pflegeverhältnis
- www.muenchner-mentoren.de



Handreichung
„Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien“

unter:

www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/publikationen





Detlef Heddier, Kreisjugendamt Borken

Thema:

Präsentation des Projektes „Gewinnung und Schulung von ehre

3. Vormundschaftstag in Köln

Präsentation des Projektes „Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern“ des Kreises Borken

Kreis Borken

- Ausgangspunkt der Veränderungen war das Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts zum 05.07.2011
- Stellenaufstockung durch die Fallzahlbegrenzung zunächst ausgerichtet auf 50 Fällen
- Anforderung weiterer Stellen nach Darlegung der Arbeitsbelastung im Rahmen einer Überlastungsanzeige

Kreis Borken

- Stellenbedarfsprüfung durch den FD Organisation durch eine Geschäftsprozessoptimierung (GPO)
- Ausloten durch Ermittlung von Alternativen
- Fallzahl von 37 Fällen pro Vollzeitstelle wurde durch den FD 10 ermittelt
- Konzeptionelle Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung unter Einbindung von Amtsleitung und dem Jugendhilfeausschuss

Kreis Borken

- Verabschiedung einer Grundsatzkonzeption durch den JHA im September 2012 mit dem Auftrag der Konzepterstellung
- Verabschiedung der Konzepte „Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern“ und „Zusammenarbeit mit einem Vormundschaftsverein“ im November 2013
- Zeitgleich Festschreibung der Fallzahl 37 und der damit verbundenen Stellenaufstockung (auf 5,48 Stellen) und Schaffung der Koordinationsstelle (Stellenumfang 0,32 einer Vollzeitstelle)

Kreis Borken

Koordinationsstelle umfasst folgenden Aufgabenkreis:

- Eingangsmanagement
- Anhörungen gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII
- Unterstützung der sozialen Dienste bei rechtlichen Fragen in Sorgerechtsverfahren
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Verein
- Gewinnung, Beratung und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern



Kreis Borken

- Erster Schulungsdurchgang im Jahre 2014 im Rahmen des Praxisforums war ausgerichtet auf „klassische Vormundschaften“
- Klassische Vormundschaften da wir zu dem Zeitpunkt keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hatten



Kreis Borken

Verfahrensablauf:

- Veröffentlichung des Projektes in der Tagespresse und den örtlichen Werbezeitungen
- Durchführung eines Informationsabends mit 36 Interessenten
- Durchführung sog. Bewerbergespräche
- Durchführung von 4 Schulungseinheiten á 3 Stunden zu speziellen Themen und Aspekten der Vormundschaft mit 20 Interessenten



Kreis Borken

- Parallel Abschluss eines Vertrages zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Vormundschaftsverein zur Übernahme von Vormundschaften
- Seit diesem Zeitpunkt wurden insgesamt 27 Vormundschaften, davon 22 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf den Verein übertragen



Kreis Borken

- Anfang 2016 Start des Schulungsdurchganges für ehrenamtliche Vormünder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Informationsabend mit insgesamt 42 Interessenten
 - 2 Schulungsdurchgänge mit jeweils 4 Schulungsabende á 3 Stunden mit insgesamt 31 Interessenten
 - 18 Vormundschaften können nun auf ehrenamtliche Vormünder übertragen werden
- Zeitgleich aber auch Stellenaufstockung im JA um 1 Stelle für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge



Kreis Borken

Zusammenfassung der Zahlen:

10 Vormundschaften klassischer Art auf ehrenamtliche Vormünder

27 Vormundschaften auf einen Verein

18 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf ehrenamtliche Vormünder

55 Vormundschaften, die nicht im Jugendamt geführt werden müssen !!!

Trotzdem wird keine Vormundschaft weniger im Jugendamt geführt



Kreis Borken

Aber warum Übertragung auf ehrenamtlichen Vormund

- Deutlich besserer Kontaktaufbau zwischen ehrenamtlichen Vormund und Mündel
- Für einige Mündel kann es wichtig sein, dass der Vormund nicht den „Stallgeruch Jugendamt“ hat
- Deutlich mehr Zeit für sein Mündel als der Amtsvormund
- In einigen Fällen auch bessere Vertretung des Mündels gegenüber Behörden
- Beziehungsaufbau, der über das 18. Lebensjahr hinausgeht (gerade bei umF wichtig)

Kreis Borken

Und jetzt ein kleiner Erfahrungsbericht eines
unserer ehrenamtlichen Vormünder

Kreis Borken

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**



Impulsvortrag

Erdmann Bierdel, Leiter des Kreisjugendamtes Euskirchen

Thema:

„Ehrenamtliche Vormundschaft – eine ungenutzte Ressource?“ aus der Sicht eines Jugendamtsleiters

Der Kreis Euskirchen hat ca. 190.000 EW, wir haben ein Jugendamt für alle 11 kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Gesetzesänderung 2011 zwang uns dazu, über die Inhalte und Gestaltung der Vormundschaften zu denken, obwohl es gegen die Reform fachpolitisch (eine Fallzahlgrenze für einen Bereich der Jugendhilfe) und auch kommunalrechtlich (Bundesrecht setzt Strukturqualität für Jugendämter in kommunaler Selbstverwaltung) Bedenken gab.

Auffallend, überraschend und erkenntnisreich war insbesondere der Vorrang ehrenamtlicher Einzelvormundschaft, die es aber faktisch kaum gab.

2012 haben wir das Personal auf 2 Amtsvormünderinnen mit der Fallzahl 50 aufgestockt.

Wir führten schwierige Diskussionen mit den beteiligten Fachkräften, die ehrenamtliche Vormundschaft kam dabei schnell in den Ruf des "Sparmodells". Auch auf einer LVR-Tagung fühlte man – überspitzt formuliert - die Tendenz, dass das Führen einer Vormundschaft nur von Psychotherapeuten mit juristischem Staatsexamen möglich sei. Verständlich ist dabei aus meiner Sicht die Angst, sich selber weg zu rationalisieren, wenn man beginnt, vormals behördliche Aufgaben auf ehrenamtlich Tätige zu übertragen.

Trotzdem bestand die Bereitschaft der Fachkräfte, sich engagiert und bis an die Grenzen der Belastbarkeit (und später auch darüber hinaus) der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes zuzuwenden. Und das ging nur, weil es engagierte und reflektierte Fachkräfte sind. Das Problem dabei damals: zuerst entsteht Überlastung, bevor die Entlastung eintritt.

Wir hatten zum Ziel, perspektivisch geeignete Einzelvormünder zu gewinnen, und dabei pro Fachkraft möglichst von 50 auf 25 Amtsvormundschaften abzusenken. Die Werbung von geeigneten Einzelvormündern sollte durch 1-2 Schulungen pro Jahr gelingen, damit perspektivisch eine passende Vermittlung aus einem Pool geeigneter Vormünder und damit verbunden eine individuellere Auswahl für den Mündel gewährleistet ist. Der größte Vorteil wurde in der größeren Zeitressource für den Mündel gesehen, zum damaligen Zeitpunkt gingen wir davon aus, dass vornehmlich „leichtere Fälle“ an ehrenamtliche Einzelvormünder übertragen werden.

Nach einem Aufruf über die Presse kamen zu einer ersten Veranstaltung am 29. Januar 2013 zu unserer großen Überraschung ca. 70 Personen, die Interesse an dieser Tätigkeit hatten.

Sehr zeitnah wurde die erste Schulung (4 Einheiten á 4 Stunden) durchgeführt, es zeigte sich, dass es sehr engagierte Menschen sind, die in der Regel sehr interessiert, reflektiert und zuverlässig sind.

Zeitgleich erfolgte eine erste Info an die Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe etc., auch dort gab es zunächst erst hohes Misstrauen und Angst vor mangelnder pädagogischer Fachkompetenz. So tauchten wieder die bekannten Fragen auf: Ist die fachliche/pädagogische Kompetenz wirklich in jedem Falle notwendig? Sind nicht schon genug pädagogische Fachleute im Hilfeplangespräch? Sollten diese nicht so geführt werden, dass auch "normale Menschen" verstehen, worum es geht?

Auch bei der Kooperation mit den beteiligten Gerichten herrschte zunächst Misstrauen vor und den Tendenzen, aus guter Gewohnheit immer das Jugendamt zum Amtsvormund zu bestellen, konnte nur mit relativ herbem Widerstand entgegen gewirkt werden.

Dann kam es zu ersten Vermittlungen und damit verbunden zu wirklich guten Erfahrungen. Für die Einzelvormünder wurde nach der Schulung individuelle Beratung, Gruppentreffen und eine geregelte telefonische Erreichbarkeit angeboten. Daneben gibt es seitdem regelmäßige Schnittstellenzirkel mit den Gerichten (Richter und Rechtspfleger).

Wir haben verstärkt an Berufsvormünder vermittelt (aktuell 57 Vormundschaften bei 5 freiberuflich Tätigen). Inzwischen sind 40 ehrenamtliche Vormundschaften für deutsche Minderjährige bestellt, nach Aussage der Amtsvormünderinnen haben sich die guten Erfahrungen verstetigt: inzwischen wurden auch schwierigere Fälle vermittelt. Das hohe Engagement besteht weiter, die Vormünder sind dabei durchaus mitunter unbequem – das aber sehr zum Wohle der Mündel.

Mitte 2015 folgte dann die Herausforderung der Betreuung und Versorgung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, schneller als gedacht (vom 1. Halbjahr 2016 zum 01.11.2015) musste schnell ein Betreuungs- und Versorgungssystem aufgebaut werden für eine Zielgruppe, die bis dahin im Kreis Euskirchen kaum ein Thema war.

Die Strategie des Jugendamtes bestand von Anfang an in der Einbeziehung der Bürgerschaft mit dem Ziel der bestmöglichen dezentralen Versorgung und Integration: Gasteltern und ehrenamtliche Vormundschaft wurden mit einem Aufruf an die Bevölkerung ("Unbegleitete Flüchtlinge: wer hilft mit") gesucht. Das Echo war enorm, 160 Menschen füllten den Sitzungssaal des Kreishauses. Mit Hilfe der Bevölkerung wurde ein hastiger Aufbau der Betreuungsstruktur als Alternative zur Unterbringung in Turnhallen oder anderen weitestgehend unbetreuten Unterbringungen geschaffen. Dies wurde und wird zwar von vielen Fachleuten kritisch gesehen, war aber zum damaligen Zeitpunkt auch dadurch tatsächlich alternativlos, weil sich die stationären Jugendhilfeträger im Kreis Euskirchen nicht in der Lage sahen, dem Jugendamt zu helfen. Besonders aufgerufen waren natürlich auch Menschen mit besonderen Sprachkenntnissen und eigenem Migrationshintergrund, die sich zahlreich als Sprachmittler zur Verfügung stellten.

Gastfamilien bekamen ein kurzes Prüfverfahren (persönlicher Eindruck, häusliche Verhältnisse, Führungszeugnis, ärztliches Attest), dafür wurde aber jede Vermittlung

mit 4-6 FLS/Wo durch eine päd. Fachkraft begleitet. Nach einer kurzen Kennenlernphase in einer provisorischen Einrichtung (24 Std. Betreuung, Tagesstruktur ab dem ersten Tag, Deutschunterricht, allerdings nicht nur durch Fachkräfte) wurde von dort in die Familien vermittelt. Erleichtert wurde dieser Schritt aus der Einschätzung, dass sowohl Probezeiten als auch Wechsel der Betreuungsformen möglich sind und keineswegs als „Scheitern“ bewertet werden sollten. Gastfamilien dürfen auch Vormünder sein, was sie auch vielfach sind.

Ehrenamtliche Vormünder müssen nicht Gasteltern sein, allerdings werden alle Vormünder vor dem Einsatz geschult. Die Erfahrung zeigt, dass es wohl ein gutes Feld ist, um Menschen zu gewinnen, u.a. auch wegen der kürzeren zeitlichen Perspektive (anders als bei der Vormundschaft für kleine Kinder). Die Partizipation bei der Anbahnung ist eben sehr gut möglich bei den Jugendlichen.

Zwischenzeitlich haben wir muttersprachliche Infos an UAM und an die Familien in den Heimatländern im Einsatz, auch zur Vormundschaft.

Derzeit betreuen wir aktuell im Kreis 82 Zählerfälle, davon sind ca. 40 familienanalog untergebracht (35 in originalen Gastfamilien, die anderen z.B. in Erziehungsstellen), die anderen sind im Betreuten Wohnen und in kleinen Jugendwohngruppen, nur sehr wenige UAM sind in Intensiv-Settings untergebracht (2), keine Einrichtung ist größer als 7 Plätze die Verteilung ist dezentral, was für die Integration z.B. in Schulen günstig ist.

Im Rahmen der Betreuung kam es zu einer Personalaufstockung (2 ASD und 0,75 Vormundschaften), allerdings gab und gibt es Probleme, geeignete Fachkräfte zu bekommen (Fachkräftemangel).

Die Amtsvormünderinnen haben nochmals zusätzliche Schulungsmaßnahmen für UAM angeboten (Standardreduzierung auf 3 Einheiten á 4 Stunden).

Derzeit werden (neben den 40 ehrenamtlichen Vormundschaften für deutsche Kinder) 60 ehrenamtliche Vormundschaften für UAM geführt, und auch hier zeigt sich, wie viel Zeit und Engagement die Vormünder zu bieten haben. Für diese Vormünder und Gasteltern (es gibt ja häufig Überschneidung) haben wir spezielle Gruppen- und Fortbildungsangebote (z. B. Ausländerrecht und Traumafolgen).

Die Vormünder sind häufig unbequem für Jugendamt, Ausländerbehörde oder Schulverwaltung, aber auch hier gut für den Mündel.

Unsere Grundannahme bestätigt sich auf jeden Fall: je mehr bürgerschaftlicher Kontakt mit Deutschen desto besser für die Integration.

Durch die hohe Anzahl von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften besteht das Problem, dass zu wenig Beratungskapazität seitens der Amtsvormünder zur Verfügung steht, diesem Problem werden wir uns nun sorgfältig annähern. Verstärkt wird dieser Effekt, dass die Vermittlung an ehrenamtliche Vormünder aufgrund der Praxis der Gerichte oft erst nach der Amtsvormundschaft möglich ist.

Die derzeitige Aufteilung der 2,75 FK ist wie folgt:

1 FK 50 Amtsvormundschaften,

1,75 FK führen 30 Vormundschaften und schulen und beraten ehrenamtliche Vormünder (rd. 100 ehrenamtliche Vormundschaften). Daneben beraten sie Berufsvormünder (57). Der Standard für die Beratung muss dringend überprüft werden, damit die Fachkräfte nicht "anbrennen". Derzeitig sind wir in Planung zum Aufbau weiterer

Personalkapazität, dies ist theoretisch einfach (Beschluss Kreistag) aber praktisch schwer umzusetzen (Fachkräfte finden, Übergänge gestalten), insbesondere, weil eine rückläufige Fallzahlenentwicklung durch die Volljährigkeit derzeit unterstellt werden muss.

Fazit:

Die Einbindung der Bürgerschaft muss die Verwaltungs- und Jugendamtsleitung wollen und auch bereit und willens sein, die dafür notwendige Personalressource zu schaffen.

Mit dem Engagement der guten Fachkräfte (wie in der Amtsvormundschaft) stehen und fallen bürgerschaftliche Projekte.

Es gibt eine hohe Bereitschaft der Bürgerschaft, sich miteinander zu vernetzen und eigene Ressourcen zu nutzen (z.B. Sprachmittler aus Imbissbude).

Bürgerschaftliches Engagement kann enorme Vorteile haben, vor allem

- mehr Zeit in der Betreuung,
- "freches Auftreten",
- gute non verbale Botschaften von Mensch zu Mensch (mitunter schwieriger im amtlichen Kontext) und mitunter
- dauerhaften Kontakt (auch nach Volljährigkeit)

Es bringt mehr Bürgernähe in die Jugendhilfe, dass kann die Jugendhilfe und die Gesellschaft gut gebrauchen, nicht nur bei den Flüchtlingen.



VORTRAG:

Gesetzesreformen! Welchen Herausforderungen muss sich die Vormundschaft bis zum 4. NRW Vormundschaftstag 2020 stellen?

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo, Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Frankfurt am Main

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG

Gesetzesreformen

Welchen Herausforderungen muss sich die Vormundschaft
bis zum 4. NRW-Vormundschaftstag 2020 stellen

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main

Fachbereich Rechtswissenschaft und Fachbereich Erziehungswissenschaften

salgo@jur.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

"Wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen."

- Wer kann schon vorhersagen, was 2020 sein wird?
- Wenn noch nicht einmal der CIA den Zusammenbruch der Sowjetunion voraussehen konnte.....; wenn sich die britischen Wettbüros hinsichtlich des Ausgangs der BREXIT-Abstimmung geirrt haben.....
- Soviel lässt sich dennoch sagen: die 2. Stufe der Vormundschaftsreform steht nicht auf der 1. Seite der rechtspolitischen Vorhaben der Regierungskoalition, aber immerhin auf S. 154 des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode : „Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren“
- Erst die mediale Aufmerksamkeit auf skandalöse Verhältnisse haben es vermocht, überhaupt die Aufmerksamkeit der Politik zu gewinnen, obwohl diese Zustände seit Jahrzehnten bekannt waren
- Ein erfahrener TV-Journalist: „Wenn ich mit meinem Beitrag auf dem Friedhof anfangen kann, dann zappen die Zuschauer nicht auf den anderen Sender“. Ja, nach KEVIN konnte die Politik nicht mehr wegzappen

„Seien wir realistisch, fordern wir das Unmögliche“ (Parole 1968)

- Die 2. Stufe der der Vormundschaftsreform tritt auf der Stelle, zumindest kommt sie sehr, ja zu langsam voran.....bekanntlich bewegt sich der Fortschritt im Schneckentempo
- Wie oft beim Renovieren eines Gebäudeteils: Lohnt noch Teilrenovierung oder stünde nicht Totalabriss und Neubau an – dann nicht nur des Gebäudeteils „Vormundschaft“?! Was alles ist inzwischen schon in die Jahre gekommen!
- Innovativ ist die Rechtspolitik in den hier fraglichen Bereichen gewiß nicht, das war schon mal anders. Die Rechtspolitik wird nur noch von Skandalen, vom Bundesverfassungsgericht und/oder vom EGHR getrieben. Eine von solchen „Bewegern“ unabhängige und systematische Überprüfung gibt es nicht (mehr). Stimmen aus der Wissenschaft kommen erst nach Skandalen zu Gehör
- Systematische Wirkungs-, Implementations- und Rechtstatsachenforschung gibt es kaum noch; immerhin: das Bundeskinderschutzgesetz und danach entstandene Gesetze sind mit einer Evaluationsklausel versehen

Ahnen, Fühlen, Hoffen, Bangen, im Nebel stochern.....

- Die erste Stufe der Vormundschaftsreform (2011) ist bedauerlicherweise nicht mit einer Evaluationsklausel versehen
- Sie ist vielfach als ein noch zu kurzer Schritt zu Recht kritisiert worden
- Sie hätte zu stark den Kinderschutz („Kevinisierung“) fokussiert – eine Kritik, die ich nicht teile
- Sie hätte die Lebenswirklichkeit etlicher Mündel nicht beachtet, sie hätte den gerichtlichen und behördlichen Rahmenbedingungen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt etc.....
- Derzeit verfügt niemand über empirisch abgesicherte und repräsentative Aussagen darüber, ob sich die Erwartungen hinsichtlich der ersten Stufe der Vormundschaftsreform erfüllt haben
- Gleichzeitig ist deutlich eine Aufbruchsstimmung trotz widriger Umstände nach wie vor spürbar – nur gut dass wir die 1. Stufe haben und gehen

Wie mit Kindeswohlgefährdungen umgehen.....?

- Erst, wenn wir wissen, wie wir mit Kindeswohlgefährdungen umgehen, werden wir auch die dafür erforderlichen Rechtsfürsorgemodelle benennen können
- Das Hell-Feld über gefährdete Kinder/Jugendliche konnte aufgrund gesteigerter gesellschaftlicher Sensibilität mit neuen Instrumenten vergrößert, die behördliche und gerichtliche Intervention **wohl** verfeinert werden
- Bei der überwiegenden Anzahl bekannt gewordenen Gefährdungen **könnten** die reformierten Inventare der Intervention dazu führen, dass diese Kinder/Jugendlichen mit und über ihre Eltern erreicht werden und so aus den Gefährdungszonen in „good enough parenting“-Bereiche gelangen
- Mit „chronifizierten“ Fällen von Gefährdung - und mit diesen hat es die Vormundschaft idR zu tun – **tun** sich Gesetzgeber, Justiz und Verwaltung schwer
- Was ist die anzustrebende Lebensperspektive für Minderjährige, die voraussichtlich langfristig nicht im Elternhaus erwachsen werden?

Hat sich was verändert? „Lernendes Kinderschutzsystem“? (Kindler 2014)

- „Ungeklärte Hilfeziele und Verantwortungsdiffusion“
- „Unterschiedliche Risikokonzepte, Instrumente und Verfahren“
- „Verantwortungsdelegation für Kinderschutz an den ASD“
- „Kein Ort und keine Zeit für professionsübergreifendes Fallverstehen“
- „Die Familien- und Hilfgeschichte blieb neuen Helferinnen unbekannt“
- Kooperation nur Absicht und problematische Formel

Kindler/Gerber/Lillig (2014)

Alessio

Auch im tragischen Fallverlauf „Alessio“ fällt auf, dass wiederholte fundierte Aussagen und Prognosen eines spezialisierten Fachteams einer [Universitätsklinik](#) sowie der erfahrenen und behandelnden [Kinderärzte](#) keinen Einfluss auf die fatale Rückführungsentscheidung des Jugendamtes hatten

Kindler (Badische Zeitung 20.10.2015):

- **Fehleinschätzung bezüglich Möglichkeit der Kooperation mit Eltern (FPI = Friendly Parent Illusion)**
- **„Kognitive Verzerrungen“** diesbezüglich,
- **Keine Nachvollziehbarkeit der Abwägungsprozesse**
- **Wahrnehmung des Kindes fast ausschließlich aus Erwachsenenperspektive**
- **Übermäßig langes Festhalten an Einschätzungen**

Schutzpflichten des Staates bei Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit

- Modernes Familienrecht ist bestrebt, Spannungen die hierdurch entstehen, möglichst gering zu halten oder abzubauen
- Das Wissen um hochbelastete Kinder, um deren Traumatisierung, um deren Zeitempfinden und vor allem das gesicherte Wissen über die verheerende Wirkung von Unsicherheitslagen und Schwebezuständen für diese Kinder, zwingen den Staat zur nach Erfahrungswissen bewährtesten Form der langfristigen Absicherung der Lebensperspektiven dieser Minderjährigen
- Eine zeitgemäße Vormundschaftsrechtsreform kann dieses Wissen und die Lebensumstände von Kindern, Eltern und Pflegeeltern, aber auch die Umstände institutionellen Aufwachsens nicht ignorieren

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 20

- (1) Ein Kind, das **vorübergehend oder dauernd** aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der **Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann**, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates**.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte **Kontinuität** der Erziehung des Kindes **sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen**.

Permanency Planning/Kontinuitätssichernde Hilfeplanung

- Nach der UN-KRK sind Minderjährige, die von ihren Eltern getrennt leben, vorübergehend oder auf Dauer herausgelöst werden mussten, besonders schutzbedürftig
- Nochmals: Mit der akuten Gefährdungsabwendung ist es nicht getan, vielmehr gelten fortwährende Unsicherheitslagen und Schwebestände als zusätzliche erhebliche Gefährdungen für diese bereits hochbelastete Gruppe Minderjähriger, die eigentlich schon genug Bewältigungsaufgaben zu meistern haben

Licht und Schatten

- Zwar sind die Ergebnisse im Evaluationsbericht der BuReG zum BKiSchG ermutigend, es bleibt aber noch viel zu tun.....
- Berichte über deutliche Veränderungen in der vormundschaftlichen Praxis sind zwar ebenfalls ermutigend, die Wirkungen dieser Reform möglicherweise größer als zu erwarten war
- „Tue Gutes und Rede darüber“, dh: es ist nicht gesichert, ob sich in der „Breite“ diese erfreulichen Entwicklungen aufzeigen lassen
- Erfuhren diese Entwicklungen durch die Flüchtlingswelle womöglich Rückschläge? Passen die wenn auch reformierten Vormundschaftsmodelle auf diese Herausforderungen?
- Zentrale Fragestellung: wie kommen die Reformen bei den betroffenen Minderjährigen („Mündeln“) an?? Erste erfreuliche Berichte hierzu sind leider methodisch problematisch und nicht repräsentativ

Eine isolierte, nur auf die Vormundschaft konzentrierte Reform, verfehlt die vom Gesetzgeber zu gestaltende Aufgaben

- Jedenfalls für Kleinkinder und Kinder bis zur Schulpflicht kann das Zeitfenster für eine Rückkehroption nicht für immer offen bleiben
- Für diese auf jeden Fall zeitlich zu limitierende Phase könnte die Vormundschaft eines nach den Prinzipien einer kontinuierlich sichernde Hilfeplanung arbeitenden Jugendamtes die adäquate Lösung sein
- Kann der Minderjährige nach Ablauf dieser Zeit nicht in ein sicheres und beschützendes Elternhaus zurückkehren, ist der Staat in der Pflicht, für diese ein sicheres, seine Belastungen aufarbeitendes und insbesondere kontinuierliches Umfeld zu sorgen

Wir müssten wissen,.....

- Wie steht es um die persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel? Gibt es gar kontraproduktive Effekte der monatlichen Kontakte etwa in Pflegefamilien? Soll dadurch das „Dazugehören“, eine „Normalisierung“ verhindert werden? „Differenzierte Regelungen“ nötig?
- Wie sehen die Mündel diese Kontakte, profitieren sie davon?
- Kann die Fallzahlbegrenzung eingehalten werden?
- Was hat sich bei den Aufsichtspflichten der Gerichte verändert? Haben sich die Berichte verändert? Werden die Berichte nur für die Akten geschrieben?
- Wie steht es um die Partizipation bei Bestellung?
- Welche Wirkungen zeitigt die Verpflichtung des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung?
- Nähert die 1. Stufe der Reform die Bestellpraxis („Fixierung an die Amtsvormundschaft“) an das gesetzliche Leitbild an?

Probleme im Umfeld der Vormundschaft

- Häufig überlasteter ASD, dort keine bundesweit wirksame Fallzahlbeschränkung
- Weniger Praxiserfahrung und Wissen der Bachelor SA/SP
- Zunehmende Probleme der Rekrutierung und Kontinuität des Personals
- Keine Fortbildungspflicht für (Familien-)Richter
- Keine Pflegekindschaftsrechtsreform
- Faktischer Ausfall rechtsstaatlicher Kontrolle der Jugendämter
- Kinderschutz nicht bundesweit verbindlicher Ausbildungsgegenstand für Richter, Ärzte, SA, Lehrer

Eigenständige Struktur auf kommunaler Ebene zur Wahrung der Minderjährigeninteressen I - eine Skizze

- Name? Wird sich finden, wenn Inhalt und Aufgabe geklärt
- Struktur:
 - unabhängig von JA (auch von Justiz)
 - interdisziplinär besetzt
 - organisierend
 - qualitätssichernd
 - selbst nur ausnahmsweise operativ tätig:
75% : 25% oder 25% : 75% oder x% : x% (AV – EV/VV)
- Tätigkeitsfelder:
 - Sicherstellung der Vormundschaften/Pflegschaften jeglicher Art
 - Sicherstellung der ISEF
 - Sicherstellung der Ombudsschaft
 - Sicherstellung der Verfahrensbeistandschaft

Eigenständige Struktur auf kommunaler Ebene zur Wahrung der Minderjährigeninteressen II - eine Skizze

- Diese uä Aufgaben sollten und können nicht vom JA organisiert, kontrolliert, unterstützt werden, weil Interessenkollisionen bestehen; gleichzeitig handelt es sich um bewährte, um neue und immer wichtiger werdende Funktionen im Rahmen der Interessenwahrnehmung zur Wahrung von Kinderrechten
- Gemeinsam ist neben der notwendigen strukturellen Unabhängigkeit vom Jugendamt, dass sie vorübergehend oder dauerhaft für Minderjährige mit prekären Lebenslagen zum Einsatz kommen
- Gemeinsam ist, dass es um die Sicherung jederzeitiger Unterstützungsbedarfe auch hohem qualitativen Niveau geht
- Zudem ist der Staat in der Verantwortung, weil diese Rollen und Personen es mit Minderjährigen zu tun haben: fachliche und persönliche Eignung (Aus- und Fortbildung, persönliche Eignung, zB Führungszeugnis) müssen sichergestellt sein

Eigenständige Struktur auf kommunaler Ebene zur Wahrung der Minderjährigeninteressen III - eine Skizze

- In die interdisziplinäre Leitungsstruktur sind die in den Tätigkeitfeldern Aktiven (Träger und Einzelpersonen - berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig) nach Fachlichkeit und Einsatzfeld, nicht nach Parteienproporz eingebunden (Beirat oä)
- Die Struktur fördert und unterstützt bürgerschaftliches Engagement
- Zum Einsatz in den Tätigkeitfeldern dürfen nur Mitglieder kommen, damit Mindeststandards sichergestellt sind; Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft bei Erfüllung der Voraussetzungen; Beschwerde und Enthebungsverfahren, gerichtlich überprüfbar
- Die Struktur verfügt über einen braintrust; deren Mitglieder rekrutieren sich ua aus Medizin (insbes. Pädiatrie, KJP), Psychologie, Recht, Finanzen, Verwaltung, Pädagogik, sie sind für Beratungen der Mitglieder im Einzelfall kurzfristig, aber auch für Aus- und Weiterbildungsfragen zuständig (ehrenamtliche oder entgeltliche Tätigkeit)

Eigenständige Struktur auf kommunaler Ebene zur Wahrung der Minderjährigeninteressen IV – Vorteile - eine Skizze

- Es stehen jederzeit fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen für die Tätigkeitsfelder zur Verfügung
- Familiengerichten können jederzeit entsprechende Personen benannt werden, die als Vormünder/Pfleger oder als Verfahrensbeistände eingesetzt werden sollen
- Anspruchsberechtigten auf Beratung durch eine ISEF können jederzeit entsprechend qualifizierte Personen benannt werden
- Kindern/Jugendlichen und Eltern können qualifizierte und unabhängige Ombudspersonen benannt werden
- Da Mitgliedschaft an Aus- und Fortbildungspflichten und periodische Vorlagepflichten von Führungszeugnissen gebunden, besteht eine gewisse Sicherung der fachlichen und persönlichen Eignung
- Beschwerdemanagement

Ansehen, Akzeptanz, Reputation

- Bündelung, Qualifizierung, Unterstützung, Verstärkung bürgerschaftlichen Engagements
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Struktur als Anerkennung mit Ansehen verbunden
- Ehrenamtliche und berufsmäßig wahrgenommene Tätigkeiten befruchten und beflügeln sich gegenseitig
- Die Vielseitigkeit der Tätigkeitsfelder erzeugt Synergieeffekte
- Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit
- Präsenz an allen Einrichtungen, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben

Über „schmutzige“ Arbeit und lohnende Investitionen.....

Frage:

Warum nur haben in unsere Gesellschaft, diejenigen die direkte Verantwortung für in Not geratene Kinder tragen – für das wertvollste, was wir haben - ein so geringes Ansehen (zB Vormünder, Jugendämter, Familiengerichte, etc), diejenigen hingegen, die um Geld und Vermögen Verantwortung tragen (zB Kartellsenat, Kammer für Wirtschaftssachen, Wirtschaftsprüfer) ein so hohes Ansehen mit entsprechender Wertschätzung?! Das eine gilt als „schmutzig“ – ist das andere wirklich sauberer?!

Bei Investitionen in die Zukunft von Kindern lassen sich Profite mit höherer Wahrscheinlichkeit vorhersagen als bei Investitionen in anderen Bereichen!

Bedeutung für die Praxis und Reform der Vormundschaft

- Kinder Brauchen Kontinuität und Bindung
- Die fragliche Kinderpopulation ist hochgradig belastet und oft traumatisiert
- Beim Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit müssen dadurch entstandene Spannungen möglichst abgebaut werden
- Diejenige rechtsförmige Gestaltung, die das berücksichtigt und gewährleistet, ist jeweils zu bevorzugen
- Je kleiner die Anzahl der für das Kind bestimmenden Personen, umso besser – wo Verantwortung dort auch Entscheidungsmacht
- Es gibt keine Patentrezepte, diese Kinder brauchen „Maßanzüge“ und keine Konfektion
- In der Pflegekinder-, Interventions- und Bindungsforschung, entstand eine empirisch gesicherte Rangfolge der Optionen

Rangfolge der Optionen

- zeitnahe Wiedereingliederung in ein nicht mehr gefährdendes Herkunftsmilieu
- Befristung der jederzeit beendbaren Pflegekindschaft
- rechtliche Anerkennung und Absicherung der „sozial-familiären Beziehung“
durch
 - Adoption, auch „offene“
 - Schaffung einer auch familienrechtlich anerkannten und abgesicherten Form der Pflegekindschaft
 - Einzelvormundschaft der Pflegeeltern als „Erziehungsvormundschaft“
- Einzelvormundschaft einer ehrenamtlich oder beruflich tätigen Einzelperson
- Vereinsvormundschaft
- Amtsvormundschaft

Unsicherheit in der Rollenklärung ...

- Wegen fehlendem/mangelhaftem Konzept der Fremdplazierungspolitik für Kinder, die langfristig nicht bei ihren Eltern erwachsen werden können
- Die begriffliche Suche ist ein Krisensymptom („Mündel“; „Vormund“; „Pfleger“). Wir haben solange keinen passenden neuen Begriff, bis wir nicht wissen, was wir wollen/bräuchten
- Rollen und -ambiguität:
 - wie Eltern: ja/nein
 - wie ein guter Freund: ja/nein
 - wie gute Verwandte: ja/nein
 - wie ein guter Lehrer: ja/nein
 - wie Therapeut/Arzt
 - wie eine Anwalt
 - etc.....
- Rollenbilder in der Vormundschaft: Es gibt nicht die für alle Konstellationen passende Rollenbeschreibung; **diese Minderjährigen brauchen in der Hilfeplanung wie bei der Rechtsfürsorge Maßanzüge**

Es gibt viel zu tun.....

- Konsequente Umsetzung der bereits erfolgten Gesetzesreformen
- Evaluation der bisherigen Reformschritte
- Gestaltung und Verwirklichung der Zusage der 2. Reform
- Umdenken, Neudenken, Querdenken
- Legitimationsbedürftig sind nicht die Reformbestrebungen
- Legitimationsbedürftig ist das Festhalten an Rechtstraditionen und -konstruktionen des Obrigkeitsstaates (Staatsmündel, Amtsvormund) und der Hinnahme des Auseinanderklaffens zwischen Recht und Lebenswirklichkeit, dh die Hinnahme des Rechtsungehorsams
- Ermutigend sind nicht die nachlassende Reformbereitschaft und der Elan aus der Mitte der Vormundschaft
- Ermutigend ist die zunehmende Bereitschaft der Bürgergesellschaft sich hier verlässlich einzubringen als Vormünder/Pfleger, auch als Pflegeeltern und mit anderen Ressourcen
- Ermutigend ist, dass das Landesjugendamt inzwischen seit etlichen Jahren diese Reform- und Innovationsprozesse nachhaltig in vielfältiger Form unterstützt

Ende des 3. Veranstaltungstages